Bavar.
1221

Bavar.
1221

<36606858120010

<36606858120010

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Standpuncte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen.

Von
dem Verfasser
der
gekrönten Preisschrift über Güterarrondirung mit der Geschichte der Kultur und Landwirthschaft von Deutschland
Staatsrath von Hazzi.

München,
bey Joseph Lindauer
1819.

Verum, justum, aequum et utile

— —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wohl dachte ich, des steten Kampfes beynahe ermüdet, sollst du schon wieder in die Schranken treten, und, als der Wahrheit und Freymüthigkeit einzigen Lohn, die Feinde und den Undank dir nur mehren. Doch hieß es, bey der wichtigsten Angelegenheit des Vaterlandes ist Schwanken Sünde schon. Die Pflicht gebeuth da Jedem schnell zu handeln, sein Meinen für

das Beßere frey zu äußern. Der König, der nur das Beste will, dessen Majestät und Heiligkeit von selbst außer jeder Berührung stehen, kann solche Rede nicht verschmähen, und die Regierung soll und muß sie wünschen: denn nur die verschiedenen Ansichten, die vielen Urtheile erhellen immer mehr des Staates Wohl, — der Zweck von uns allen. — Baiern hat nun seit kurzen zwey Constitutionen erlebt, Frankreich besitzt die sechste schon. Mehrere Versuche davon wurden in den verschiedenen Staaten Italiens, in Holland, Deutschland, Spanien und Polen gemacht. Ueberall gingen Frankreichs neue Institutioneu mehr oder weniger damit über. Ich sah ihr Bilden in den verschiedenen Epochen durch meinen öftern und längern Aufenthalt in Paris als Augenzeuge, eben so durch meine vielen Reisen und Verhältnisse das Ueberpflanzen und Gegenwirken in Italien, in den Niederlan-

den, Holland, am Rhein, in Berlin, Warschau bis an Rußlands Gränze hin. Ganz nahe stand ich oft am Tische der spielenden Karten, ja mußte selbst, besonders im Großherzogthume Berg an diesen neuen Staltungen thätigen Antheil nehmen. Dadurch lernte ich das Für und Wider, die Freunde und Feinde auf allen Seiten, in allen Ländern kennen. Diese gesammelten Erfahrungen sind es, welche die Ueberzeugung mir gebaren, daß das halbe, verstümmelte oder gar verkehrte Anwenden dieser Institute, mehr Gährungsstoff überall verbreitend, nur mißlichere Folgen immer brachte, wo hingegen das offene und freye Erfassen davon, des Thrones Sicherheit, wie des Volkes Wohlfahrt gründet. Wir sehen dieses in den letzten Tagen durch Frankreich wieder bewährt, und durch Europens erste Monarchen selbst bestärkt. Daher sagt der Minister Dessolle in seiner jüngsten Rede an die Kam-

nern: „les souverains de l'europe réunis a Aix la chapelle l'ont eux mèmes proclamé, lorsque reconnaissant les heureux effets des institutions qui nous regissent, ils ont principalement fondé sûr ce motif la resolution qui nous a rendû notre indépendance."

Wer schon früher den hellen Tag erkennend, diesen Institutionen huldigte, ward überall anfangs als Patriot, Jakobiner, Democrat, Revolutionaire geschimpft, verfolgt und mißhandelt. Immer und überall standen die nähmlichen Feinde gegenüber, zuerst Aristocraten, Royalisten nun Ultra's genannt. Noch immer wollen sie das Feld nicht räumen, obschon ihr Prozeß im Himmel, wie auf Erden entschieden und verloren ist. Nicht mehr obige Benennungen gebrauchen sie zur Verleumdung der Anhänger des 19ten Jahrhunderts und Beßerwerdens, sondern sie hei-

ßen sie Demagogen jetzt, suchend, unter neuem Vorwande verdächtig sie zu machen. Die Kurzsichtigen! Sie gewahren nicht, daß sie wirklich die eigenen Freunde befehden, und daß es jetzt am Ende — einem Kampf gegen Windmühlen gleicht. Wer bestreitet dem Adel die Titel, die selbst mit historisch, und zugesagt auch sind? Wer bestreitet seine gutsherrlichen Rechte? Um einen billigen Maßstab zur Entschädigung ist ja nur die Frage, damit ihr Recht und das Recht des Bürgers, wie das Postulat der Staatswohlfahrt neben einander gleich bestehen. — Hätte der französische Adel dieser gerechten Stimme 1789 Gehör gegeben, nicht im Uebermuthe der Nation stets nur Trotz gebothen, es wäre nicht verloren für ihm das Ganze. — Wer in die Speichen des fortrollenden Rades der Zeit verwegen zu greifen wagt, zerschmettert wird er sicherlich. Das Anschließen an das, was die Zeit gereift,

ist allein der Klugheit Lehre. Wie das Repräsentativsystem und die neuen Institutionen wohlthätig auf Baierns Gaue sich verpflanzen, bleibt sohin die Aufgabe, damit der Landwirthschaft, wie der Gewerbe, des Handels und des Geistes harte Fesseln sich lösen, alles neu aufblühe, das gleiche Recht sich gründe, und jedem Bürger es nur wohl ergehe.

Dieß ist der Wille, das Streben unsers besten Königs, und soll auch, mit Verbannung des alten Grolls, und der Leidenschaft wilden Gefolges, — in freundlicher Versöhnung unser aller einzige Zielscheibe seyn.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Einleitung.

§. 1.

Der Natur gleich, die gewaltig mit dem Donner schläudert, die ganze Erde erbeben macht, den neuen frischen Tag zu schaffen, tobt auch die Welt stets mit dem Schwerte in der Hand, und Ströme vom Blute müssen fließen, die neue Wahrheit zu gründen.

§. 2.

So sind die Kriege der Menschheit schrecklichste Plagen und Geißeln doch derselben Hauptstützen und Wohlthäter. Dieß bezeugt die alte, neue und neueste Welt, ja die ganze Menschheitsgeschichte. Der Völker Fortschritte zur Kultur sind nur nach den Kriegsepochen bezeichnet.

§. 3.

Die Katastrophe der französischen Revolution brachte in unsern Tagen alle Völker in Harnisch, und nach einem wüthenden Kampfe von 25 Jahren gegen die neue Lehre kammen sie mit derselben in der Heimath Gefilde.

§. 4.

Freyheit ist ihr Nahme, aus der Asche des römischen Despotismus auf einer Insel des weiten Oceans in Brittanien emporgekeimt 1215 die magna charta gebend, und 1688 das neue politische Evangelium verkündend.

§. 5.

Sie kostete Brittanien so viele Bürger- und andere Kriege, so viele Blutscenen, so viele Eingriffe in die persönlichen Rechte, so viele schreckliche Todesstrafen und Verschwörungen aller Art, daß keine Geschichte anderer Völker ähnliche aufweisen kann; ja England hat darüber mehr Könige, mehr Fürsten und mehr Regierungen abgesetzt, gemordet und gestürzt als ganz Europa zusammen.

§. 6.

Das noch unter dem Scepter der Willkühr gebeugte Frankreich kämpfte am hartnäckigsten gegen diese in England entstandene freye Verfassung, eine Quelle von Reichthum und Macht, ja einer überwiegenden Stärke mit Eifersucht darin erkennend. Ludwig XIV. sparte daher weder Geld noch Waffen, ja kein Wagestück, diese neue Schöpfung von der Erde zu vertilgen.

§. 7.

Sonderbar — kaum ward in der Mitte des vorigen Jahrhunderts dieser Freyheit die erste Tochter in dem fernen Amerika, auf einer englischen Kolonie geboren, da bewaffnete sich die eigene Mutter — England mit Mord und Tod gegen das Kind; und Frankreich,

keine Folgen ahnend, nahm es allein in mächtigen Schutz und erfocht dafür den siegreichen Frieden. Die Verfassungs-Urkunde von 1787 befestigte für immer des Kindes Wachsthum und damit Glück und Segen dieses Welttheils.

§. 8.

Zur Dankbarkeit erhielten Frankreichs Krieger die erste Frucht oder die Enklinn zum Geschenke, sie im Triumphe über die Meere an Frankreichs Küste bis in die Hauptstadt führend. Schon im Jahre 1789 sprach sich allgemein die Huldigung dafür aus. Da ward aber auch darüber die Sturmglocke in ganz Europa gezogen, und Tod und Verderben dem freyen Frankreich geschworen.

§. 9.

Doch Statt dessen sah man bald von den neuen Franken der Niederlande Dämme durchbrochen, die Alpen überstiegen, den Rhein bedroht, und sieh da, die Kriegeswogen flutheten siegreich fort in Italiens Gefilde und in Deutschlands Wälder.

§. 10.

Die Schlachten von Marengo und Hohenlinden entschieden die große Streitfrage für immer. Frankreich hat sich und seine Freyheit in einer noch mehr erweiterten Form gerettet. Ja es gingen beynahe ganz Italien, Belgien und die deutschen Länder jenseits des Rheins zur neuen Lehre über.

§. 11.

Der Friede von Lüneville unter 9. Febr. 1801 wollte zwischen dem neuen Frankreich und Deutschland mittelst des Rheines für ewig eine Scheidewand ziehen; gleichsam einer weiteren Ansteckung vorbeugend: aber anders stand es im Buche des Schicksals geschrieben.

§. 12.

Der geschlossene Janustempel ward von den Furien der alten Welt bald gewaltig wieder erbrochen, und angeblasen des Krieges wildes Feuer gegen das freye Frankreich im ganzen Europa. Bis vom Nordpole stürzten die Barbaren gegen das neue Licht heran. Doch unaufhaltsam rollte Frankreichs Siegeswagen fort, und geboth auf den Hügeln von Austerlitz für Deutschland eine andere Gestaltung. Die alte Reichsburg wurde geschleift, und ein neuer Genius breitete wohlthätig die Fittiche über Thuiskons Völker.

§. 13.

Es war unter diesen Völkern Baiern das erste, das die Zeit begriff. Seine Fahnen flatterten im Zuge nach Osten und auf Austerlitz Feldern schon mit denen Frankreichs geeint. Es trat so am glücklichsten aus dem Kampfe. Aus der Eroberung fielen manche neue Länder ihm zu, und der 1. Jäner 1806 verkündete es zum selbstständigen Königreich. Bald darauf den 12. Julius desselben Jahres folgte der rheinische Bund, der die bisherige Zerstücklung Deutschlands zu Massen formend, die bleibenden Staaten verstärkte.

§. 14.

Es sollte sich nun das neue System — in einer repräsentativen Verfassung und Auflösung des Feudalwesens zusammen begriffen, auch auf die Fluren diesseits des Rheins verpflanzen. Deutlich sprach es der Sieger aus, das Herzogthum Berg dem General und Prinzen Murat verleihend: denn aufgetragen ward es ihm, das französische Gesetzbuch, und die andern Institute alle da geltend zu machen. Ein gleiches wollte er durch den rheinischen Bund für ganz Süddeutschland bewirken.

§. 15.

Nicht alle Furien waren auf Austerlitz Feldern gebändigt. Sie brachen aufs Neue los. Es mußte auch im nördlichen Deutschland bis zur Weichsel und den Niemen hin Blut in Strömen fließen, bis der Tilsiter-Friede die ergrimmten Schwerter in die Scheide brachte.

§. 16.

Hier auf einem Floß in des Niemens Mitte wurde für Deutschland ein französisches Königreich — das Königreich Westphalen geschaffen. Es bekamm den 25. Nov. 1807 eine Constitution oder repräsentative Verfassung als Musterbild für des rheinischen Bundes Staaten. Die Annahme des französischen Gesetzbuches ward davon wesentlicher Bestandtheil, so wie darinn auch alle französischen Institute eingeführt sich sahen. Das Feudalreich in Deutschland empfieng dadurch einen Todesstoß.

§. 17.

Noch in diesem Spätjahre ging Frankreichs Kaiser nach Mayland. Dahin war auch Baierns König einge-

laden. Hier entschied sich nun Baierns Constitution. Der Gründer des baierischen Königthums und der Ländermehrung drang nähmlich darauf, und der König zu gerecht und weise nahm keinen Anstand sie zuzusagen. Aber was für eine Constitution frug man, die von Westphalen war die Antwort. Die Sache hatte nun Berichtigung. Bey der Rückkehr des Königs gab es auch wirklich keine wichtigere Angelegenheit, als nach der Constitution Westphalens zu sehen. Eine eigene Commission hatte sie zu durchgehen und alle nöthige Verordnungen oder Edicte dazu zu entwerfen. In der Charwoche von 1808 wurden die Hauptsitzungen darüber gehalten, man nannte sie das Conclave und am 1. May erschien sie wirklich diese Constitution wie die erste und schönste Frühlingsblüthe. Allgemeine Huldigung und Beschwörung drückten ihr sogleich das Siegel der Unverbrüchlichkeit auf, und schon im Julius geschahen alle Einleitungen zur Bildung der Repräsentanten-Versammlung, ja ein neues reges und schönes Zeitalter begann in jeder Hinsicht.

§. 13.

Oesterreich konnte dieses Gestalten einer neuen Welt vor seinen Thoren nur mit äußerster Erbitterung sehen. Das Letzte wollte man noch wagen. Es drängten die Kriegesscharen wieder heran zum wüthenden Kampfplatz und das Losungswort war — Baierns Vernichtung. Doch auch diese letzte Anstrengung aller rauhen Völker des Ostens suchte vergebens den Siegeskranz. Es flohen in den Schlachten von Abensberg, Eckmühl und Wagram ihre Fahnen und der Wienerfriede vom 14. October 1809 vergrößerte Baiern aufs neue.

§. 19.

Orkane drohten bald wieder vom Norden. Baierns innere Regsamkeit schien sich zu lähmen, ja selbst den Rückschritt einzulenken. Das Edict vom 16. August 1812 suchte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Statt zu vertilgen oder zu beschränken nach altpohlnischer Weise in große Kreise zu dehnen. Wie nun gar in diesem Jahre ein äußerst strenger Winter zum Schutz der Cosacken ins Spiel sich legte, und die französischen und deutschen Heere mit Einem auf den russischen Eisfeldern erstarrte, da änderte sich auf einmahl die Szene. Es wollte Europa wieder die französische Revolution wie einen Tintenklecker schnell sich verwischen.

§. 20.

Doch auch da stand es wieder anders im Buche der ewig hinan sich schwingenden Menschheit. Das einmahl geerbte geben die Zeiten so wenig wieder als der Orcus die Beute. Das Schwankende sucht nur fester sich zu gründen. Es zogen wohl die Bourbone zum alten Thron, der Rittertroß nach den alten Burgen der Herrschaft, und die Priester zu den fetten Pfründen und dampfenden Klöstern, aber von allem dem waren kaum Trümmer mehr im Schutte zu finden. Es mußte der alte Bourbon selbst — die neue Lehre am Throne verkünden und mit der Charta magna oder Frankreichs Constitution alle Bürger sich einen.

§. 21.

Auch in Deutschland wollten gar viele das gothische Reich und die alte Burg wieder erbauen. Wie ehedem die Ritter zum Kreutzzug sich bepanzerten, und im Ge-

folge von Knappen die Heimath verliessen, pilgerten hin die zahlreichen Scharen zu Austriens Kaiserstadt die alte Welt wieder zu erzwingen oder zu erbetteln.

§. 22.

Es ward auch manchem edlen Deutschen schon bange, daß wieder das Alte den Gräbern entsteige, hörend nur den Lärm, den verjagte Fürsten, Adel und Priester um den statum quo von 1792 erhoben, ihn die Legitimität und das goldene Zeitalter preisend. Es verstrichen Monathe so — nähmlich vom Sept. 1814 an, und nichts anders wollte verlauten, als von glänzenden Festen, Feuerwerken, ungeheuren Küchenzetteln, Redouten, Balls parées, Concerten, Schweins-Jagden, Manoeuvres, Carrousselles, Ritter-Turnieren, Schlittaden, Berutschaden, Fest- und Todtenämtern.

§. 23.

Es mehrte sich Angst ob des Sieges der Vorzeit, vernehmend, welche mächtige Stützen die mediatisirten Fürsten, Grafen und der vorige Reichsadel gefunden. So nahm die Deputation in der Audienz bei dem Kaiser von Oesterreich die schönste Dame zur Rednerin mit.* Unsere Sache, sprach der süße Mund, ist die gerechteste, se vor dem Thron nur gebracht. Zurückgabe des väterlichen Erbes und unveräusserliche Rechte unserer Häuser betrift sie. Das schöne Weib wußte die captanda benevolentia auf's Höchste zu steigern, ja bis zu Thränen zu rühren. Ich muß, rief sie mit gehobenen Tone, im Nahmen so vieler teutschen Reichsstände das Wort ganz nur aussprechen, daß wir keine Gewährleistung einer

* die Fürstin von Fürstenberg.

Verfassung voraussehen, wenn nicht der Vater so vieler und so großer Völker sich bewegen läßt, auch unser Vater und Kaiser wieder zu werden.

§. 24.

Solche Sprache und Umtriebe konnten weder den regierenden Fürsten in Deutschland noch den Völkern gefallen. Erstere sahen dadurch ihre Staaten von innen und aussen anarchisch bedroht. Und die Völker die schrien, soll das der Lohn nun seyn, für die ungeheuren Opfer des Krieges, für das Blut von tausenden unserer Kinder, daß einzelne die Früchte ärnten, und wir zur alten Zwingherrschaft kehren, um gleich Schafen nur geschoren zu werden. Nein ein gleicher Rechtsstand ist es, den wir begehren, eine Constitution ist es, damit Stellvertreter der Völker Beßtes wahren, sie ist es, die die Monarchen verhießen, ja auf Leipzigs Feldern zum Himmel gelobten, und die allein den Thron wie die Völker beschützt.

§. 25.

Nicht zweimahl ließen der Herzog von Nassau und Würtembergs König sich mahnen. Sie gaben sie, die ersehnte Constitution. Hochprahlend erklärte auch der hanöverische Gesandte dem Congresse: „der König von Großbritannien ist unläugbar eben so souverän, als jeder andere Fürst in Europa, und die Freyheiten seines Volkes, befestigen seinen Thron anstatt ihn zu untergraben. S. K. H. der Prinzregent von Großbritannien und Hanover sind weit entfernt, den Satz anzuerkennen, daß den Fürsten von Deutschland ganz unbedingte, oder rein-

despotische Rechte über ihre Unterthanen zustünden. Man sollte also a) die Rechte bestimmen, welche den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden, b) aussprechen, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhende Territorial-Verfassung unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen bestehen sollen, und da, wo keine gesetzmäßige Verfassung gewesen, solche künftig eingeführt werde, und den Ständen das Recht der Besteuerung, Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen, Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und das Recht die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren, so wie der Recurs an dem Bund zustehen sollen. „Hanover wurde wohl unter den ersten Unternehmungen des Congresses ein Königreich, und England verschaffte sich dadurch deutsche Häfen oder bequeme Einfahrtsthore, um ganz Deutschland mit Waaren zu überschwemmen, ja den deutschen Fabriken den Vertilgungskrieg zu verkünden; aber Hanover bekamm keine Constitution. Vielmehr versammelten sich da die alten Feudalstände, der Adel und einige Städte-Deputirte, und sprachen Fluch und Tod alles dessen aus, was für Land und Leute aus Westphalens Constitution wohlthätig hervorging. Die Gutsgerichte, die Zehende, die Frohnen, ja die ganze alte Feudalherrschaft trat neu in's Leben, und selbst die Wildschweine gewannen frohlockend wieder des Reiches weite Fluren.

§. 26.

Eine gleiche Schattenseite zeigte auch Hessenkassel. Aus dem einfachen Grundsatze, daß der Churfürst, seit er aus dem Lande floh, wie geschlafen zu halten, und

daß alles, was seither rechtlich der Tilsiter Friede über Hessen verfügte, nur einen Traum vorstelle, ward alles umgeworfen, und auf den Standpunkt seiner Flucht aus dem Lande zurückgeführt.

§. 27.

Auch in Baiern schien die Reaction — das Rückschreiten immer mehr an die Tagesordnung zu kommen. Die Repräsentanten waren immer noch nicht berufen. Vielmehr befahl ein k. Rescript vom 17. Sept. 1814 die Constitution sammt den Edikten durch eine Commission unter Revision zu nehmen, eigentlich in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus allen Theilen des Reichs eilten zu dieser Revision die ernannten Staatsdiener nach München. Die Resultate wollten den Absichten nicht entsprechen, da brachte eine Weisung vom 10. December desselben Jahres theils Vorwürfe theils nähere Bestimmungen. Sie deuten auf 2 Kammern und Adelsvorrechte ꝛc.

§. 28.

Unterdessen im bunten Gewühle von Wien gab es nur ein Schauen und Harren. Es glänzte gar wunderlich auf allen Seiten von Uniformen, Ordensbändern, Sternen und Kreutzen, einer Feenwelt gleich. Am meisten strömte das Volk immer zur Burg hin. „Raus“ schreit es da immer. Es wirbeln die Trommeln, und ein ganzes Bataillon stellt sich unter Waffen, eine schöne Equipage zu begrüssen. Am Franzentag stürmte der Bewohner und Fremden zahllose Schar zu St. Stephansdom hin, und eben so wogte sie am ersten November

zur Staatskanzlei, die erste Auffahrt der Gesandten zu sehen, aber immer vergebens. Bis zu Novembers Ende galt es noch Wetten, ob der Congreß wohl wirklich begonnen? Doch mit dem December zeigten sich auf einmal ganz lange Gesichter, hörend, daß Preußen — Sachsen und Rußland Pohlen zur Beute begehre.

§. 29.

Doch zog sich alles wieder in die Länge, und nichts wollte zur Entscheidung gelangen; da wurde am Morgen des siebenten März auf einmahl der ganze Congreß von einer Sturmglocke aus tiefem Schlafe geschreckt. „Napoleon hat mit den Garden in Frankreich gelandet," wiederhallten die Strassen. Und als am 28. gar die Nachricht erschallte, er sey im Triumphe durch die Thore von Paris schon gezogen, da war alles wie vom Donner getroffen. Den Congreß jetzt nicht mehr beachtend beschwur man nur Krieg, die gräßlichste Rache, ja Frankreichs Vertilgung. Bald ward Wien von den Gästen geleeret, und des Congresses Bezielen sollten Gesandte nun schlichten.

§. 30.

Daraus ging den 8. Junius 1815 die Bundesacte hervor, worin für die deutsche Nation allein der 13. Artikel die Worte enthält: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

§. 31.

Bald darauf sah Würtemberg seine Constitution durch den Adel vereitelt. Jedoch erhielt auch wieder

das Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Constitution, die man zur Gewährschaft vom deutschen Bunde in Frankfurt bestätigen ließ.

§. 32.

In Baiern wurden die Arbeiten der Revisions-Commission ad acta gelegt, das ist als beruhend erklärt. Der 2. Febr. 1817 entfernte den Minister Gr. Montgelas von den Geschäften, und die Dinge bekammen eine andere Wendung. Es entstand eine neue Organisation nach collegialischen Formen. Und mit dem Anfange des Jahres 1818 zog man auch wieder obige Acten hervor. Beschlossen ward nun zugleich eine weitere Revision der Constitution und der Edicte, jedoch nur durch die Minister und General-Directoren vorzunehmen, und das Resultat oder die neue Constitution auf den Geburtstag des Königs den 27. May unerläßig bekannt zu machen.

§. 33.

Die Zeit drängte, die Constitution wurde jedoch fertig, konnte noch am 24sten im Staatsrathe verlesen, und den 26sten durch einen Herold in Münchens Strassen unter Kanonendonner und aller Glocken Getöne verkündet werden. Sehr schön waren die Ausdrücke des freudetrunkenen Volkes darüber in den Zeitungen zu lesen. Der wirkliche Zuschauer bemerkte aber nichts anders, als daß das Volk gar nicht wußte, was man damit vorhabe. Abgestumpft durch so manche Vorgänge und verkündete Gesetze von kurzer Dauer blieb es ziemlich gleichgültig, und es gab die sonderbarsten Gespräche *),

*) Hauptanlaß war auch, daß bey Vertheilung der Exemplare die meisten nur einzelne verschiedene

zur Feyerlichkeit des Tages zog am Abend noch türkische Musik herum, und spät um 9 Uhr wurden am hohen Petersthurme passende Lieder gesungen.

§. 34.

Um 8 Uhr Morgens des 27sten May wurde nun diese Constitution wieder von allen Beamten und Pfarrern beschworen, gleichsam invisis, theils weil man das Viele auf einmahl nicht lesen konnte, theils weil alle Edicte noch nicht fertig waren. Es kamm auch manch lange Anrede am Dreyfuß zum Vorschein, zwar nicht ans Volk, sondern an die Mitbeamten; meist des Inhalts, daß diese Constitution wie auf einmahl Gottesgnade oder Manna vom Himmel gefallen sey; ganz vergessend die schon vorhandene Constitution von 1. May 1808. Andere drückten ihre Verwunderung vorzüglich darüber aus, daß Baiern ohne Ströme von Blut wie in England eine Constitution erhalten konnte, vergessend, daß seit 25 Jahren des Blutes wohl genug geflossen, und eine neue Bluttaufe eben nicht zu wünschen sey. Die meisten sahen das goldene Zeitalter nun wirklich gegründet, ja wie herangeflogen.

§. 35.

In der Hauptsache möchte es nun darauf ankommen, ob die baierische Nation in der neuen Constitution

---

Bögen erhielten; da wurde dann geschimpft, daß man das so viel Gedruckte nicht lesen, nicht verstehen kann; warum haben sie es nicht kürzer, verständlicher gemacht, hieß es.

alle die Rechte, theils nach der Constitution von 1808 schon gebührend, theils aus der Natur der Sache und dem Zeitgeiste gemäß ihr zustehend, wirklich gesichert erhielt. Denn als Vorbedingung mußte gelten, daß das, was die Nation einmahl rechtlich errang, ihr nimmermehr zu entreißen, also das diesem Hauptgrundgesetz widersprechende durchaus nicht haltbar sey. Es läßt sich selbst behaupten, daß die Constitution von 1808 einen förmlichen Staats-Vertrag vorstelle, da sie mit dem Königthum und der neuen Ländermasse im wesentlichen Verbande steht. Die darinn für das Volk außgesprochenen Rechte können daher auf keine Art mehr entzogen oder verkümmert werden.

II. Abschnitt.

Vergleichung der baierischen Constitution von 1808 mit seinem Muster der Constitution von Westphalen.

§. 36.

Diese Vergleichung ist nothwendig, um das ganze Constitutionswesen näher zu beleuchten, nnd die einmahl ausgesprochenen Rechte der baierischen Nation mit den weiter zu kommenden genauer kennen zu lernen. Denn alle diese Rechte muß eine Constitution zusammenfassen, da sie eigentlich diejenige Staatseinrichtung ist, welche

sowohl die in der Vernunft gegründete Befugniß jedes Volkes sichert, eine Stimme in seinen Angelegenheiten zu haben, das ist in seinen Finanzen, Gesetzen und Verwaltung, als auch die Nation in allen seinen Gliedern auf die dem Zeitgeiste gemäße Bildungsstufe setzt, — das ist gleiche Gerechtigkeit für jeden Bürger, und Auflösung aller babarischen Verhältnisse bezweckt.

§. 37.

Unter den Hauptabweichungen bemerkt man, daß in der westphälischen Constitution für das königliche Haus eine Civilliste bestimmt, in der baierischen davon Umgaug genommen ist. Die West. führt gleiches Münzsystem, Maße und Gewichte, wie in Frankreich ein. Auch davon geschieht in der Constitution Baierns keine Meldung. Dieser Artikel wäre doch eine Hauptwohlthat für Baiern wie für ganz Deutschland. Oder ist es wohl besser, daß jetzt nach hundertley Münzen, Maßen und Gewichten herumgerechnet, unnütz der Kopf sich zerbrochen und einander sich betrogen wird. Ist es besser, Verwirrung in allen Verhältnissen zu haben, eigne Nothelfer oder Rechnungsbücher bey jedem Vorfalle zu Hand nehmen zu müssen, Statt daß bey einem einfachen Systeme die fünf Sinne oder die fünf Finger zureichen. Ist es besser, daß durch zu geringe Münzen, wie z. B. jetzt mittelst der Kronenthaler Staaten und Bürger beschädigt werden ꝛc. *) Es

---

*) Baiern wird es sicher am meisten. Gar nicht Aufmerksamkeit erregte, daß man auf allen Seiten die 24ger einwechselte und sammelte, daß ganze Flöße voll nach Oesterreich schwimmen. Dafür erhielten

haben die ersten Gelehrten Europens das neue französische Münz-, Maß- und Gewichtssystem gegründet. Warum also darauf Mißtrauen setzen! Die besonderen Benennungen, der bisherige Stein des Anstoßes, lassen sich ja abändern! —

§. 38.

Die Constitution West. theilt das Reich in Departements, Distrikte, Kantone und Municipalitäten. Die Bai. führte zwar Kreise ein: aber keine weitere Unterabtheilung, sondern es blieben die Landgerichte wie ein Gemeintopf, wo alles zusammen hineingeworfen wird. Es galt auch für West. das französische Gesetzbuch, die Friedensrichter, das öffentliche Rechtsverfahren, und die Geschwornengerichte. Auch in Baiern sollte der Zusage gemäß das französische Gesetzbuch eingeführt werden. Zögernd entschuldigte man sich immer, daß keine ordentliche Uebersetzung davon bestehe. Man legte jedoch Hand an's Werk. Es erschienen schon einige Hefte darüber. Nachher wurde die Arbeit reichlich entschädigt, und zur Maculatur verdammt. Dieß ist wahrlich traurig: denn Statt den hundert Gesetzbüchern, aus denen jetzt das Recht mühsam gesucht werden muß, hätte man doch jetzt ein klares, Jedermann verständliches einfaches Gesetz, das zugleich der Bildungsstufe des 19ten Jahrhunderts angemessen wäre; es herrschte ein reiner Rechtszustand, während jetzt nur allgemeine Rechtsverwirrung

---

wir die schlechtere Waare, verlieren an jedem Stück wenigstens 4 Kr.

der Bürger Beutel leert. Aber warum ein fremdes, ein französisches Gesetzbuch heißt es? Deßwegen weil es das bessere, das des 19ten Jahrhunderts ist. — Sagt uns nicht die Geschichte, daß von jeher die Gesetze von Nation zu Nation sich erbten? Daß sie stets das Resultat der Bildung der ganzen Menschheit vorstellten? So hohlten die Griechen die Gesetze von den Egyptern, diese von ältern Völkern, und die Römer von den Griechen, endlich alle andere Nationen von den Römern. Wer weiß nicht, daß für Deutschland die Hauptkultur von Gallien oder den Franken ausging? Von ihnen erhielten Germaniens Völker auch die ersten Gesetzbücher. Wenn man sich nun damahls nicht schämte, die noch barbarischen Gesetze anzunehmen, wie kann man Anstand nehmen, die modernen, die edlern zu empfangen? Erwägend, daß das französische Gesetzbuch die Quintessenz der Erfahrung der Welt darbiethet, auf die Gesetzsammlungen aller Völker berathend gebaut ist, alle aus der Revolution hervorgegangene wohlthätige Früchte und Institute umfaßt, und die ersten Rechtsgelehrten aus einer auf einer höhern Kulturs-Stufe stehenden Nation von 30 Millionen Menschen ihre Kenntnisse dazu gespendet haben. Lächerlich ist daher das Getriebe, wenn jeder Staat von 1 oder 2 Millionen Menschen sich klüger achten, und durch ein Paar römische Zunft-Juris-Consulten etwas ganz anderes und Besseres zu Welt bringen will. —

§. 39.

Die W. bestimmt zur Willigung des Budgets und der Gesetze eine jährliche Versammlung von 100 Reprä-

sentanten und zwar von 70 Grundeigenthümern — 15 Kaufleuten und von 15 gewählt aus den Gelehrten und andern Bürgern, die sich um den Staat verdient gemacht haben. Die B. befiehlt dagegen, daß in jedem Kreise aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Mitglieder gewählt werden, die zusammen die Reichsversammlung bilden; gleichsam das Geständniß ablegend, daß Baiern keine gelehrte und verdienstvolle Männer besitzt, oder sie nicht achtet. Zugleich läßt die W. die Repräsentanten alle 3 Jahre zu einem Drittheil erneuen, in der Absicht den Gang, den Körper dauernd zu erhalten. Die B. setzt alle Repräsentanten auf die Dauer von 6 Jahren, und schafft dann alles wieder neu.

§. 40.

Nach der B. soll der Fiscus in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei dem königl. Gerichtshöfen Recht nehmen. Die W. kennt keine Fiscalen. Der königl. Procurator bey den Tribunalen ersetzt sie weit einfacher und minder kostspielig. Bei den Ministerien macht die B. den auffallenden Beysatz, daß mehrere Ministerien in einer Person vereinigt werden können, vergessend, daß die 5 Ministerien ihrer Wesenheit nach verschieden, und in ihren Interessen gesondert sind. Diese verlieren ihre Würdigung und Kontrole, wenn mehrere Ministerien in einer Person sich finden. Die W. sagt, die Minister, jeder in seinem Fache, sind für den Vollzug der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich. In der B. heißt es, „die Minister sind sowohl für die genaue

Vollziehung der k. Befehle, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, (also für sonst nichts? Und wem — der Nation, den Repräsentanten? Nein) — dem König verantwortlich! Welches sich wohl außerdem von selbst verstanden hätte!

§. 41.

In der W. war bestimmt ausgesprochen, daß die Minister von ihren Verwaltungen Rechnung zu pflegen haben, und die gedruckten Rechenschaften alle Jahre den Ständen vorzulegen sind. In der B. kömmt nur vor, „die Minister erstatten jährlich dem Monarchen! — einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements!

§. 42.

Die W. hob den besondern Gerichtsstand der Adelichen und ihre Patrimonialgerichte auf, weil die Gerichte nur von dem König ausgehen können, und andere Verhältnisse die Gleichheit der Rechte beleidigen. In Baiern blieben sie wie vor; ja erlangten, wie schon erwähnt, erst vor Kurzem eine noch größere Ausdehnung. In der W. hörten alle adelichen Institute, Vorzüge und Orden auf, an ihre Stelle kamm allein der Orden des Verdienstes. Auch in Baiern wurde ein Verdienstorden, der der Krone, geschaffen: aber er stand neben den andern wie ein dunkles Gestirn. Es leuchteten stets die Ritter für die Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä mehr, als die der Vertheidigung des Thrones und der großen Verdienste um's Vaterland.

Wie vor bewachten die Spieße oder Cusen der Hatschiere dis Schrankbäume am Hofe, um nur den kammermäßigen Adel da einzulassen, und zurückzuweisen selbst das große Band des Verdienstordens, den Minister, Staatsrath und Präsidenten, wenn sie nicht den silbernen Schlüssel an 2 goldenen Knöpfen tragen *).

III. Abschnitt.

Zusammenhalt der baier. Constitution vom Jahre 1818 mit der von 1808 und denen anderer Länder.

§. 43.

Wenn, wie schon bemerkt ist, die Constitution von 1808 einen förmlichen Staatsvertrag vorstellt, so möchte die Rüge von vielen, das die Verfassungsurkunde von 1818 wie eine gewöhnliche Verordnung aussieht, allerdings Grund haben. Daher heißt es in den Gesprächen darüber, **) „die Konstitution soll nach den Forderungen des natürlichen Staatsrechts ein Vertrag zwischen Fürst und Volk (oder wie 1808 zwischen dem Ländergeber und

---

*) Dieses dehnt sich sogar auf die Gesellschaften der Stadt aus: il n'est pas de nous, heißt es ꝛc. —

**) Von Bojophilus Timonomus 1. H. 1818. p. 10.

Empfänger) und nicht nach Art einer Cabinetsordre gegeben seyn. Eine Verfassung geben sieht wie geschenkt aus, und das Schenken erinnert an's Wiedernehmen." Wenn man auch wieder dagegen einwendet, die neueste französische Verfassung entstand auch durch eine Ordonnance, und Würtemberg hat ein unglückliches Beispiel geliefert über die Frage der Annahme der Constitution von Seite der Stände. Indessen obiger Ordonnance des Königs von Frankreich gingen doch andere Erklärungen und Verträge voraus, so daß der Nahme in der Sache nichts änderte. Und in Ansehung des Vorfalls in Würtemberg liegt das Uebel weit tiefer. Unbestreitbar ist der Satz *), daß die Staatsverfassungs-Urkunde nur das Resultat der gemeinsamen Verständigung des vereinten Willens der Nation oder ihrer Repräsentanten und des zeitlichen Monarchen aufzähle. Ungeeignet wendet man ein, daß es zu viele Umtriebe verursacht, und wie z. B. in Würtemberg vereitelt werden kann; die Wahrheit und das Recht bleiben ewig, so getrübt und verkehrt dieselben auch im politischen Leben oft ihre Anwendung finden.

Ist das Volk über die Annahme nicht befragt, dann kann doch immer der beste Wille des edelsten und das Wohl seines Volkes über alles liebenden Monarchen vielen verdächtig scheinen, und die ganze Gültigkeit einer Constitution kann in gerechten Widerspruch gerathen. —

---

*) Sieh — Einige Betrachtungen über den Begriff und Wirksamkeit der Landstände von Schmelzing. Rudolstadt 1819. p. 9.

Uebrigens lautet der Eingang der Verfassungs=Urkunde von 1818 wirklich schön und groß. Wären diese Sätze allein vorhanden, das, was schon seit 1808 stand, nicht genommen oder verkümmert, und noch einige Artikel deutlicher hinzugefügt, z. B. volle Auflösung des Feudal=Reichs, öffentliche unabhängige Rechtspflege mit Trennung der Gewalten, Geschwornengerichte in Straffällen also auch denen in Ansehung der Preßfreiheit, das öffentliche Ministerium, volle Verantwortlichkeit der Minister, Oeffentlichkeit in allen Regierungs=Gegenständen, zureichende Gewähr zur Aufrechthaltung der Verfassung ꝛc. — dann könnten sie das ganze übrige Verfassungswerk entbehren lassen. Sie klängen so einfach wie die 10 Gebothe, und würden auch so göttlich zum Herzen sprechen. In diesem Sinne drückt sich nicht minder ein öffentliches Blatt darüber aus*). „Bis hieher möchte ich die baierische Verfassungs=Urkunde dem Meisterwerk Virgils vergleichen, von dem man behauptet, daß die ersten Gesänge göttlich, die letzten ihnen aber bei weitem nicht zu vergleichen seyen.“ Wirklich fiel die Verfassung besonders durch die angehängten Edicte zu dickleibig aus, und man räumt deßwegen der unterdessen erschienenen Constitution des Großherzogthums Baden den Vorzug ein, weil sie kürzer sich faßt, und kein solches Gefolge von Edikten mit sich führt. Eine zu complicirte Maschine leidet an einem organischen Fehler, und zieht stete Reperaturen nach sich. In den Conjuncturen und der Aengstlichkeit, so viele Löscheimer zum heiligen Feuer zu

*) Sieh Rheinischen Mercur 93. Stück 1818.

bringen ist die Ursache zu suchen *). Daß daran der Wille des besten Königs nicht die mindeste Schuld trägt, davon ist jeder Baier überzeugt, überzeugt zugleich von dem, was der König hier im Eingange der Verfassung spricht, „daß er das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will."

§. 44.

Im ersten Titel sagt der §. 2., für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in 2 Kammern abge-

*) Geschäftsmänner wissen wohl, daß dieses weder den Referenten noch den Mitrathenden zur Last fällt. Wenn alle nach dem besten Herzen stimmen, wie es sicher hier der Fall war, so kömmt doch aus der zu verwickelten Aufgabe und den verschiedenen Ansichten oft ein Resultat hervor, das zu manchen Widerspruch oder Verrückung des Ziels Anlaß giebt. Der Referent hat sicher Alles gelesen, was über Constitutionen bereits geschrieben ist. Viele Sätze beweisen auch, daß sie im Vortrage ganz anders gestaltet seyn mußten, weil sie jetzt oft so sonderbar sich darstellen. — Es war dieses in der That eine ungeheure Arbeit, wo wahrhaft mehr als menschliche Geduld und große Geistesgegenwart dazu gehörte, um so ein Werk zu Stande zu bringen, das doch einmahl alle Materialien in sich faßt, und also leicht zu mehr Vereinfachung und Vervollkommnung zu bringen ist. Mit allgemein freudiger Theilnahme sah man daher, wie der König den Referenten, Hrn. Staatsrath von Zentner mit dem großen Band des Ordens der Krone darüber lohnte. Schon seine frühern Verdienste, besonders in Ansehung der bewirkten höhern Stufe des öffentlichen Unterrichts in Baiern reihen ihn mit Recht in die erste Klasse der ausgezeichneten Männer Baierns.

theilte Ständeversammlung, während die Constitution von 1808 weit richtiger sich damit ausdrückt, „das ganze Königreich wird durch eine National = Repräsentation vertreten. Die Vertretung der Nation ist wohl allein die Hauptsache und der Zweck einer Verfassung im Sinne des 19ten Jahrhunderts.

§. 45.

Der 2te Titel handelt in der Constitution von 1818 und 1808 beynahe auf gleiche Weise vom königlichen Hause. Es heißt da ganz geeignet, „der König ist das Oberhaupt des Staats ꝛc. — seine Person ist heilig und unverletzlich. Es hat die französische Revolution über die beste Regierungsform das Räthsel gelöst: denn aus dem Versuche einer Republik trat ein wahres Ungeheuer — die Anarchie mit dem Schreckensysteme hervor. Jedem lüsterte nur zu herrschen, Niemand wollte mehr gehorchen. In der gemäßigten Monarchie fand man allein wieder den Anker, das Staatsschiff vom Untergang zu retten. Eine Königsfamilie auf dem rechtmäßigen Throne sitzend hält die Leidenschaft anderer, dahin zu gelangen, im Zaume. Sie befestigt zugleich den europäischen Bund, die Freundschaft mit den übrigen Thronen. Sehr schön schreibt hierüber Johann Müller*). Es ist einer Nation weniger daran gelegen, daß ein Herr von sehr großen und glänzenden Eigenschaften ihr König sey, als daß derjenige auf dem Stuhle seiner Voraltern sitze, der auf denselben gehört: denn der Zweck

*) J. Müller Weltgeschichte 18. Th. S. 296.

des Königthums ist nicht selbst eigne Führung der Geschäfte, die sehr selten gelingt, sondern daß das Staatsgebäude einen festen Schlußstein habe.“ Das ist auch die Ursache, sagt Möser in seiner Osnabrücker Geschichte von dem reißenden Hange der Völker zur erblichen Monarchie. — Zur Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Person des Königs gehört aber unmittelbar die Nachahmung des göttlichen Gebothes, du sollst den Nahmen Gottes nicht eitel nennen: denn der König ist das irdische Ebenbild der Gottheit. Sehr genau beobachten daher die Engländer auch bey den hitzigsten Redegefechten im Parlement, nie den König anzusprechen, sondern nur von der Krone zu reden. Es muß die Scheidungslinie gezogen seyn, daß der König nur die Gesetze und die wichtigsten Angelegenheiten unterzeichnet, sein Nahme aber nicht von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden mißbraucht wird. Daß der König die Minister, Staatsräthe, Richter, Verwaltungsbehörden, s. a. ernennt, ist ein Ausfluß seiner Gewalt, die nie durch Uebertragung an andere ausgeübt werden kann. Diese bedingte und theilweise Uebertragung seiner Gewalt ist aber keine Vertretung weder der Gewalt des Fürsten noch seiner Persönlichkeit: denn diese Persönlichkeit soll wegen ihrer Heiligkeit im Einzelnen überall aus dem Spiele bleiben *). Dadurch, daß wie bis jetzt in Deutschland, jede Stelle im Nahmen des Königs befiehlt, entstehen nur Widersprüche und Entwürdigungen des königlichen Nahmens. Es befehlen so täglich die verschiedenen Könige anders, geben einander Verweise, und gestatten

*) Sieh den Patrioten Nr. 11. 1818.

dadurch den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, daß sie unter seinen Deckmantel ihre Mißgriffe verstecken, und gegen die Verwaltete meist einen groben Ton gebrauchen. Klagen und Beschwerden dagegen werden mit dem Vorwurfe der Verletzung des Respektes gebietherisch und strafend zurückgewiesen. Der gewandte Chef einer solchen Behörde, besonders wenn ihn gar der Nimbus von Regierungsherrlichkeit umschwebt, findet auch darinn Mittel, falls Neigung oder Ungründlichkeit ihn zur Willkühr verleiten, zum Popanz einer Provinz sich zu machen. Endlich wenn so viele Regierungen in des Königs Nahme bestehen, verwirrt sich der ganze Begriff, indem man nicht mehr erkennt, welche die rechte ist, da der Staat nur EINE Regierung ausdrücken kann. *)

§. 46.

Daß man beym königlichen Hause die Civilliste vermißt, ward von vielen getadelt. Sie blieb wahrscheinlich weg, weil sie wohl bey der gegenwärtigen Einfachheit des Hoflebens entbehrlich ist. Unterdessen möchte sie selbst aus der Sicherheit des Finanz-Budgets nothwendig hervorgehen. Diese Civilliste ist zugleich eine weise Maxime und daher in den meisten Constitutionen aufgenommen; denn außer dessen müssen der Deputirten Kammer alle Hofrechnungen vorgelegt werden, und die zu kleinlichte Durchsicht davon möchte manch unangeneh-

*) Ungeeignet möchte daher seyn, daß jeder Kreis in Baiern eine Regierung besitzt, da er nur eine Verwaltung haben kann.

me Bemerkung zu Tag bringen. Bescheidner ist wohl sicher, selbst jeden Anlaß weit entfernt zu halten.

§. 47.

Daß im §. 2. zur Succession eine rechtmäßige Geburt aus einer **ebenbürtigen** mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert wird, zog sich ebenfalls manchen Vorwurf zu, indem die Ebenbürtigkeit nicht ächt weltbürgerlich wäre. Unterdessen, wenn bey der königlichen Familie als wesentliche Eigenschaft gilt, abgesöndert zu stehen, dadurch den Ehrgeitz anderer zu tödten und die Freundschaft mit den Thronen Europens zu bewahren, so möchte die erforderliche Ebenbürtigkeit zur Beseitigung aller Romane allerdings nur zu sehr sich rechtfertigen.

§. 48.

Weniger dürfte die Vorsorge zur Vermeidung einer Thronerledigung, wie sie mittelst der Erbverbrüderung und der weiblichen Erbfolge in den §. 4. und 5. ausgesprochen ist, eine publicistische Probe bestehen, vielmehr Baiern zum ewigen Zankapfel für alle fürstliche Stammbäume von Europa bilden. Eine weibliche Erbfolge für die Königswürde findet wenigst in Deutschland durchaus keine Anwendung. Seit 1180 stellte Baiern für die gegenwärtige Wittelspacher Dynastie ein Reichslehen vor. Nun konnte, wie Jedermann weiß, weder das Reichslehen noch das Churfürstenthum auf die Weiber übergehen. Vielmehr ist es nach baierischem Staatsrecht außer Zweifel, daß beym männlichen Abgang des Wittelspachischen Stammes der Nation das Recht gebühre,

selbst einen neuen Regenten sich zu wählen, wie sie dieses Recht beym Aussterben der Karolinger auch wirklich in Ausübung brachte. *) Bey Auflösung des Lehens und Reichsverbandes, wodurch auch alle ältere Successionsansprüche, Reichsherkommen und allenfallige Erbverbrüderungen ꝛc. dahin schwanden, ist dieses Recht für die Nation wohl noch unläugbarer geworden, da das oberste Staatsamt, welches die Königswürde doch immer vorstellt, nicht wohl wie ein Privatvermögen oder Landgut auf das weibliche Geschlecht sich vererben kann. Man sagt wohl, daß die Geschichte von andern Ländern große Weiber als Regentinnen aufzählt, eine Elisabeth, Theresia und Katharina: allein da wären hundert Beyspiele vom traurigen Gegentheile anzuführen, und es streitet durchaus gegen den Begriff des obersten wie jedes andern Amtes des Staats. In jeder neueren Constitution eines Reichs heißt es daher: „la royantè est indivisi-

---

*) Wann es sagt Moser in seinem baierischen Staatsrecht p. 64., bey dem Vorgange der älteren Zeit bliebe, fiele nach Abgang des gesammten baierischen und pfälzischen Hauses, Baiern nicht dem Kaiser und Reich heim, sondern die baierischen Landstände hätten das Recht unter kaiserlichen Authorität einen neuen Herzog zu wählen. V. Ludewigs Germ. princ. lib. 4. c. 4. §. 13. p. m. 579. und §. 20. p. 582. Hahnens K. H. T. II. p. 95. in not. Glafeys Geschichte der Cron. Böhm. p. 295. Pfeffingeri Vitr. illustr. l. 1. T. 2. §. 10. not. d. p. 96. 98. lib. 2. Tit.. 16. §. 4. n. a. p. 7. lib. 3. Tit. 15. §. 1. not. b. p. 1100. 1101. et n. 12. p. 1108. Sieh auch d. Staatsrecht von Kreitmayer p. 428 und 429.

ble, et déléquée héréditairement à la race régnante de male en male par ordre de primo — géniture, à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance." Uebrigens eine Erbverbrüderung einzuführen besagt eben so viel als über das Königreich weiter zu disponiren, als das Recht sich dehnt. Der König kann nicht, drückt sich der 80jährige Patriot aus, *) über die Succession disponiren. Ein freyes Volk ist kein Eigenthum des Regenten, welches nach Belieben könnte verkauft, verschenkt, oder vererbt werden. Das Nähmliche möchte wider den §. 5. gelten, der die weibliche Erbschaft des Reichs dem Wahlrecht der Nation zuwider bestimmt. Vorbeugen wollte man zwar in guter Absicht jeder immer äußerst traurigen Thronserledigung dadurch für die Ewigkeit. Aber hätten auf diese Weise nicht alle Prinzessinnen und ihre Nachkommen seit 1180 auf Baierns Thron Anspruch? Könnte er nicht so unter manch blutigen Kriege an den Süd- oder Nordpol gelangen? Da müßte man freylich mit Schiller ausrufen:

Der fremde König, der von außen kömmt,
dem keines Ahnherrn heilige Gebeine
in diesem Lande ruh'n, kann er das lieben?
der nicht jung war mit unsern Jünglingen,
dem unsere Worte nicht zum Herzen tönen,
kann er ein Vater seyn, zu seinen Söhnen?

Wollte man also bey dem noch so zahlreichen Wittelspacher Hause diesen Artikel einer künftigen Successions-Vorsehung nicht lieber ganz umgehen, so möchte vielleicht zweckmäßiger gewesen seyn, das

*) Bemerkungen über die Verfassungs-Urkunde vom J. 1818.

weibliche Successionsrecht nur auf die gegenwärtige königlichen Prinzessinnen zu beschränken. Dankbarkeit für das so viel groß gestiftete des Königs, Dankbarkeit für die Gründung der Krone und der Constitution würden die Stände zur Beystimmung sicher bewegen, und dadurch ein wahres Reichgesetz sich bilden. — Die Constitutionen anderer Länder haben auch bey dem königlichen Hause den Artikel aufgenommen, daß zwey Kronen sich nicht vereinigen dürfen, daß der König im Reiche wohnen muß, und nicht über ein Jahr abwesend seyn darf. Das Wohl des Staates möchte dieses allerdings fordern. Hingedeutet ist darauf im §. 6. und 11. aber es verdienten diese wichtigen Puncte zur Sicherheit immerhin eine klare Bestimmung, wie überhaupt alle Sätze einer Constitution rein und fest sich aussprechen sollen.

§. 49.

Der §. 7. erklärt die Prinzen und Prinzesinnen des k. Hauses schon mit dem 18ten Jahre volljährig, da andere Leute 21 Jahre dazu brauchen, und ein Volksrepräsentant 30 Jahre zählen muß. Ein zureichender Grund dieses Unterschiedes läßt sich nicht erkennen, besonders da die ehemalige Maxime der goldenen Bulle, den Churprinzen die Volljährigkeit mit dem 18ten Jahre gebend, keine Anwendung mehr findet, und das Regieren sicher sich nicht früher lernt, als die eigene Vermögensverwaltung. Bedenklich ist selbst diese so frühe Volljährigkeit der Prinzen, erwägend, daß nach der römischen Geschichte alle Tyrannen vor dem 20sten Jahre zur Regierung gelangten, und die höchste Gewalt in der Hand eines unreifen Jünglings immer gefährlich bleibt.

§. 50.

Der §. 18. bringt während der Minderjährigkeit des Königs über die Beamtenwelt ein wahres Jammerthal: denn die erledigten Stellen können während der Reichsverwesung also 17 Jahre nur provisorisch besetzt werden. Freylich sollte man vermeinen, der Staatsdienst müßte in voller Eigenschaft fortdauern, immer gleichmäßig rechtlichen Lohn und Sicherheit gewähren, und könnte also nicht dem Zufalle und der Willkühr preisgegeben werden. Noch auffallender erscheint diese Anwendung nach §. 9. und §. 21., wenn man sich die Krankheit eines Königs, wie gegenwärtig in England denkt, wo dann die ordentliche Verwaltung der Staatsämter 50, ja noch mehrere Jahre lang öde bleiben kann.

§. 51.

Der §. 13. überläßt im Mangel eines geeigneten Agnaten die Reichsverwesung der verwitweten Königinn. Die Constitution von 1808 sagt §. 9. weit zweckmäßiger, daß ihr nur die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden kann, weil der nähmliche Fall sonst auf alle Staatsämter für das weibliche Geschlecht passen würde, und dieses durchaus vom Staatsgeschäfte ausgeschlossen seyn muß.

§. 52.

Nicht klar entwickelt erscheint der IIIte Titel vom Staatsgute, er war auch schon dunkel in der Constitution von 1808. Immer wird sich auf die Pragmatik

vom 20. Oct. bezogen. Berufungen sollten in einer Constitution durchaus nicht Statt finden, da sie selbst alles in sich fassen und aussprechen muß. Zur Unveräußerlichkeit des Staatsgutes bedarf es auch keiner besondern Pragmatik, indem sie von selbst aus der Natur der Sache und dem Begriffe des obersten Verwaltungsamtes fließt. Staatsgut umfaßt 1tens das Staatsgebieth, 2tens die Majestätsrechte, und 3tens die Staats-Mobilien, Güter, Gebäude, Rechte, Gefälle und Renten. Es hätte nun zuerst von dem Staatsgebiethe gehandelt werden sollen. Die Staatsgenossen bedürfen hierüber um so mehr eine Gewährschaft, als es die letzten Jahre her so weit gekommen, daß man die Territorien oder Fürsten wie Kleider wechselte. In kurzer Zeit konnte Mancher ein halb Dutzend verschiedener Regenten aufzählen. Festgesetzt sollte also nach dem Beyspiele anderer Constitutionen seyn, daß kein Gebiethstheil des Reiches ohne Zustimmung der Stände veräußert, abgetreten oder vertauscht werden kann. Die Majestätsrechte, als z. B. gesetzgebende, Auflagen erhebende, richterliche, Polizei-, Militär-, Kirchengewalt ꝛc. sind ganz und gar nicht veräußerlich, und was in der rauhen Vorzeit dießfalls geschah, läßt sich durchaus nicht rechtfertigen. Der Staat kann und muß diese unzertrennlichen und unveräußerlichen Rechte ohne weiters zurückrufen. Eben so unveräußerlich sind die Staats-Mobilien, Güter, Gebäude, Rechte, Gefälle und Renten, wobey jedoch in den §. 4 — 7 verschiedene Ausnahmen vorkommen. Es heißt da §. 4. mit Recht „auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.“ Sehr zweckmäßig gehört aber die Be-

merkung dazu. *) „Wenn dieser Artikel alle einzelne Befreyungen von öffentlichen Lasten ausschließt, so sind dadurch wohl jene Exemptionen nicht ausgeschlossen, welche die weisen Väter des Alterthums dem Vater einer zahlreichen Familie, dem Greise nach einer bestimmten Zahl von Jahren als öffentlichen Staatslohn zugestanden. Und eben so wenig wohl die meist nur negative Begünstigung, welche man neuen Ansiedlern angedeihen läßt, die doch zur Beförderung des Ackerbaues als der solidesten Quelle des Nationalvermögens so nöthig ist, nähmlich die temporelle Befreyung von Auflagen.“ In gleiche Kategorie gehören neue schöne Gebäude, neue Erfindungen ꝛc.

§. 53.

Unter den Ausnahmen der Unveräußerlichkeit des Staatsvermögens fällt besonders auf, daß nach §. 5. die Wiederverleihung heimfallender Lehen dem König jederzeit frey stehe. Also der Lehenhof sollte noch ewig sein Wesen treiben? Mit Aufhebung des Feudalsystems möchten doch die Lehne von selbst ihre Eigenschaft verlieren und als Allodien erklärt seyn! In Frankreich, wo der Adel die Feudalrechte verlor, erlangte er durch diese Allodien doch wieder einige Entschädigung und Versöhnung mit der neuen Zeit. Obschon am Rhein, wie im Großherzogthum Berg und im Königreich Westphalen die Feudalrechte nicht ganz aufgehoben, sondern nur

*) Sieh über die Verfassungs-Urkunde des K. Baiern bescheidene Bemerkungen 1818. Vom Gr. von Soden.

ablösbar erklärt wurden, fielen doch die Lehne ohne Entschädigung für den Staat hinweg. Man erkannte dieses Consequent, weil der Adel jetzt zu gleichen Steuern, gleichen Kriegsdienst verbunden ist, und das alte System nicht mehr paßte. „Sollte also nicht Gerechtigkeit, heißt es in der eben erwähnten Schrift; *) jetzt da die Allgemeinheit der Verpflichtung alle Staatsbewohner zum Kriegsdienst und gleichen Steuern ruft, sollte nicht Weisheit und Humanität gebiethen, jene allen frohen Genuß des Eigenthums verkümmernde und nach dem Tode des Familienvaters ohne männliche Erben, so manche Familie in die tiefste Armuth stürzende Fesseln des Lehenverbandes zu lösen, oder mindestens ihre Lösung minderdrückend zu machen, als es durch die bisherigen Verordnungen über die Allodification geschehen? Kostet es denn so viel allgemein gerecht zu seyn, da der Adel ohnehin alles verloren hat als bis auf die ohnehin nicht mehr viel beachteten Titel?" Dieses ist auch von denen Beschwerden, die jüngst vom ehemahligen unmittelbaren Reichsadel und seinen Anwälten Baron von Zobel und Bar. v. Rüdt zum Bundestag kammen, die einzige, die nicht ungegründet erscheint. Es hat die Constitution von 1808 wohl die volle Allodification aller Lehen ausgesprochen, aber der Betrieb davon ist zu vielen Hindernissen und Aufzüglichkeiten unterworfen. Man verlangte bisher zur Ablösung den 3ten oder 4ten Theil des Werthes, je nachdem das Lehen auf zwey oder

*) Ueber die Verfassungs-Urkunde des K. Baiern bescheidene Bemerkungen 1818. p. 19.

mehrern Augen steht — wahrlich recht kaufmännisch! Und bis man dazu kömmt, kostet es ungemein Zeit und Geld. — Viele sind unter diesen langwierigen Sollicitationen gestorben, und die Erben haben darüber Geld und Gut verloren! — Nur zwey Wege der Gerechtigkeit und Billigkeit möchte es hier geben. Nach dem ersten sollten alle Lehen seit 1808 als aufgehoben zu betrachten und das Ablösungsquantum als Rente oder Bodenzins oder zu bezahlendes Capital im Anschlage des 4ten Theils des wahren Werthes auf das Gut als erste Hypotheckpost zu radiciren seyn. Einige Rechtfertigung dazu liegt darinn, weil in Baiern der Adel weder die Feudalrechte wie in Frankreich, noch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit so andere Vorrechte wie im Bergischen und Westphalen verlor. Großartiger fände sich aber hierüber ein allgemeines Ausgleichungs- und Versöhnungsmittel. Der Adel giebt in dem nach, was er in die Länge ohnehin gegen den so mächtig aufgeregten Zeitgeist nicht verfechten kann, nähmlich die längere Beybehaltung der Feudalrechte, der Begünstigung in den Abgaben und Personalverhältnissen und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des ihm allein nöthigen Pfandungsrechts für seine Renten. Ein billiger Maßstab sey ausgesprochen zur Ablösung gedachter Feudalrechte, gleiche königl. Gerichtsbarkeit gelte für jeden und Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung ohne allen Ausnahmen, so wie dieses alles im Eingange der Verfassung ausgesprochen ist. Und ausgestrichen sey dann jede Zahlung der Lehenallodification, keine Leheneigenschaft bestehe mehr, die Lehengüter sind frey und des Lehenhofs Pforte bleibe geschlossen auf ewig. Sollte

aber der Status quo länger fortdauern und einzeln allodisirt werden, so können wenigst diese Ablösungs-Capitalien dem Staatsschuldentilgungs-Fond nicht entzogen werden, und warum? Weil das Lehenwesen ehedem den ganzen Kriegszustand zu unterhalten hatte, und die gegenwärtigen Staatsschulden meist aus der neuern Kriegsführungsart hervorgingen. Erledigte Lehen wieder zu verleihen, möchte sich in dieser und anderer Rücksicht auf keine Weise vertheidigen lassen; theils auch weil oft nur Höflinge und Schmeichler zu schnell das Ziel erreichen könnten, theils weil dadurch eine förmliche Veräußerung des Staatsguts geschähe, welche ohne Zustimmung der Stände nicht Statt findet. Zwischen alten und neuen Lehen ist wohl kein Unterschied, da jedes eine Verkürzung des Staatsvermögens bezielt, und so widersprechen sich der §. 4. und 5. von selbst. Weit richtiger heißt es im nähmlichen §. 5., zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Doch warum als Mannlehen? Das Belohnen bedarf keiner solchen Beschränkung des Genußes. Den ausgezeichneten Mann soll man allein im Auge haben, ihm die National-Erkenntlichkeit zusagen, und es ihm überlassen, ob er seine Nachkommen würdig hält, die National-Erkenntlichkeit in ein Majorat umzuschaffen.

§. 54.

Die §§. 6. und 7. zählen die Fälle auf, die von dem Veräußerungsverbothe des Staatsgutes ausgenom-

men sind, jedoch sicher auf eine zu gedehnte Weise, wenigst lassen sich durch Gewandtheit eines Ministers beynahe alle Veräußerungen oder Veränderungen unter dem Numer 4. rechtfertigend reihen *). Es möchte dieses zur vollen Willkühr führen, besonders weil von einer Zustimmung der Stände keine Rede ist, die bei wichtigen Veräußerungs-Gegenständen allerdings als eine nothwendige Bedingung erscheint. „Denn die Ansichten der Regierung, heißt es in der vorbemerkten Schrift, sind in Absicht des reinen Staatszweckes und der Landes-

*) Und doch möchte dieses dem neuesten Falle schwer werden, da unterm 25. October 1818 zur Errichtung eines Stipendien-Fonds für die Söhne des minder bemittelten Adels die Taxgelder des Adels und der Kämmererwürde verwendet, und der Staatskasse entzogen sind. Immer wird man einwenden, daß hier förmlich Staatsgefälle veräusſert wurden, und daß besonders Stipendien für den Adel inconstitutionell sich darstellen. Weit edler stehen die alten Stipendien und Seminarien da, wo jeder Jüngling Antheil nehmen konnte, und dem Talente in der Armuth nur der Vorzug ward. Ist es nothwendig, die Stipendien für die unteren und höheren Schulen zu vermehren, wie es allerdings seit Aufhebung der Klöster und Seminarien einleuchtet, so muß das Recht zum Genuß eines Stipendiums für alle Knaben und Jünglinge des Reichs gleich bestehen. Diese Stipendien sollen den Zweck haben, theils die Talente, die durch die Schulberichte bei armen Knaben im hohen Grade sich entdecken, aus dem Staube zu hohlen und zur weitern Entwicklung zu bringen, theils in der allgemeinen Mitbewerbung unter den armen Jünglingen die würdigsten damit zu lohnen.

Wohlfahrt sehr oft von der der Regierten verschieden."
Daß nach §. 7. bey solchen Veräußerungen eine Dominicalrente wo möglich in Getreide bedungen werden soll, lautet wohl recht altcameralistisch, aber am wenigsten staatswirthschaftlich. Es streitet gegen die Grundsätze der Ablösung dieser Feudalrechte, zeigt, daß die Regierung noch immer auf das leidige Getreid-Eindienen der Unterthanen denkt, und am Ende gar wieder einen unglücklichen Getreidhandel führen will.

§. 55.

Der 4te Titel von allgemeinen Rechten und Pflichten findet sich auch in der Constitution von 1808 in den §§. 7. und 8. Der §. 3. bezeichnet hier die Erfordernisse des baierischen Bürgerrechts, doch scheint die Haupt-Eigenschaft dabey zu fehlen. Nicht der Besitz besteuerter Gründe und Renten kann schon das Bürgerrecht geben, sondern allein die Bedingung, daß man in einer Gemeinde des Reichs wenigst zum Theil wohnt, in die dasige Bürgerliste eingetragen ist, und den Bürger- oder Verfassungseid wirklich abgelegt hat. Uebrigens ist hier wie 1808 jedem Bürger gleiche Aemter- und Würden-Fähigkeit zugesichert, obschon die Erfahrung stets das Gegentheil zeigt. Immer wird für die ersten Stellen — zum großen Nachtheil des Staats und des baierischen Nahmens nur in die Klasse der Adelichen gegriffen.

§. 56.

Der §. 6. hebt wie schon die Constitution von 1808 die Leibeigenschaft auf: aber nothwendig hätte auch damit die Schlageigenschaft aufgehoben werden sollen.

Denn so lange Gesetze und Herkommen gestatten, Bürger, Bauern und ihre Söhne nach Laune der Beamten und Officiere auf die Bank gebunden wie das Vieh schlagen zu lassen, so ist das mehr als Leibeigen-, es ist Vieh-Eigenschaft. — Wie reimt sich dieses mit der Gleichheit der Rechte aller Bürger, oder nach §. 8. mit der Sicherheit ihrer Person ꝛc.?? Das ganze den Deutschen noch so angewohnte Schlagwesen *) muß als Ueberbleibsel der Barbarey, einer Nation unwürdig und wie gesagt als eine wahre Leibeigen- vielmehr Viehschaft sowohl für alle Civil- als Militärfälle für immer verbannt werden.

§. 57.

Traurig steht der §. 7. da, sagend, alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn: denn für's erste bezeichnet er kein Wann und Wie, und zweitens lenkt er einen gewaltigen Rückschritt ein, gegen das, was die Constitution von 1808 schon aussprach, und was schwerlich mehr zu widerrufen seyn dürfte. Es gilt hier jura quaesita. Selbe erklärte nicht allein die Frohnen, sondern alle andere Feudalrechte ohne weiters als ablösbar. Freylich hat man die Wirkung davon meist dadurch gehindert, daß über den Maßstab nie eine gesetzliche Vorschrift er-

*) Weßwegen Schlagen als ein Hauptstammwort gilt, welches die Franzosen nicht einmahl aussprechen, noch weniger ertragen können, und auf eine erbärmliche Weise in Slack verstümmeln ꝛc. Merkwürdige Reise nach Hammelburg. München 1817 — p. 54.

schien und man also die Parteyen den Prozeßen ohne Richtschnur überließ, oder sie ohne weiters von der Hand wies. Zweckmäßiger hat hierüber die Constitution Badens gehandelt, welche, die Ablösbarkeit auf alle Grundlasten und Dienstpflichten ausdehnend, einen angemessenen Abkaufsfuß regulirt wissen will; und noch weit wohlthätiger Würtemberg, wo dieser Abkaufsfuß wirklich schon größtentheils festgesetzt ist. Folgerecht sollte also dieser §. 7. lauten, alle Naturalfrohnen hören als Ueberbleibsel der Leibeigenschaft in Zeit Jahr und Tag auf. Es sind die ungemeßenen in gemeßene umzuwandeln und sämmtliche oder als jährliche Rente in Geld zu entrichten oder in Capital abzutragen. Das Nähmliche hat auf alle andere Grundlasten und Dienstpflichten, unter dem Nahmen Feudalrechte begriffen, Bezug, und zwar alles nach folgenden Maßstäben. *)

---

*) Vieles ist schon über diese Maßstäbe geschrieben und gestritten worden. Die sonst so äußerst günstigen Rezensenten in Ansehung der gekrönten Preisschrift über Güterarrondirung haben mir jedoch den Vorwurf gemacht, daß ich nur über die dringendste Nothwendigkeit dieser Maßstäbe immer sprach, aber nicht zugleich meine Vorschläge darüber eröffnete. Da sind sie nun, und zwar auf möglichst unparteyischer Abwägung der wechselseitigen Rechte und Postulaten des höhern Staatszweckes beruhend.

1) Von fixen jährlichen Geldentrichtungen (Stiften, Bodenzinsen ꝛc.) oder was in der Art bereits auf eine fixe Geldzahlung reducirt ist. Z. B. Küchendienst, Scharwerke ꝛc. wird der Gulden, mit 25 zu Capital angeschlagen, vergütet.

§. 58.

Der §. 8. läßt in Ansehung der Sicherheit der Person Niemand verfolgen oder verhaften, als in den durch

---

2) Bey allen andern Abgaben an Getreide (Gilten) und Naturalien aller Art, auch übrigen Verpflichtungen, der Gulden zu 20.

3) Die Getreid- und Natural-Anschläge müssen wo möglich aus 25jährigen Durchschnittspreisen des Hauptortes oder nächsten Marktplatzes jeder Gegend hervorgehen mit Auslassung der zwey theuersten und zwey wohlfeilsten Jahrgänge, dann unter Abzuge der Fracht bis zum Markt. Kann ein solches Verzeichniß nicht gehörig hergestellt und das Nöthige aus den Gutsanschlägen gehohlt werden, dann tritt wie bey andern Punkten die Schätzung darüber ein.

4) Was schon durch die Aufhebung der Leibeigenschaft hinwegfällt, kömmt nicht mehr in Rechnung, eben so wenig was in die Kategorie der Staatsauflagen und Majestätsrechte sich reiht.

5) Eben so hat die Heimfälligkeit eines Gutes nicht weiter Platz, und kömmt hierüber nichts in Ansatz. Dieß bezieht sich auch auf Einstands- und derlei Rechte.

6) In die Kategorie dieser Ablösbarkeit gehören alle Arten von Gütern als Erbrecht, Leibrecht Freystift, Herrnguust, Lehen, Fall- oder Schupflehen, und andere mehr, kurz alle Bauerngüter, wo nicht ein ganz reiner Zeitpacht auf bestimmte Jahre besteht.

7) Kein Kontrakt ist jemahls gültig, der diese Ablösbarkeit hindert, oder verbiethet. Sie dauert ewig, weil die Hauptgrundlage eines Staates,

die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Es gehört aber noch dazu, was die bisherig

---

die Beförderung und das Aufblühen des Ackerbaues es so erheischen.

8) Es kann für keinen Fall mehr als ein doppeltes Handlohn (laudemium) berechnet, mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

9) Vieh und Fahrendes (fahrende Habe) bares Geld ꝛc. dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder Leibfalles nicht in Anschlag kommen, auch die Gebäude nicht, außer wo es hergebracht ist, und da nur nach den alten Schätzungen.

10) Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ꝛc. darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

11) Rückstandszinse oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstand grundherrlicher Gaben, finden in keinem Falle Platz. Eben so wenig können Consense und andere Taxen, da sie von selbst hinwegfallen, in einen Anschlag kommen.

12) Die letzten drey Gutsveränderungen geben den Mittelsatz zur Berechnung der Laudemien und den 20sten Theil zur jährlichen Rente, jedoch mit Beziehung vorstehender Punkte.

13) Für schon bezahlte Laudemien beym Gutsanstande muß die treffende Summe zur Abrechnung gelangen.

14) Die ungemeßenen Scharwerke sind sogleich nach der ohnehin schon in den Gesetzen ausgesprochenen Weise der Tagezahl, nach dem Grundsatze, daß die Wirthschaft des Grundholden dabey ordent-

gesetzliche Formen nicht enthalten, daß eine Verhaftung außer dem Falle der frischen That nur auf vorzuzeigend schriftliche

---

lich bestehen kann, in gemessene zu verwandeln und nach Verlauf eines Jahres in Geld zu entrichten, wozu der der Herrschaft dadurch nach den Gegendverhältnissen wirklich rein zugeflossene Nutzen mit Abzuge dessen, was dem Pflichtigen zugleich darüber zu Guten kamm, allein den Maßstab liefert.

15) Was die Grundherrschaft im Ganzen für den Grundholden zu leisten hatte, z. B. Bau- und anderes Holz, worüber zwar ohnehin schon die Forstpurifications-Gesetze bestehen, oder zu was sie noch sonst zu Gunsten des Grundholden verpflichtet war. z. B. den Stier zu halten ꝛc. kömmt ebenfalls zur Abrechnung.

16) Da es viele Güter giebt, wo die grundherrlichen Forderungen wegen ihrem Uebermaße auf steten Nachlaß beruhen, so muß auch hierüber die nöthige Rücksicht und geringerer Anschlag eintreten.

17) Bey Zehenden geben die ältern Verpachtungen, Verkaufsanschläge und Schätzungen den Ausschlag jedoch mit Beziehung auf den Artikel 3. und mit der Abrechnung der darauf zu wendenden Kösten als auf Beamte, Einbringen, Zehendstadel ꝛc. Nur was schon wirklich nach rechtlichen Besitzstand zehendbar ist, kömmt in Rechnung und all weiterer Zehend der Zukunft fällt hinweg. Auch ist künftig keiner mehr in Anspruch zu nehmen z. B. bey Neubrüchen. ꝛc. Die Zehendabgabe in natura muß zugleich per Morgen auf bestimmte Getreidsorten in bleibenden Ansatz kommen. In Ansehung des kleinen und Blut-Zehends ist sich streng nach den Her-

Erkenntniß des ordentlichen Gerichts Platz findet, welche Erkenntniß das angeschuldete Verbrechen und den Grund

---

kommen und älteren Verhältnissen zu richten, sohin nach diesen bereits rechtlich vorhandenen Besitzstande der Kalkul zu ziehen und für immer die Geldabgaben festzusetzen.

18) Alle diese Grund-, Bodenzinsige-, und Zehend-, so andere Renten werden nur auf die Gründe per Morgen in natura und Geld berechnet und angelegt, auch hiernach bis die Capitalheimzahlung zu ganz oder theilsweis geschieht, wie bisher in Geld und in natura jedoch per Morgen entrichtet. In Ansehung der Scharwerke hört nach Artik. 14. die Naturalleistung ohnehin auf, und nach Art. 12. erhalten auch die Laudemialrenten festen Bestand und eben so nach Art. 17. die Klein- und Blutzehenden, daß also von selbst hervorgeht, daß jedes Grundstück eigentlich jeder Morgen in seinem ganzen Abgabenverhältniß selbstständig und für Arrondirungen und freyen Verkehr ganz beweglich wird. Es versteht sich auch von selbst, daß auf einige Morgen größere Portionen obiger Abgaben gelegt und andere Morgen sogleich ganz frey gemacht werden können; wenn selbe Abgaben nur ihre Sicherheit nicht verlieren.

19) In Zeit eines Jahres muß jeder Grund-, Bodenzins- oder Zehendherr ꝛc. seine dießfallige ganze Rentenliquidation für jedes einzelne Bauerngut bey dem einschlägigen Landgericht eingeleitet haben. Die Unterlassung davon wird ohne weiters als Verzicht auf die Renten für immer gehalten.

zur Verhaftung ausdrücken muß. Wobey zugleich weitere wesentliche Bedingungen sind, daß der Arrestant wenigstens

---

20) Die Beweise und Belege dazu müssen zu gleicher Zeit übergeben seyn, und dürfen keine andere mehr angenommen werden. Es findet kein weiterer schriftlicher Prozeß Statt, sondern mündliches Verfahren in einer einzigen Gerichtssitzung unter peremtorischer Vorladung, indem 30 Tage zuvor dem Grundholden obige Rentenliquitation zu seiner gleichmäßigen Vorbereitung und Exceptionen zugetheilt ward.

21) Für die Schätzungen und alle irrige Punkte, wenn der mühsam versuchte Vergleich wirkungslos blieb, hat der Grundherr, der Grundhold und die Gerichtsstelle jeder einen Schätzmann zu wählen, welche drey Individuen nach geschehener Beeidigung für alle streitige Fälle als Schiedsmänner den Ausspruch geben; wonach das Gericht über alle Punkte das umfassende Urtheil sammt den Entscheidungsgründen bekannt macht. Inner 30 Tagen steht jeder Partey frey zum Appellations-Gericht als letzter Instanz sich zu wenden. Diese fordert dann Bericht und acta. Eine Appellations-Verantwortung ist überflüßig. Und durch diesen Spruch wird die ganze Sache beendet. Zur Erleichterung dieser Geschäfte sind alle Siegel und andere Taxen mit Ausschluß der Schreibgebühren bey den Gerichten nachgelassen. Dagegen werden die besonders thätigen Landgerichte, vorzüglich solche, welche die meisten Vergleiche darüber zu Stand bringen, durch Belohnungen ausgezeichnet.

22) Das Resultat des Vergleichs oder rechtskräftigen Urtheils kömmt dann mit Ausweisung des Betreffes auf jedes Grundstück per Morgen an Geld und Naturalrenten, dann Capital in das

inner 24 Stunden verhört, und dem gewählten Rechtsanwalte und nächsten Anverwandten der Zutritt gestattet werde. Dieß sind nothwendige Erfordernisse einer **habeas corpus acte**, wie sie England, Frankreich, *) und nun auch Baden durch seine Constitution besitzt. Zugleich muß aus dem Begriffe, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nothwendig folgen, daß Niemand in Straffällen einem fremden Staate ausgeliefert werden kann, wie es nach andern Reichsverfassungen be-

---

Hypothekenbuch, indem dem Grundherrn rc. in Ansehung der Renten und des Capitals die erste Hypothek zusteht.

23) Diese Rentcapitalien können die ersten drey Jahre zur Heimzahlung nicht gefordert werden. Erst nach drey Jahren ist der 5te Theil des ganzen Capitals nach halbjähriger Verkündung dazu geeignet und so immer nach drey Jahren der 5te Theil.

24) Jeder Grund- oder Zehendhold rc. hat aber die Befugniß jedes derlei Capital zu jeder Zeit nach viertel- oder halbjähriger Verkündung zu ganz oder theilweis, jedoch nicht in zu kleinen Portionen heimzuzahlen, indem diese Beförderung der höhere Staatszweck fordert, und auch dadurch der vorige Gutsherr früher zu seinem Capital gelangt, ohne daß die Landwirthschaft dabey leidet.

*) Wahr ist es wohl, — der vorbemerkte §. 8. ist wie viele andere wörtlich genommen aus der französischen Constitution von 4. Juny 1814 — n. 4. Aber die gesetzliche Form ist schon auf obige Art ausgedrückt im Code criminel p. 30. — 175. 187. Dieses ist aber nicht der Fall in Baiern.

obachtet wird, und dann 2tens, daß keine Spezial-Tribunäle unter was immer für einen Nahmen Statt finden. Einen weitern wichtigen Zusatz dürfte die gewährte Sicherheit der Person hier noch in Anspruch nehmen, nähmlich, daß die Gefängnisse nicht wie bisher einen Straf- oder Verschmachtungs-, sondern nur einen Aufbewahrungsort vorstellen. Zurückschaudernd ist es, wenn man jetzt die Gefängniße beynahe von ganz Deutschland besieht. Welch feuchte, finstere Löcher oder dumpfe Höhlen, für Hunde und Bären selbst zu schlecht! Abgeschieden von aller Welt steckt nun jeder Gefangene in einem solch einzelnen Loch, mit Recht Keuche genannt, weil ihn auch das Keuchen sicher die ganze Lebenszeit nicht mehr verläßt. Schwere Ketten belasten ihn; so harrt und schmachtet er auf faulem Stroh Monathe, oft Jahre lange, bis er verhört und sein Prozeß geendet ist. Wird er nun, wie sehr oft, unschuldig gefunden, dann öffnet sich ihm wohl der Kerker, gegeben ist ihm die Freiheit, aber die Gesundheit für ewig nicht wieder. Diese Leiden führen ihn bald dem Grabe zu. So ist beynahe die tägliche Praxis! und alles von Rechtswegen. Lerne man doch von Nordamerika und zum Theil auch von Frankreich, wie der Mensch als Mensch, und besonders der unglückliche Gefangene, gegen den nur eine Anklage aber noch nicht das Verbrechen und die Strafe bestehen, und selbst im letztern Fall — zu behandeln sey!

§. 59.

Der §. 8. beruft sich wieder wegen Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke auf eine in sich schon nicht klare Verordnung vom 14. August 1815.

Wenigstens hat sie bisher nicht zur Sache, sondern nur zu langwierigen Prozessen geführt, ja, sie ist hier sogar ganz anders in Anwendung gebracht. Freylich muß im bemerkten Falle jede Willkühr verbannt bleiben, weil sie sonst zu leicht am Privateigenthume sich vergreift, wie die Erfahrung lehrt. Aber wahr ist es auch, daß die besten öffentlichen Anstalten oft sich gar nicht ausführen lassen. Sie fordern das Privateigenthum oder von äußerster Noth gebothen, oder aus nur polizeilichem Zwecke! Im ersten Falle z. B. in Kriegszeiten, bey Festungen, oder zur Bewahrung ganzer Districkte durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen, bey Feuersbrünsten ꝛc. kann schnell die technische Stelle vereint mit der Polizeibehörde entscheiden, und wenn noch ein Recurs möglich ist, der Staatsrath in letzter Instanz. Die Bestimmung der Entschädigungssumme bleibt dann, ohne die Ausführung des Vorhabens zu hindern, den Gerichtsstellen überlassen. Hierin ist zwar gegenwärtig von der angezogenen Verordnung ganz abgegangen. Diese gestattet keinen Aufschub, jetzt aber soll die Entschädigung voraus geschehn. Wie ist aber solch ein Aufschub nur denkbar, z. B. wenn schleunigst eine Verschanzung, eine Befestigung hergestellt, eine größere Feuers- und Wassergefahr vermieden werden soll? In solchen Fällen kann man auch auf keine größere Vergütung als den Werth der Sache in Anspruch nehmen; indem die äußerste Noth für jeden Bürger gleich befiehlt. Im zweyten Falle, wo nur polizeiliche Rücksichten obschweben, z. B. Anlagen von Kanälen, Flußdirectionen, Erweiterungen von Plätzen, Gassen und Strassen ꝛc. gelten zwar die nähmlichen Instanzen wie oben über die Frage ob und über die Entschä-

gesetzliche Formen nicht enthalten, daß eine Verhaftung außer dem Falle der frischen That nur auf vorzuzeigend schriftliche

---

lich bestehen kann, in gemessene zu verwandeln und nach Verlauf eines Jahres in Geld zu entrichten, wozu der der Herrschaft dadurch nach den Gegendverhältnissen wirklich rein zugeflossene Nutzen mit Abzuge dessen, was dem Pflichtigen zugleich darüber zu Guten kamm, allein den Maßstab liefert.

15) Was die Grundherrschaft im Ganzen für den Grundholden zu leisten hatte, z. B. Bau- und anderes Holz, worüber zwar ohnehin schon die Forstpurifications-Gesetze bestehen, oder zu was sie noch sonst zu Gunsten des Grundholden verpflichtet war. z. B. den Stier zu halten rc. kömmt ebenfalls zur Abrechnung.

16) Da es viele Güter giebt, wo die grundherrlichen Forderungen wegen ihrem Uebermaße auf steten Nachlaß beruhen, so muß auch hierüber die nöthige Rücksicht und geringerer Anschlag eintreten.

17) Bey Zehenden geben die ältern Verpachtungen, Verkaufsanschläge und Schätzungen den Ausschlag jedoch mit Beziehung auf den Artikel 3. und mit der Abrechnung der darauf zu wendenden Kösten als auf Beamte, Einbringen, Zehendstadel rc. Nur was schon wirklich nach rechtlichen Besitzstand zehendbar ist, kömmt in Rechnung und all weiterer Zehend der Zukunft fällt hinweg. Auch ist künftig keiner mehr in Anspruch zu nehmen z. B. bey Neubrüchen. rc. Die Zehendabgabe in natura muß zugleich per Morgen auf bestimmte Getreidsorten in bleibenden Ansatz kommen. In Ansehung des kleinen und Blut-Zehends ist sich streng nach den Her-

Erkenntniß des ordentlichen Gerichts Platz findet, welche Erkenntniß das angeschuldete Verbrechen und den Grund

---

kommen und älteren Verhältnissen zu richten, sohin nach diesen bereits rechtlich vorhandenen Besitzstande der Kalkul zu ziehen und für immer die Geldabgaben festzusetzen.

18) Alle diese Grund-, Bodenzinsige-, und Zehend-, so andere Renten werden nur auf die Gründe per Morgen in natura und Geld berechnet und angelegt, auch hiernach bis die Capitalheimzahlung zu ganz oder theilsweis geschieht, wie bisher in Geld und in natura jedoch per Morgen entrichtet. In Ansehung der Scharwerke hört nach Artik. 14. die Naturalleistung ohnehin auf, und nach Art. 12. erhalten auch die Laudemialrenten festen Bestand und eben so nach Art. 17. die Klein- und Blutzehenden, daß also von selbst hervorgeht, daß jedes Grundstück eigentlich jeder Morgen in seinem ganzen Abgabenverhältniß selbstständig und für Arrondirungen und freyen Verkehr ganz beweglich wird. Es versteht sich auch von selbst, daß auf einige Morgen größere Portionen obiger Abgaben gelegt und andere Morgen sogleich ganz frey gemacht werden können; wenn selbe Abgaben nur ihre Sicherheit nicht verlieren.

19) In Zeit eines Jahres muß jeder Grund-, Bodenzins- oder Zehendherr ꝛc. seine dießfallige ganze Rentenliquidation für jedes einzelne Bauerngut bey dem einschlägigen Landgericht eingeleitet haben. Die Unterlassung davon wird ohne weiters als Verzicht auf die Renten für immer gehalten.

zur Verhaftung ausdrücken muß. Wobey zugleich weitere wesentliche Bedingungen sind, daß der Arrestant wenigstens

---

20) Die Beweise und Belege dazu müssen zu gleicher Zeit übergeben seyn, und dürfen keine andere mehr angenommen werden. Es findet kein weiterer schriftlicher Prozeß Statt, sondern mündliches Verfahren in einer einzigen Gerichtssitzung unter peremtorischer Vorladung, indem 30 Tage zuvor dem Grundholden obige Rentenliquitation zu seiner gleichmäßigen Vorbereitung und Exceptionen zugetheilt ward.

21) Für die Schätzungen und alle irrige Punkte, wenn der mühsam versuchte Vergleich wirkungslos blieb, hat der Grundherr, der Grundhold und die Gerichtsstelle jeder einen Schätzmann zu wählen, welche drey Individuen nach geschehener Beeidigung für alle streitige Fälle als Schiedsmänner den Ausspruch geben; wonach das Gericht über alle Punkte das umfassende Urtheil sammt den Entscheidungsgründen bekannt macht. Inner 30 Tagen steht jeder Partey frey zum Appellations-Gericht als letzter Instanz sich zu wenden. Diese fordert dann Bericht und acta. Eine Appellations-Verantwortung ist überflüßig. Und durch diesen Spruch wird die ganze Sache beendet. Zur Erleichterung dieser Geschäfte sind alle Siegel und andere Taxen mit Ausschluß der Schreibgebühren bey den Gerichten nachgelassen. Dagegen werden die besonders thätigen Landgerichte, vorzüglich solche, welche die meisten Vergleiche darüber zu Stand bringen, durch Belohnungen ausgezeichnet.

22) Das Resultat des Vergleichs oder rechtskräftigen Urtheils kömmt dann mit Ausweisung des Betreffes auf jedes Grundstück per Morgen an Geld und Naturalrenten, dann Capital in das

inner 24 Stunden verhört, und dem gewählten Rechtsanwalte und nächsten Anverwandten der Zutritt gestattet werde. Dieß sind nothwendige Erfordernisse einer habeas corpus acte, wie sie England, Frankreich, *) und nun auch Baden durch seine Constitution besitzt. Zugleich muß aus dem Begriffe, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nothwendig folgen, daß Niemand in Straffällen einem fremden Staate ausgeliefert werden kann, wie es nach andern Reichsverfassungen be-

---

Hypothekenbuch, indem dem Grundherrn ꝛc. in Ansehung der Renten und des Capitals die erste Hypothek zusteht.

23) Diese Rentcapitalien können die ersten drey Jahre zur Heimzahlung nicht gefordert werden. Erst nach drey Jahren ist der 5te Theil des ganzen Capitals nach halbjähriger Verkündung dazu geeignet und so immer nach drey Jahren der 5te Theil.

24) Jeder Grund- oder Zehendhold ꝛc. hat aber die Befugniß jedes derlei Capital zu jeder Zeit nach viertel- oder halbjähriger Verkündung zu ganz oder theilweis, jedoch nicht in zu kleinen Portionen heimzuzahlen, indem diese Beförderung der höhere Staatszweck fordert, und auch dadurch der vorige Gutsherr früher zu seinem Capital gelangt, ohne daß die Landwirthschaft dabey leidet.

*) Wahr ist es wohl, — der vorbemerkte §. 8. ist wie viele andere wörtlich genommen aus der französischen Constitution von 4. Juny 1814 — n. 4. Aber die gesetzliche Form ist schon auf obige Art ausgedrückt im Code criminel p. 30. — 175. 187. Dieses ist aber nicht der Fall in Baiern.

obachtet wird, und dann 2tens, daß keine Spezial-Tribunäle unter was immer für einen Nahmen Statt finden. Einen weitern wichtigen Zusatz dürfte die gewährte Sicherheit der Person hier noch in Anspruch nehmen, nähmlich, daß die Gefängnisse nicht wie bisher einen Straf- oder Verschmachtungs-, sondern nur einen Aufbewahrungsort vorstellen. Zurückschaudernd ist es, wenn man jetzt die Gefängniße beynahe von ganz Deutschland besieht. Welch feuchte, finstere Löcher oder dumpfe Höhlen, für Hunde und Bären selbst zu schlecht! Abgeschieden von aller Welt steckt nun jeder Gefangene in einem solch einzelnen Loch, mit Recht Keuche genannt, weil ihn auch das Keuchen sicher die ganze Lebenszeit nicht mehr verläßt. Schwere Ketten belasten ihn; so harrt und schmachtet er auf faulem Stroh Monathe, oft Jahre lange, bis er verhört und sein Prozeß geendet ist. Wird er nun, wie sehr oft, unschuldig gefunden, dann öffnet sich ihm wohl der Kerker, gegeben ist ihm die Freiheit, aber die Gesundheit für ewig nicht wieder. Diese Leiden führen ihn bald dem Grabe zu. So ist beynahe die tägliche Praxis! und alles von Rechtswegen. Lerne man doch von Nordamerika und zum Theil auch von Frankreich, wie der Mensch als Mensch, und besonders der unglückliche Gefangene, gegen den nur eine Anklage aber noch nicht das Verbrechen und die Strafe bestehen, und selbst im letztern Fall — zu behandeln sey!

§. 59.

Der §. 8. beruft sich wieder wegen Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke auf eine in sich schon nicht klare Verordnung vom 14. August 1815.

Wenigstens hat sie bisher nicht zur Sache, sondern nur zu langwierigen Prozessen geführt, ja, sie ist hier sogar ganz anders in Anwendung gebracht. Freylich muß im bemerkten Falle jede Willkühr verbannt bleiben, weil sie sonst zu leicht am Privateigenthume sich vergreift, wie die Erfahrung lehrt. Aber wahr ist es auch, daß die besten öffentlichen Anstalten oft sich gar nicht ausführen lassen. Sie fordern das Privateigenthum oder von äußerster Noth gebothen, oder aus nur polizeilichem Zwecke! Im ersten Falle z. B. in Kriegszeiten, bey Festungen, oder zur Bewahrung ganzer Districkte durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen, bey Feuersbrünsten ꝛc. kann schnell die technische Stelle vereint mit der Polizeibehörde entscheiden, und wenn noch ein Recurs möglich ist, der Staatsrath in letzter Instanz. Die Bestimmung der Entschädigungssumme bleibt dann, ohne die Ausführung des Vorhabens zu hindern, den Gerichtsstellen überlassen. Hierin ist zwar gegenwärtig von der angezogenen Verordnung ganz abgegangen. Diese gestattet keinen Aufschub, jetzt aber soll die Entschädigung vorausgeschehn. Wie ist aber solch ein Aufschub nur denkbar, z. B. wenn schleunigst eine Verschanzung, eine Befestigung hergestellt, eine größere Feuers- und Wassergefahr vermieden werden soll? In solchen Fällen kann man auch auf keine größere Vergütung als den Werth der Sache in Anspruch nehmen; indem die äußerste Noth für jeden Bürger gleich befiehlt. Im zweyten Falle, wo nur polizeiliche Rücksichten obschweben, z. B. Anlagen von Kanälen, Flußdirectionen, Erweiterungen von Plätzen, Gassen und Strassen ꝛc. gelten zwar die nähmlichen Instanzen wie oben über die Frage ob und über die Entschä-

digung. Auch ist kein Sachenverschub oder Effectus-Suspensivus nöthig. Doch soll auf den gerichtlichen Schätzungswerth ohne aller Prozeßweitwendigkeit zur Ehrung des Eigenthums noch der 3te oder wenigstens 4te Theil darauf zu zahlen seyn. Ob dieser Gegenstand der Abtretungsentscheidung zum Staatsrath gehöre, ziehen viele in Zweifel, erwägend, daß z. B. in Frankreich vorhin der Senat, jetzt die Pairskammer darüber den Richter vorstellt. Unterdessen die Stände in Baiern sind nicht immer versammelt, und zweckmäßiger möchte also diese Entscheidung als nicht Gesetzgebend, sondern Verwaltend immer dem Staatsrath überlassen bleiben.

§. 60.

In Ansehung der Religion sagt die Constitution von 1808 ganz kurz §. 7. „der Staat gewährt allen Staatsbürgern vollkommene Gewissensfreyheit, und §. 6. es bleibt allen Religionstheilen der vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter. Die Verfassungs-Urkunde von 1818 verbreitet sich aber über alles umständlicher. Sie sichert zwar jedem Einwohner des Reichs vollkommene Gewissensfreyheit, und erlaubt jedem die einfache Hausandacht von was immer für einer Religion, aber für die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte läßt sie nur die 3 christlichen Kirchen-Gesellschaften zu. Dieß trägt ängstlich den Zuschnitt des westphälischen Friedens-Instrumentes. Es giebt doch so viele Abweichungen in den Formen der christlichen Religion, und können sich noch immer mehrere ergeben; alle außer obigen dreyen sollen sie also mit Beraubung des Bürgerrechts gestraft seyn? — Selbst

die Alt- und Neugriechen, die arbeitsamen Herrenhuther und Mennonisten kämmen in diese Kategorie? ꝛc. — Unläugbar möchte wohl allgemein der christlichen Religion das Bürgerrecht zuzugestehen seyn, und ächtweltbürgerlich auch jeder andern, die nicht gegen die Moral und Gesetze der Gesellschaft sich verstoßt: oder welche mit dem Rechtszweck des bürgerlichen Vereins, und mit der sittlichen Ausbildung der Völker verträglich ist. Nur über diese Gegenstände hat der Staat eigentlich zu wachen, die Ausübung des Gottesdienstes, das Denken hierüber gehört nicht in seine Sphäre. De internis non judicat Praetor ist hier der wahre Grundsatz, ihn befolgt im weitesten Sinne gegenwärtig allein Nordamerika. Der Staat, der für sich ohnehin keine besondere Religion haben kann, sollte daher auch Niemand fragen, wie der Pfarrer die Kinder, wessen Glaubens bist du. Die Gesetze müssen den Bürger und seinen Kultus nur für die Gesellschaft unschädlich machen. Dem Staate kann auch gleichgültig seyn, wenn er bey einem oft dem besten Bürger gar kein äußerliches Religions-Zeremoniel oder Kultus bemerkt. Richtig ist übrigens in diesem §. das jus circa sacra ausgedrückt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden darf, und die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht mischen soll, als in so weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen, sohin auch keiner geistlichen Macht zusteht, in politische

oder bürgerliche Gegenstände einzugreifen, z. B. in das Schulwesen, Preßfreiheit ꝛc. Aus diesen Grundsätzen und der Duldung der verschiedenen Religionen möchte ferner fließen, daß der Kultus nur für das Innere des Hauses und für die Tempeln sich eigne. Es sollte also keine Religion der andern, wo zugleich in großen Zahl mehrere bestehen, durch äußerliche Gepränge auf den Strassen imponiren, und gleichsam Aergerniß geben. Keine Prozessionen ausser den Tempeln wären da zu halten, eben so wenig die öffentliche Aufstellung von Religions-Bildern, wenn sie nicht einen besondern Kunstwerth haben z. B. Martersäulen, Feldkreutze ꝛc., die nebenbey nur zum Aberglauben führen, zu gestatten. Vor einigen Jahren ward dieses auch in Baiern wirklich verbothen und abgestellt; doch erscheinen diese Kapellen und Bilder und besonders die scheuerischen Feldkreutze — gegen die Wetter und Schauer machende Hexen, auf allen Seiten jetzt wieder! — Was das darüber weiter angehängte Edict über die Religionsverhältnisse und das Concordat betrift, so wird der zweyte Theil das Nähere hierüber entwickeln.

§. 61.

Wie der §. 6. von der Constitution 1808 sichert auch hier der §. 10. das Stiftungsvermögen des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, ja geht noch weiter, indem er bey Veräusserungen oder andern Verwendungen sehr zweckmäßig selbst die Zustimmung der Stände erfordert.

§. 62.

Die Preßfreyheit hat wie in der Constitution von 1808 auch hier durch den §. 11. kein besseres Schicksal. Es wird sich auf die Censur=Verordnungen und auf ein besonders angefügtes Edict berufen. Die Preßfreyheit hätte nur dann Kraft und Wirkung erlangt, wenn dieser §. so gefaßt wäre. Es besteht Freyheit der Presse und des Buchhandels. Die Verbrechen dabey gegen den Staat, die guten Sitten und einzelne Bürger werden nach den gewöhnlichen Gesetzen, erstere aber durch ein Geschwornengericht gerichtet. Jetzt hat aber die Nation bey ihrer wichtigsten Angelegenheit, bey dem Palladium ihrer Rechte eine Freyheit ohne Freyheit, indem, wie der zweyte Theil aufklären wird, das Edict wieder eben so viel hinweg nimmt als die Freyheit giebt, daher der Vorwurf in einer Zeitschrift *) nicht ganz ungegründet erscheint, des Inhalts: „Das baierische Edict über die Freyheit der Preße verläugnet standhaft seinen eigenen Nahmen; denn von Freyheit ist darin nirgends, sondern überall nur von Beschränkung die Rede." Die Praxis lautet aber hierüber ganz anders. Denn in der Praxis herrscht wirklich volle Preßfreyheit. Es gebührt der liberalen Regierung Baierns der Ruhm, daß eben in diesem Staate die freymüthigsten Blätter und Schriften täglich erscheinen.

§. 63.

Die gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienst und Landwehr, dann die gleiche Theilnahme an den Staatslasten

*) Die Wage im ersten Hefte.

finden sich in der Constitution von 1808 Tit. I. §. 5. und Tit. VI. §. 2. 5. wie hier in den §. 12. und 13. der Constitution von 1818. Als einfach richtig und schön wären diese Artikel zu rühmen, wenn sie nicht wieder durch die nachfolgenden Ausnahmen in Schatten kämmen.

§. 64.

Ueber Auswandern heißt es in der Constitution von 1808 §. 8. „Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen, oder in fremde Dienste übergehen. Dagegen sagt die von 1818 §. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland genüge geleistet haben. Dem Baier wird also dadurch das allgemeine Vaterland — die Welt entzogen, das angeborne Recht ihm entrissen! Leibeigen ist er erklärt für Baiern und nur gleichsam der Zwinger mittelst der Bundesstaaten erweitert. Staunen erregt es, wie eine so liberale Regierung diese allen Menschenrechten entgegenstreitende Beschränkung aussprechen konnte. Irrig scheint der Anlaß aus der Bundesacte gehohlt zu seyn, wo der Artikel 18. lit. b. die Befugniß des freyen Abzugs aus einen Bundesstaat in den andern dem Unterthan zugesteht. Hier ist aber einleuchtend nur von Aufhebung der Nachsteuer oder Emigrationstaxe ꝛc. in solchen Fällen, nicht aber vom allgemeinen Auswanderungsrecht die Rede. — Es knüpfen ohnehin Liebe zum Vaterland, Familien- und Freundschaftsbande meist so

fest an Ort und Gegend, wo man zuerst das Licht der Welt erblickte, und seine Jugend verlebte, daß man schwer oder nur im äußersten Drange der Umstände sich davon losreißen kann. *) Indessen der Zufall in diesem oder jenem Lande geboren zu seyn, hat Niemand als Sclave an selbes gefesselt. Gleich ist der Mensch geboren, jedem gehört die Welt an. Jedem muß die ganze Welt offen stehen. Wer ihn daran hindert, verletzt, wie schon gesagt, die heiligsten Rechte der Menschheit. **) Schon bey den Römern war das Sprichwort: Patria est, ubi mundus est, nec non patria est, ubicumque bene est, und bey den Franzosen: il n'y a q'une seule cité — le monde. Auch in Deutschland gehörte das Auswandern von jeher mit zu einem Theil deutscher Freyheit. Deßwegen zählt keine Nation so viele Söhne bey allen Völkern der Erde als die Deutschen. Selbst während den Religionsunruhen konnte am Reichstag kein Auswanderungsverboth durchgesetzt werden. ***) „Es streitet, schreibt Häberlin, ****) mit dem Begriffe der natürlichen und bürgerlichen Freyheit der Einwohner eines

*) Quia patria solum in omnibus est charum, dulce et jucundum et in patria mori praeclarum est, sagt Cicero, — und Ovid:

nescio qua natale solum dulcedine cunctos
ducit, et immemores non sinit esse sui.

**) S. Ueber Auswandern und Fremde von Staatsrath Hazzi. Dortmund bey Mallinkrodt 1812.

***) Sieh den Reichstagabschied von 1555.

****) Deutsches Staatsrecht 3. Th. S. 161.

Landes, die zwar Unterthanen, aber keine Knechte sind, wenn man sie mit Gewalt zwingen will, im Lande zu bleiben, wenn man ihnen den Verkauf ihrer unbeweglichen Güter, so wie die Ausführung der beweglichen verwehrt, und im Falle sie sich heimlich aus dem Lande begeben haben, ihr zurückgelassenes Vermögen confiscirt, sogar alsdann confiszirt, wenn die Ausgewanderten gestorben sind und im Lande nahe Anverwandte zurückgelassen haben. Dergleichen Verordnungen sind hart und unbillig, sie sind der deutschen bürgerlichen Freyheit zuwider, und man findet dagegen Hülfe bey den höchsten Reichsgerichten." Es läßt sich übrigens gar auf keine Weise eine Nachsteuer oder andere Abgabe für auswanderndes Vermögen rechtfertigen. Diese Abzüge stammen meist von alter Leibeigenschaft, und die sogenannten Repräsallien drücken nur doppelt auf die Bürger. Wer in Ansehung des Eigenthums, heißt es, in der obenbemerkten Schrift *) dem Fürsten, dem Staate die jährlichen Abgaben bezahlte, hat seiner Pflicht genüge gethan. Das Eigenthum muß dann weiter heilig seyn, es mag solches auf deutschen oder französischen Boden rc. dem Sempronius in Asien oder dem Cajus in Amerika zufallen. Sich gleichsam einen Lohn zuzueignen, daß man fremdes Eigenthum ausfolgen läßt, ist mehr als unedel. rc. Die Folgesätze ergeben sich daher, daß 1) das Auswandern **)

*) Ueber Auswandern und Fremde.

**) Das freye Besuchen der Universitäten, oder die Aufhebung des Universitäten-Zwangs möchte in gleiche Kategorie gehören.

auch außer den Bundesstaaten jedem freystehen müsse; 2) daß weder für die Person noch für das außer Land gehende Vermögen die Forderung einer Nachsteuer, emigrationstaxe oder sonstigen Abgabe zuläßig sey und daß 3) das Gesetz nur befehlen kann, daß man seine vorhabende Auswanderung drey Monathe zuvor bei der Polizei und in öffentlichen Blättern kundmache, damit jede Schuld berichtiget und hiernach das Auswanderungszeugniß ertheilt werde.

§. 65.

Während die Constitution von 1808 ganz kurz §. 5. sich ausdrückt: „der Adel behält seine Titel und wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrliche Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf Staatslasten, wie sie dermahl bestehen, oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der National-Repräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freyen Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden. §. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bey der Geistlichkeit ein," sind hier in der Verfassungs-Urkunde von 1818 Tit. V. glänzende Vorrechte *) für vier Adelsklassen gebildet, und weitwendige

*) Diese zahlreiche Klassen und Vorrechte stechen mit der Vorzeit wunderlich ab. Als Baiern die ersten Gesetze empfieng, wurden nur fünf Familien aus-

Edicte als Privilegien-Instrumente angefertigt. In der ersten Klasse stehen die vormahls reichsständische Fürsten und Grafen. In der 2ten der ehemahlig unmittelbare Reichsadel. In der 3ten der gewöhnliche baierische Adel. In der 4ten die Beamtenschar. In der 5ten die Geistlichkeit, alle gleich den 7 Herschilten im Schwabenspiegel.*)

§. 66.

Die erste und die zweyte Klasse gewannen schon durch die deutsche Bundesacte einige Vorzüge, die man also natürlich auch in der Reichs-Constitution achten mußte. Unterdessen hat diese sie sogar wichtig vermehrt, und doch zeigen die neuern Umtriebe am Bundestag, daß noch nichts diesen Herrn genügt, den Ultras in Frankreich gleich, die ihre Forderungen stets höher spannen. Im zweyten Theil soll alles näher zur Sprache kommen, weil hier auf ein beygefügtes Edict sich berufen ist.

§. 67.

Dem übrigen Adel sind fünf Vorrechte eingeräumt: 1tens eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu kön-

---

gezeichnet, auch diese Auszeichnung bestand nur in doppelter Geldvergütung der ihnen zugefügten Unbilden, de genelogia, qui vocantur huosi, drozza, fagana, hahiligga, anniona: isti sunt quasi primi post agilolvingos qui sunt de genere ducali, illis enimduplam honorem concedamus et sic duplam compositionem accipiant. Leg. Bojuv. von Mederer. Ingolstadt 1793. p. 99.

**) Sieh gekrönte Preisschrift über Güterarrondirung mit der Geschichte der Kultur und Landwirthschaft von Deutschland von Staatsrath von Hazzi. München 1818 p. 68.

nen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß eine derley Gerichtsbarkeit eine Leibeigenschaft bezeichnet, auch auf diese Art entstanden ist. Eben so wenig läßt sich bezweifeln, daß sie den Constitutionsgrundsätzen offenbar entgegen streitet, die da verkünden: „Niemand darf dem ordentlichen Richter entzogen werden, unveräußerlich von der Krone sind die Majestätsrechte also auch die Jurisdiction, der Staat gewährt jedem gleiche Rechte, während er hier Bürger zu Unterthanen eines andern Bürgers umschafft, ja die feindliche Partey selbst zum Richter macht. Durch diese gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist nur der alte Feudalismus, die Zwingherrschaft wieder bestätigt, die das neue Jahrhundert schon als vertilgt sich denkt, und auf keine Art mehr dulden kann. *)

§. 68.

Noch schwerer möchte gegen den Zeitgeist und gegen die allgemeine Gerechtigkeit durch das zweyte Vorrecht gesündigt seyn, welches dem Adel wieder die Errichtung der Familien-Fideicommisse erlaubt. Diese Familien-Fideicommisse wurden durch die Constitution von 1808 auf einmahl aufgehoben, und eine allgemeine Verwirrung in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens gebracht. Doch ließ sich dirse Aufhebung allerdings rechtfertigen, weil die Familien-Fideicommisse nur aus dem Lehenreiche hervorgingen, und schon in ihrem Beginnen eine grobe Verletzung der Naturrechte, und ein Hinderniß des allgemeinen Wohlstandes darstellten. Allein sie jetzt

*) Daß sie dem adelichen Gutsbesitzer nicht einmahl einen Vortheil sondern großen Nachtheil bringt, davon näher im 2ten Theile.

ohne aller Veranlassung nach zehn Jahren wieder aufleben, das 15te Jahrhundert Statt dem 19ten wieder geltend zu machen, neue Verwirrung, Schrecken, Thränen, und Zerstörung aller Eintracht in die Familien- und Rechtsverhältnisse zu bringen, die Naturrechte und schon erworbene gerechte Ansprüche mit Füßen treten zu lassen und das ganze Nationalwohl neuerdings in Fesseln zu schlagen, kann wohl auf keine Weise nur einige Entschuldigung für sich gewinnen, wie im 2ten Theil noch näher vor Augen gelegt werden soll. Vorläufig dient hier nur noch die Nachricht vom 4. July dieses Jahres aus Neapel — sage sogar aus Neapel unter dem jetzigen König, — „Sizilien hat von der Weisheit seines Monarchen ein Decret erhalten, von welchem man sich die günstigsten Hofnungen für das Wiederaufblühen der Insel macht, nähmlich die Aufhebung der Fidei-Comisse, die alles Grundeigenthum in wenige Hände zu vereinigen drohten, und ein mächtiges Hinderniß der Kultur waren."

§. 69.

Das dritte Vorrecht giebt dem Adel, der Geistlichkeit und höhern Beamten einen besondern gefreyten Gerichtsstand. Es muß also der gewöhnliche nicht viel taugen! Und ganz übel angewendet findet sich dieser sogenannte gefreyte Gerichtsstand. Er bedeutete ehedem die Befreyung von drey Instanzen. Jetzt sind aber neben den zugestandenen freyen Gerichtsstand mittelst der neuen Kreisgerichte drey Instanzen geschaffen! Ey, wenn zwey Instanzen eine Wohlthat sind, warum läßt man sie nicht allen Bürgern angedeihen? Führe man Statt der Landgerichte Friedensgerichte, Distriktstribunale, Appellations-

höfe, dann einen Cassationshof ein und alle diese Ausnahmen und kostbare Formen werden überflüßig. Jeder bleibt unter dem ordentlichen Richter, wie es sich gebührt und die Verfassungs-Urkunde ausgesprochen hat. Auch sind dadurch wohlthätig die Gewalten getrennt.

§. 70.

Selbst die alte baierische Siegelmäßigkeit wurde wieder neu eingeweiht und gilt jetzt allgemein für Adeliche und höhere Beamte als 4tes Vorrecht. Sie ist der alte Degenknopf des Ritters, der in der rauhen Vorzeit alles vermochte, während das Volk als minderjährig gehalten war, und Bürger und Bauern durch ihre Unterschrift und Zeugschaft keine Urkunde bekräftigen konnten. Wahrlich, diese Siegelmäßigkeit gleicht dem hervorgesuchten Panzerhemd aus der alten Rüstkammer der Schwarzenburg, um daraus eine moderne Kleidung anzupassen. Heut zu Tag sind Bürger und Bauern weder Wilde noch Kinder, und wissen so gut wie die Adelichen, was sie thun und unterschreiben. Wenn das Gesetz der von den Betheiligten unterschriebenen Privat-Urkunde dieselbe Beweiskraft giebt, wie der öffentlichen nach der n. 1322 des französischen und eines ähnlichen des österreichischen Gesetzbuches, dann bedarf es des ganzen Titels der Siegelmäßigkeit nicht, und die Gleichheit des Gesetzes ist wieder hergestellt. *) Diese Siegelmäßigkeit

*) Wenn aber schon einmahl eine Siegelmäßigkeit bestehen soll, so ist mit Recht in der Schrift: patriotische Wünsche zur Beherzigung der baier. Ständeversammlung 1818 p. 32. gerügt, warum sie dem

verschuldet sogar, selbst dem Nahmen nach vertilgt zu werden: denn unter ihren Deckmantel haben bisher die Adelichen die guten Bürger um Millionen betrogen, wie noch täglich Tausende von Prozeßen beweisen, und Tausende von Familien darüber weinen. —

§. 71.

Das 5te Vorrecht bewilligt bey der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen und höhern Beamten als Cadetten eintreten. „Bisher ruft die Stimme aus Baiern im erwähnten Blatte, wenn das Los den Sohn des Edelmanns zum Soldaten traf, und er nicht wirklich sich einreihen wollte, konnte er mit einer leichten Summe einen ausgedienten Capitulanten als Ersatzmann stellen, wodurch dem Regiment gediente Soldaten erhalten und künftig versorgt wurden. Jetzt ist er davon befreyt. Des Edelmanns Söhne müssen sogleich Cadetten werden. Aus dieser Ueberzahl von Cadetten geht nothwendig in kurzer Zeit ein ganz rein adeliches Offizierkorps hervor, und da es voraussichtlich den Conscriptionsbehörden so sehr um Cadetten nicht zu thun seyn kann, so wird man immer mit Loslassung dieser desto mehr in die Bürgerklasse hineingreifen." Uebrigens könnte billig die Frage

---

akademischen Licentiaten Grad versagt ist, der sie von jeher mit sich brachte, und wohl eben so sehr und noch mehr aus der Natur der Sache verdient, als der Zufall der Sohn eines Adelichen zu seyn. — Sogar der Advocat, der allgemeine Rechtsanwalt wäre also ausgeschlossen! Ubrigens noch mehr über diese Siegelmäßigkeit im 2ten Theile.

sich aufwerfen, ob nicht wieder die Gleichheit vor dem Gesetze groß beleidigt ist, wenn der Sohn des Bürgers und Bauers nur gemeiner Soldat und der des Adelichen und Beamten sogleich Cadett wird? Möchte nicht zugleich großer Undank gegen die Nation sich aussprechen, die seit der letzten Zeit, als der Sohn des Bürgers und Bauers mit denen der Adelichen und Beamten in gleicher Linie standen, die größte Tapferkeit entwickelte, das Königreich gründete, das Land mehrte und sicherte? Haben nicht mehrere Staaten Europens in der neuen Zeit bewiesen, daß die Kriegsheere zu höhern Geist sich schwangen, weil die Führer nicht mehr Geburt und Gunst, sondern nur das Verdienst entschied. — Darauf antwortet die Regierung in der baierischen Nationalzeitung vom 13. July 1818. „In mehreren öffentlichen Blättern ist die den Söhnen der Adelichen und höhern Staatsbeamten durch die baierische Verfassungs-Urkunde ertheilte Auszeichnung, bey der Militär-Conscription als Cadett eintreten zu können, getadelt worden, weil dadurch das Heer verdorben, und der Grundsatz der allgemeinen Militärpflichtigkeit so gut wie aufgehoben werde. Die Begriffe von den Vorzügen, welche man mit dem Worte — Cadett — gewöhnlich verbindet, und welche sie bey andern Armeen wirklich genießen, scheinen auch jenen Tadel zu rechtfertigen: denn das Recht, nach Belieben zu quittiren, die Ausnahme von der Strenge des Dienstes, ein damit verknüpfter Rang und das Vorrecht zu Beförderungen wären freylich eine Verletzung der allgemeinen Militärpflichtigkeit. Allein das Verhältniß der Cadetten in der baierischen Armee ist ein ganz anderes. Bisher konnte jeder junge Mann, wessen Standes immer, wenn er

nur eine höhere Bildung hatte, Cadett werden; dieß bleibt auch jetzt, nur treten die Söhne der Adelichen und der höhern Staatsbeamten, wenn sie zur Conscription kommen, ohne Rücksicht als Cadetten ein. Darin liegt das Privilegium. Die Auszeichnung aber, die ein baierischer Cadett genießt, besteht lediglich darin, daß er mit Sie angeredet und von dem sogenannten kleinen Kaserndienst (Holzhauen, Zimmerkehren) verschont wird. In allem übrigen ist er den gemeinen Soldaten ganz gleich, er wohnt mit ihnen in denselben Zimmern der Kaserne, und leistet ohne Ausnahme und ohne besser gehalten zu seyn, ganz denselben Dienst; er muß sechs Jahre wie die Gemeinen capituliren, und kann daher vor Ablauf der für jeden Militärpflichtigen bestimmten Dienstzeit nicht anders, als wie jeder andere, nach Vorschrift des Gesetzes austreten, er hat vor dem Gemeinen weder Rang noch höhern Anspruch auf Beförderung zu Offizierstellen." Aber ist denn nicht schon allein der Unterschied zwischen Gemeinen und Cadetten für letztere ein Vorrang? Und sollte dieses nur gelten, daß sie Statt mit Er — mit Sie angeredet werden? Soll das Er in Deutschland immer die Knechte bezeichnen, während in Frankreich jeder gleich mit vous behandelt wird. Dieses Er verfehlt sich sogar gegen die Gramatik, da man doch Niemand in der 3ten Person ansprechen kann. Vielleicht weil die Bauern ohnehin in der Welt allgemein zum Frohnen geboren und verbunden sind, überträgt man es jetzt auch auf ihre Söhne, in den Kasernen für die Söhne der Adelichen die Frohndienste zu leisten. Denn wie ließe sich sonst rechtfertigen, daß die andern Soldaten für die Adelichen Holzhauen und Zim-

mer kehren sollen. In einer Gesellschaft bestehen doch gleiche Obliegenheiten, und wer nicht kehren will, kann den andern dafür bezahlen ꝛc. Allein wandt ein anderer Staatsmann ein, nicht bloß das Zimmerkehren ist die Ursache dieser Cadettenerhebung, sondern um die Söhne der Adelichen und Räthe auch von den Stockschlägen und Spießruthen laufen entfernt zu halten; denn diese Strafen können den Vätern nicht gleichgültig seyn. Da haben die Väter Recht, aber nicht bloß die adelichen sondern alle. Diese entehrende Strafen, dürfen sie denn noch länger in dem Disciplinarcodex des Militärs erscheinen? gehören sie nicht der vorigen Barbarey an? Man will nur in Deutschland diese alte Knechtschaft, dieses willkührliche Schlagen, auf die Bank binden und Spießruthen laufen nicht vergessen, und deutsche Ehre stets erdrücken Statt erheben! Wie leicht ist es nun Stockschläge zu bekommen, und dadurch die Gemeinen zum Vorrücken als Offiziere für immer auszuschließen! Man mag auch sagen, was man will, der Cadett erregt als solcher schon immer Vorliebe, hat Empfehlungen und gewinnt so auf allen Seiten einen Vorsprung, um zehnmahl eher zum Offizier zu gelangen als der Gemeine. Und so bleibt der Vorwurf immer wahr, daß das Kriegsheer durch diese Cadetteneinführung nicht erhoben, sondern eher verdorben wird, indem es nach und nach nur wieder adeliche, und nicht die geschicktern und verdienstvollern Jünglinge und Männer zu Führern erhält. Wahr bleibt es auch, daß dadurch die allgemein gleiche Militärpflichtigkeit schwer verletzt wird. Füge man noch hinzu, daß aus dem großen Cadettenhause in München auch jährlich mehrere austreten und sogleich Offiziers werden.

Bedenke man nebenbey, daß nach den neuerlichen an dieses Institut gegebenen Vorschriften in dieses Kadettenhaus nur Söhne der Adelichen und der wirklichen Collegialräthe aufgenommen werden dürfen, welches eben so wieder die gleichen Bürgerrechte außer Augen setzt, und obiger Satz, daß die gleiche Militärpflichtigkeit durch diese Kadetten schwer beleidigt ist, stellt sich in voller Ueberzeugung dar.

§. 72.

Hier im 6ten Titel ist die repräsentative Verfassung durch 2 Kammern — die der Reichsräthe und die der Abgeordneten ausgedrückt, während der 4te Titel der Constitution von 1808 nur von der National-Repräsentation nnd nur von einer Kammer spricht. Am ersten Platze sitzen da die volljährigen Prinzen des k. Hauses. N. 2. die Kronbeamten des Reichs, N. 3. die Erzbischöfe. Welchen Theil diese in der Nation zu vertreten haben, und wie sie hierher kommen, läßt sich wohl nicht recht begreifen. Die Religion braucht hier sicher keine Vertretung! Auch kann es auf keine Controvers-Predigten mit dem N. 5. sitzenden Bischof und Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums abgesehen seyn. N. 4. stehen die Häupter der ehemahls reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, und zwar als erbliche Reichsräthe. Sie machen zum Theil die Hauptzahl, sohin den Kern dieser Kammer aus. Es hat zwar diesen Häusern die Bundesacte zugesichert, daß sie die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, seyn sollten; daraus folgt aber keineswegs, für sie eine eigene Kammer zu bilden. Dieses

möchte für Thron und Volk als sehr nachtheilig erscheinen. Es fällt dabey schon auf, daß diese Fürsten und Grafen, selbst die Kronbeamten und Erzbischöfe alle Franken und Schwaben oder Neubaiern sind, also das Mutterland Altbaiern in dieser Reihe keinen Vertreter empfängt! Was übrigens diesen Fürsten und Grafen für eine Anhänglichkeit an Baiern einwohnt, zeigte sich bisher bey jeder Gelegenheit, besonders wie wir hörten, in Wien beym Congreß, jetzt am Bundestag in Frankfurt, und am Congreß in Achen ꝛc. ꝛc. Diese hohen Herren können in der Regel — Ausnahmen giebt es überall — nur die alte Zeit, nie die neue im Busen tragen, müssen also die steten Widersacher des Fortschreitens der Nation vorstellen. Sehr richtig und schön sagt Frau von Stael*): „Eine bevorrechtete Körperschaft, welche sie auch seyn mag, kann ihre Beglaubigungs-Urkunde nur von der Geschichte besitzen, ihre Kraft in der Gegenwart besteht nur, weil sie in früherer Zeit bestand. Nothwendig hält sie sich also an der Vergangenheit fest, und fürchtet sich vor Neuerungen. Nicht so verhält es sich mit den Abgeordneten der Nation, die an der sich immer erneuernden Kraft derer, die sie vertreten, Theil haben.“ Unterdessen wenden Andere ein, solch erbliche Pairs oder Reichsräthe in einer eigenen Kammer sind nöthig, damit sie desto freyer und unabhängiger sprechen, weil ihr Vermögen, Dotation und Erblichkeit sie gegen alle üble Folgen sichert. Sie

*) Betrachtung über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution 1. B. S. 112.

wären also die Stützen, die corinthische Säulenordnung der Constitution. — Sie werden freilich reden aber für sich — nicht für die Nation. Wie läßt sich z. B. erwarten, daß sie dem einzigen Rettungsmittel des Staats, der vollen Auflösung des Feudal-Wesens huldigen, da sie selbst das Feudal-Wesen, die Feudal-Stände sind, nur das 15te Jahrhundert repräsentiren, und dadurch nothwendig das 19te befehden müssen. Jede alte, selbst die neueste Erfahrung lehrt auch das. So wurden jüngst z. B. in den Niederlanden und Hanover die Wildschweine von ihnen mehr in Schutz genommen als die Bürger. Sie drangen mehr auf Erweiterung der Wildbanne als auf Sicherung der Fluren und Aufschwung des allgemeinen Wohlstandes. Selbst in England und Frankreich hält man diese Pairs und erbliche Senatoren als ein verderbliches Institut. Hören wir, wie hierüber sogar ein solch erblicher Senator und berühmter Schriftsteller das Zeugniß ablegt. Cela seroit l'homme de la nation; désormais un Pair, ou Senateur héréditaire ne sera plus que l'homme du monarque, et au lieu de répresenter la nation, il ne répresentra — suivant l'expression d'un savant publiciste anglais (V. The constitution of the united — Kingdom etc. by francis l'lawden 8. London 1802. p. 85.) que lui même et *sa famille. L'hérédité ferme d'ailleurs une porte au mérite éminent, en l'ouvrant à un individu revêtû d'un titre qui ne donne pas, et ne suppose pas même le mérite; à un adolescent qui sera

---

*) De la constitution française de l'an 1814 par Mr. Gregoire ancien Eveque de Blois, Senateur etc. Paris 1815 p. 13.

un homme sensé, ou un sôt, un homme probe, ou dépravé, tant qu'on n'aura pas trouvé le Sécret d'établir l'héredité des talens et des vertus. Nur Trugschlüsse haben diese 2 Kammern, die Beyspiele aus England und Frankreich hohlend, auf deutschen Boden verpflanzt. Das englische Oberhaus entstand, weil die Barone es waren, welche die Charta magna dem König abgetrotzt haben, und erst später das Volk die übrigen Rechte nach und nach sich errang. Es blieben also Barone in der ersten Kammer theils aus Dankbarkeit, theils weil das Oberhaus von jeher sich bescheiden benahm, nie Partey gegen das Unterhaus machte. Es ist auch das Oberhaus nicht rein adelich, sohin keine Feudal-Kammer. Vielmehr öffnet zu diesen ersten Würden des Reichs den ausgezeichneten Kriegern, Kaufleuten und Advocaten sich stets die Thüre. Frankreich hatte 1789 als im Anfange der repräsentativen Verfassung auch 3 Kammern. Es fand sich aber, daß nichts um einen Schritt weiter rückte. Man fühlte das dringende Bedürfniß, sie alle 3 in eine zu verschmelzen. Weil dieser Körper zu mächtig ward, auch die Reichs-Verwaltung an sich riß, glaubte man dem Uebel in der Folge wieder durch 2 Kammern abzuhelfen: allein die Quelle davon lag tiefer und zwar in der Hartnäckigkeit der Hof-Partey etwas nachzugeben, dann auch darin, daß nach der Constitution dem König nicht die Initiative der Gesetze, sondern nur das verhaßte Veto zukamm. Die Versuche mit 2 Kammern geschahen dann zuerst mit dem Rath der Alten und dem der 500. Mit Napoleon erschienen gar 3 Kammern, wovon das Tribunat aber bald wieder verschwand. Ludwig der XVIII. errichtete nach

englischer Form eine Pairs-Kammer, noch bis zur Stunde vorhanden. Aber diese Pairs-Kammer umfaßt nicht den alten Adel, sondern in der Mehrzahl ausgezeichnete Männer der Revolution. In Frankreich lebt auch kein Feudalismus mehr, folglich kann hier von keinen Feudal-Ständen mehr die Rede seyn; diese Pairs haben also so wie die englischen mit den Gliedern einer deutschen ersten Kammer gar nichts gemein, und können auf keine Weise mit ihnen in Vergleich gesetzt werden. In Deutschland hat die Constitution von Nassau zuerst diese 2 Kammern eingeführt unter dem Nahmen von Herrnbank und Landes-Deputirte. Darauf folgte Baiern und Baden, letzteres errichtete jedoch eine reine Adels- und Volks-Kammer. Würtemberg blieb aber dem alten deutschen Herkommen getreu, und versammelte alle neuen Stände in eine Kammer, so auch Sachsen-Weimar ꝛc. Dieses deutsche Herkommen, nach welchem von jeher Adel, Geistlichkeit und Bürger, in einigen Gebiethen wie in Tyrol und Schwaben auch Bauern in einem Berathungs-Saale zusammengesessen, ist auch weit natürlicher und der Sache angemessener. Sitzen diese hohen Herren, die nun einmahl nach der Bundesacte geborne Stände seyn sollen, mit den übrigen gewählten und also wahren Volksvertretern in einer Kammer, so können sie doch mehr vom Jammer und Elend des Landes und also von den wahren und nöthigen Hülfsmitteln hören; sie würden gerührt, oder müßten oft erröthen, und vieles wäre gewonnen, auf manche Beystimmung und Resignation zu zählen *). Jetzt aber in eigner Kammer bleiben sie

*) Richtig ist auch in der Kritik der Verfassungs-Urkunde von Baiern von F. L. von Hornthal, Oberst-

unempfindlich, sehen und hören nur ihres gleichen, und der Castengeist gewinnt stets neue Stärke. Da ferner ohne ihre Einwilligung nichts geschehen kann und darf, so haben sie ein wahres Veto in Handen, und erscheinen als eine feindliche Machtsgestaltung zwischen König und Nation. Stände — oder Volksvertreter sind übrigens eine Einheit, wie man sie in den Dualismus reiht, und zwar in dieser Art, so erschafft man offenbar zwey widerstrebende Kräfte, eine eigene Opposition zwischen

---

Justizrath, Bamberg 1818 bemerkt: „Wenn übrigens nur eine Versammlung der Repräsentanten existirt, so erhalten die zur Berathung kommenden Gegenstände eine gründlichere und schnellere Erledigung, — der zur Sprache kommende Gegenstand wird von allen Gesichtspunkten betrachtet, nach allen Seiten gewendet, die Vortheile für jeden Theil der repräsentirten Gesammtheit werden verglichen, erwogen, und die Mehrheit der Stimmen der Mandataren, welche entscheidet, ist die des ganzen Volks". — Im gleichen Sinne drückt sich Dr. Behr aus in seinen staatswissenschaftlichen Betrachtungen über Entstehung und Haupt-Momente der neuen Verfassung des baierischen Staats, Würzburg 1818, p. 25. „Zwar können wir nicht bergen, daß es uns erwünschlicher geschienen, das Prinzip der Einheit im Wahren des Interesses der Gesammtheit wäre auch durch Einheit des Organs, ohne Trennung in verschiedene Kammern, personificirt worden, da im Acte der Volks-Repräsentation jeder nur erscheinen soll in der allgemeinen Eigenschaft eines Staatsbürgers, welcher, keiner Klasse ausschliessend, sondern allen in gleichem Grade angehörend, das Interesse aller Staatsbürger-Klassen mit völlig gleicher Theilnahme und Sorgfalt umfaßt."

Thron und Volk.*) Etwas mehr Gewicht hat der Einwurf, daß das, was die Volkskammer als das junge rege Leben zu rasch beschließt, die Erfahrung erst näher prüfen soll, also ein Senat aus den verdienstvollsten und erfahrensten Geschäftsmännern müßte bestehen. Allein ist die gegenwärtige erste Kammer ein solcher Senat? Und solche Senatoren zu dotiren, Senatorien oder Kanonicate zu creiren, kämme es dem Staate nicht zu theuer? Würde es nicht auf das hinauslaufen, was der Staatsrath ohnehin schon vorstellen soll? Durch die Initiative für alle Gesetze hat die Regierung die Zügel stets in Handen, zu grellen Andrang abzuhalten. — Also nur eine Kammer möchte der deutschen Sitte, dem Begriffe und der Einheit der Stände, und der schnelleren und zweckmäßigeren Behandlung der Gegenstände entsprechen, auch Thron und Volk vor jeder Gefahr allein bewahren.

§. 73.

Nach dem Nr. 6. kann der König, wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens Mitglieder dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennen. Es scheint die Maxime hier durchzublicken, um in den Stimmen für die neue Zeit das Gleichgewicht zu be-

---

*) Und nicht ganz unrecht möchte der witzige Verfasser der Reise nach Hammelburg haben, sich ausdrückend: „Ist's aber nicht närrisch, so ich vermeine, daß einer eine Last mit 6 Pferden wegfahren soll, wenn ich noch 6 Pferde hinten anspannen wollte, den Wagen (auf dem nähmlich die Regierung sitzt,) aufzuhalten ꝛc.

zwecken. Unterdessen der Beysatz, daß Geburt und Vermögen auch Beweggründe zu solcher Ernennung sind, wird sicher alles wieder verderben. Es läßt sich nach bisherigen Verhältnissen darauf rechnen, daß Geburt allein die meisten Reichsräthe liefert. Man ist noch nicht gewohnt, die Verdienste und Talente da zu suchen, wo man sie am meisten finden würde, nähmlich in der Bürgerklasse. Man sehe nur wie die ersten Rollen im Staate vertheilt sind. Unter den Ministern, das Militär-Departement ausgenommen, steht keiner aus dieser Klasse, — unter den sämmtlichen Präsidenten der Regierungen und Justiz-Collegien nur zwey, die der Zufall dahin gebracht hat. Selbst im Falle, daß durch diese Ernennungen lauter verdienstvolle, hochherzige Männer, die das sind, was sie seyn sollen, Baierns wahre Corypheen — in die erste Kammer kämmen, möchte doch das Uebergewicht zum Frommen des Staats für sie nicht leicht sich ergeben, da in §. 4. festgesetzt ist, daß die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen kann. Davon sieht man freilich den Grund nicht ein, besonders in Erwägung, daß hier die Kopie von der französischen Pairs-Kammer genommen ist, wo der König unumschränkt das Recht dieser Ernennungen besitzt. Möchte dieses hier bey so vielen fixen Reichsräthen sonderbarer Art nicht vielmehr doppelt nothwendig seyn? —

§. 74.

Obschon durch die alten Häuser nach der Bundesacte eine größere Zahl der erblichen Reichsräthe vorhanden ist, so läßt der §. 3. doch noch mehrere zu, falle jene

nähmlich, die ein Fidei=Comiß machen oder besitzen, das jährlich 300 fl. Steuer=Simplum bezahlt. Das alles kann der Berathung des Staatswohls wahrlich kein Heil bringen, und muß das Uebel stets vergrößern, indem der Zufall der Geburt bekannt nicht das Geringste leistet. Nur Geist, Tugend und Erfahrung sind hier die wirkenden Kräfte, wie paßt hierauf ein Vererben und ein Fidei=Commiß?

§. 75.

Der §. 5. erlaubt den gebornen Reichsräthen den Zutritt schon mit dem ersten Tage der Volljährigkeit, eine entscheidende Stimme erlangen sie aber erst mit dem 25sten Jahre. Sie nehmen also vier Jahre Praxis. Zu wünschen wäre aber, daß dieses wie in England in der zweyten Kammer geschähe. In die jungen Herzen könnte dadurch die Stimme des Volks dringen, ihnen eine Vorliebe für Wahrheit und die Mittel zum Besten des Staats eingeimpft werden. Zugleich fällt auf, daß den Prinzen des königl. Hauses erst mit dem 21sten Jahre hier eine entscheidende Stimme zukömmt, hingegen kann der Thronfolger schon mit dem 18ten Jahre die Regierung übernehmen!—

§. 76.

Der §. 6. läßt die Kammer der Reichsräthe nur dann eröffnen, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. Dieser nackt da stehende Satz erregt allerdings Bedenken, indem es §. 19. heißt: „kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann

von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen. Wie — wenn die Reichsräthe, die ohnehin meist unzufriedenen alten Fürsten und Grafen mit ihrem Anhange jetzt oder ein andermahl ihren Unwillen und Trotz dadurch an den Tag legten, daß der größte Theil davon nicht nach München kömmt? Bleibt dann was anders übrig, als daß die andern und alle Abgeordneten der 2ten Kammer unverrichteter Dinge — gleichsam mit langer Nase abziehen. Und was soll die Regierung thun? Sie, die weder ein dringendes Gesetz, noch das geringste für die Finanzen jetzt bewirken kann, in allem Stillstand gebothen sieht? Der Beysatz dürfte hier unentbehrlich seyn: daß, falls die erste Kammer mittelst der Hälfte ihrer Glieder sich nicht constituirt, sie als einwilligend für die Verhandlungen der 2ten Kammer gehalten wird, und also die 2te Kammer allein die Reichstagsgeschäfte besorgt.

§. 77.

Ueber die Zusammensetzung der zweyten Kammer hat sich die erwähnte Stimme aus Baiern zureichend — und zwar des Inhalts verbreitet: „Im Unterhause oder der Kammer der Abgeordneten, gebildet aus $\frac{1}{8}$ Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit, $\frac{1}{8}$ katholischer und protestantischer Geistlichkeit, $\frac{1}{4}$ Städte und Märkte und $\frac{2}{4}$ Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit neben drey besondern Universitäts-Deputirten, ist das erste Achtl wiederum ganz rein adelich, denn ohne Adelsrechte kann keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Bey den Städten kömmt zu bemerken, daß Nürnberg, Augsburg,

Memmingen u. s. w. erbliche Patriciate haben, und daß aus den $\frac{3}{4}$ der übrigen Landeigenthümer die Wahl ebenfalls wieder zum großen Theil auf Adeliche fallen wird und muß, weil der Adel auch große Güterconplexe ohne Gerichtsbarkeit besitzt und der erwählte Abgeordnete nach §. 12. ein solch selbstständiger Staatsbürger seyn soll, der den freyen Genuß eines solchen im Bezirk gelegenen Vermögens besitzt, das seinen unabhängigen Unterhalt sichert, wodurch fast von selbst auf den Edelmann hingeleitet ist; besonders da es die Erfahrung bestätigen wird, daß der eigentliche Bauer (sein Nahme ist in der Constitution gar nicht genannt) der Wahl zum Abgeordneten, wie bisher zum Gemeindevorsteher mit allen Kräften sich entziehen wird. Daß die adelichen Gutsverwalter als Besitzer auch wahlfähig seyen, ist ausdrücklich angedeutet; dasselbe versteht sich von selbst bey den Abgeordneten der Geistlichkeit von den adelichen Patronatspfarren. Unter solchen Umständen wird man wohl in den künftigen Listen das Unterhaus so ziemlich zur Hälfte mit wirklich persönlich Adelichen und unmittelbar Abhängigen der Adelichen besetzt sehen, und sollte auch eine kleine Mehrheit unadelicher Mitglieder hervorgehen, so möchten diese ohne Instruction, ohne Geschäftskenntniß, ohne Beyrath, ohne Redegabe gleichwohl nicht das Uebergewicht erlangen. Das Königreich Baiern zählt 600000 Familien auf dem Lande, 100000 in den Städten, in Summe also 700000 Familien. Auf 7000 Familien kömmt nach §. 8. ein Abgeordneter, also ungefähr 100. *) Der adelichen Familien sind

*) Die königl. Verordnung vom 30. Nov. 1818 hat die Bestimmung bereits getroffen des Inhalts:

2400, darunter aber keine 1000 Güterbesitzende. Das Eigenthum des Bauern und Bürgers verhält sich gegen das vom Adel wie 9 gegen 1; demungeachtet hat der Adel, der nur $\frac{2}{700}$ Theilchen der ganzen Nation ist und nur $\frac{1}{10}$ des Gesammtgrundeigenthums besitzt, durch die neue Constitution drey Viertheile oder allerwenigstens zwey Drittheile der gesammten Nationalrepräsentation gewonnen, nähmlich die eine Hälfte ganz mittelst

---

„Nach den eingesendeten Anzeigen unserer Regierungen rechnet sich die Gesammtzahl der Familien unsers Reichs auf 789191 Familien, wonach zufolge der Bestimmung des Tit. VI. §. 8. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in 112 und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten in 115 Mitgliedern besteht. Von der auf solche Art bestimmten Zahl haben sofort gemäß §. 9.

a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achttheil oder . . .	14
b) die Classe der Geistlichen ein Achttheil oder jene der katholischen Kirche . . .	9
der protestantischen Kirche	5
c) die Classe der Städte und Märkte, welche nach §. 6. des Ständeedicts an dieser Wahl Antheil zu nehmen haben, und in dem Verzeichnisse unter Ziffer II. besonders benannt sind ein Viertheil mit .	28
d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ansüben zwey Viertheile mit	56
c) Jede der Universitäten einen oder zusammen	3
	115

des Oberhauses, und ein Viertheil im Unterhaus. Es ist also schlechterdings unmöglich, daß der Bauern= und der Drittestand etwas durchsetzen könnte, was gegen das Feudal= und Adelsinteresse wäre; im Gegentheil aber sind für alle Postulate der Gegenseite zum Voraus schon die Majora vorhanden. München, Augsburg und Nürnberg zählen mehr Einwohner, als alle Kronbeamte und Mediatisirte in ihren Bezirken miteinander haben und doch sind jene blos mit vier Stimmen im Unterhanse abgefertigt, während diese die Ueberzahl im Oberhause bilden und fast auch im Unterhause. Regensburg, Baierns älteste und berühmteste Hauptstadt und die Directorialstadt aller Reichsstädte auf dem ehemaligen deutschen Reichstage hat nicht einmahl eine eigene Stimme, und muß also erwarten, ob ihr bey der Repräsentation nicht ein Bürger von Nabburg oder Waldmünchen vorgezogen wird. Waren die alten Rechte der Reichsstandschaft in die neue Volksrepräsentation überzutragen und durch besondere Auszeichnung zu ehren, so hätten solche auch den Städten Regensburg, Augsburg und Nürnberg gebührt, davon jede allein und erst Nürnberg mit seinem fürstenmäßigen Gebieth innerlich und äußerlich bedeutender und mächtiger war, als eine ganze Unzahl Mediatisirter zusammengenommen. Selbst dem andern Adel kann eine solche Stellung nicht schmeichelhaft und angenehm seyn, in welcher ihn die andern des eigenen Standes herab in das Unterhaus zu der Bürgerclasse drückten, um darin dem Interesse des höhern Adels gleichsam als Trabant und Wächter, dem Bürgerstand aber als ein Stein des Anstosses und Verdachts zu dienen." Die badnische Constitution hat wenigstens

doch das Gute, daß die 1ste Kammer rein adelich ist, und die 2te nur aus Abgeordneten der Städte und Aemter besteht. — Ueberhaupt ist aber diese Zusammensetzung nach den alten Ständeklassen ganz sonderbar. Jetzt, da man nur gleiche Bürger vor dem Gesetze kennt, warum noch die alte Abzeichnung bey einer Volksvertretung, die auf eine von der alten oder vielmehr veralteten Eintheilung der Gesellschaft in Stände ganz unabhängigen Wahlart sich feststellen soll? Es ist auch der Ausdruck von Ständen und Ständeversammlung ganz ungeeignet und die Anwendung davon noch mißlicher. *) Es erzeugt

*) Das Wort Stände, heißt es in einer Kritik der baierischen Constitution (Journal für Deutschland 1818 8ter Heft p. 512) steht sehr bedenklich da. Jahrhunderte durch hat das Fürstenthum gegen die Macht der Stände angekämpft, und jetzt wo der Sieg vollendet ist, will man die Miene machen, als bejammere man den Ausgang des hartnäckigen Kampfes. Riesenschritte hat die Verwaltung in der Ausbildung ihres Organismus gemacht, und doch will man das Ansehen gewinnen als verdamme man diese Riesenschritte und als sehe man sich nach dem alten Chaos um, aus dem man hervorgegangen ist. Es giebt keine Stände mehr, so wenig, daß selbst die Allmacht sie nicht plötzlich hervorführen könnte. Es giebt nur Beschäftigungen, Verrichtungen, das ist ein allgemeines Bürgerthum, welches alles zu einer Einheit erhoben werden soll. Indem man nun in einem solchen gesellschaftlichen Zustande Stände bilden will, verursacht man etwas unmögliches, und welche Folgen dieses haben muß, läßt sich ohne Mühe voraussehen. Soll die Verfassungs-Urkunde so fortdauern, so muß die Regierung in eine Oligarchie ausarten, die Volk und König für immer trennt.

und nährt den Zunftgeist. Jeder wird nur die Vortheile seiner Classe, nicht das Gemeinbeste im Schilde führen. — Zugleich springt in die Augen, daß hier der Adel und die Erdscholle zu übermäßig, die Industrie, der Handel und die Hauptsache, der große Verstand zu wenig repräsentirt sich finden. Daraus lassen sich üble Folgen befürchten. *) Nur der Kopf giebt dem Körper die Seele, nicht der Klumpen Erde. Die Constitution von 1808 dachte doch mehr auf Industrie und Handel, indem wie schon gesagt, es dort heißt: „In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern,

*) Vielleicht gar eine ähnliche Tendenz, wie am letzten offenen Landtag in Tyrol, wo die Resultate waren, Wiedererrichtung der unter Joseph II. aufgelösten Klöster, Aufhebung des die Ablegung geistlicher Gelübde vor erreichter Großjährigkeit verbiethenden Gesetzes, des Toleranzpatents, der Normalschule, der Kreisämter, Zurücknahme der die Gemeindeweidevertheilung begünstigenden Gesetze, Wiedereinführung der Taxirung der Lebensmittel, der den Gerichtsinhabern einträglichen Geldstrafen, Beschränkung der Ehen, Einziehung der vielen von Kaiser Joseph zur Vermehrung der Seelsorger errichteten Kaplaneyen und Exposituren, Einführung der Jesuiten ꝛc. S. Tyrol unter baierischer Regierung Bd. 1. p. 157. Doch nein! — Baiern wird nicht so am Pranger sich stellen, nicht nach dem Streben der Ultra's zu den Finsternissen sich wenden!! Es hat das heilige Feuer stets bewahrt. Vielleicht ist jede Furcht schon Ungerechtigkeit und es mögen Männer hervortreten, die Baierns erworbenen Ruhm im Voranschreiten zum Licht vor den Augen Deutschlands und Europens zu rechtfertigen und zu befestigen wissen werden.

Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Mitglieder gewählt etc." Die wissenschaftlich gebildeten Männer, die in den französischen Constitutionen sehr leicht, in den Italienischen und der Westphälischen aber einen bestimmten Platz fanden, sind hier gar ausgeschlossen. *) Denn äußerst selten trift das Talent mit einer großen Grundbesitzung sich vereint. Wahrscheinlich wollte man die Gelehrten durch die Pfarrer und drey Mitglieder der Universitäten ersetzen? Außerdem möchte man fragen: wie kömmt ihr dazu? Sie können weder als Staatsbeamte noch als Güterbesitzer hier gelten. Auch werden sie nach ihren Verhältnissen in der Regel eher schweigen als reden, und nur die stummen Figuren mehren. Weder die französische noch englische Verfassung giebt ihnen einen Sitz in der Repräsentation. Und in der beabsichteten Reformation K. Friedrichs III. 1414, um Deutschland eine gerechte Verfassung zu geben, heißt es ausdrücklich: „Geistliche sollen weder in den Reichsräthen, noch in den ständischen Rathsversammlungen Beysitzer seyn." Vielleicht wollte sich in dieser Zulassung eine Verdienstanerkennung in der Geschichte der Constitutionen bleibend aussprechen, indem drey Pfarrer aus Poitou 1789 die ersten waren, die zum 3ten Stand übergingen, und so den Grund legten zur Auflösung der Adels- und Geistlichkeitskammer, wodurch dann die Nationalversammlung sich förmlich constituirte. — Unterdessen, man muß auch hier gerecht seyn. Es zählen Baierns Jahrbü-

*) So wie die allgemeinen Anwälte und Redner des Volkes, die Advokaten. Darüber mehr im 2ten Theil.

cher unter den Pfarrern manch wackeren Mann, der für Aufklärung und Beßerwerden mächtig wirkte. Dieses kann auch hier der Fall seyn, da ihnen Kenntniß der Landesverhältniße, des wahren Wohls, Ach und Weh's, endlich Redegabe, mehr als andern zu Gebothe stehen. Ihre verwundbare Seite ist nur der Zehend. Kömmt ihnen aber zureichende Entschädigung zu, dann werden sie wohl auch bey Entfernung dieses Hauptübels der Landwirthschaft sich nicht entgegenstämmen. In Ansehung der drey Universitätsglieder möchte es eben so viel heißen, als die sämmtliche Schullehrer des Reichs auch Mitglieder wählen zu lassen, um so den ganzen Unterricht zu repräsentiren. Allein immer sind die Kinder und Jünglinge dabey gestraft, indem ihnen der Professor oder Schullehrer auf Monathe entzogen wied. Deßwegen sagt die badnische Constitution weit zweckmäßiger, die Universitäten können einen Gelehrten außer ihrem Körper wählen. Doch wenn schon einmahl Classen bestehen, muß man froh seyn, daß doch hier ganz sicher drey ausgezeichnete Männer und Sprecher in die Versammlung treten und den drey Universitäten wie dem Vaterlande Ehre machen werden.

§. 78.

Wie 1808 ist auch hier §. 11. die Function der Abgeordneten jedesmahl auf sechs Jahre gesetzt. Diese Dauer findet sich schon in den verschiedenen Constitutionen immer anders bestimmt. Z. B. wurden in der ersten Constitution Frankreichs drey Jahre, in der letzten fünf, jedoch so, daß die Kammer jedes Jahr zum 5ten Theil erneuert wird, vorgeschrieben, in der pohlnischen

zwey Jahre und zwar, daß ein Drittheil immer abzugehen hat, so auch in Westphalen drey Jahre mit einem weichenden Drittheil. Die Würtembergische wechselt die Glieder alle drey Jahre zur Hälfte. Sechs Jahre scheinen immer zu viel zu seyn. Die Abgeordneten gewöhnen sich wie Beamte, lernen meist ihre Privatverhältnisse in die des Staats zu mengen und machen sich so den Ministern feil. Drey Jahre sollten zur Dauer gelten, jedoch wären die Aufgelösten wieder wählbar, wie dieses der §. 13. schon verordnet. Wollte man aber die sechs Jahre lassen, so sollte wenigst jedes Jahr ein Drittheil erneuert werden.

§. 79.

Unter den Eigenschaften der Abgeordneten fällt auf, daß sie dreyßig Jahr alt seyn müssen, die Reichsräthe hingegen nur fünfundzwanzig. Man setzt also bey diesen den Verstand um 5 Pzt. besser voraus, welches die Erfahrung eben nicht bestätigen will. Wenn zugleich die erste Kammer das reifere Ueberlegen vorzustellen hat, so sollte man denken, es gehörte vielmehr da eine größere Zahl von Jahren der Erfahrung dazu. Sicher möchte also das umgekehrte Verhältniß zweckmäßiger seyn, bey den Abgeordneten fünfungzwanzig Jahre gelten zu lassen, bey den Reichsräthen aber dreyßig wo nicht gar vierzig Jahre zu fordern.

§. 31.

Nicht wohl begreiflich ist, daß nach den §. 18. nur die Anträge über die Staatsauflagen zuerst an die Kammer der Abgeordneten, alle übrige aber nach

Willkühr des Königs an die eine oder andere Kammer geschehen, da gewöhnlich die Nation also die 2te Kammer zuerst gehört werden soll. Es findet sich wohl dieser Artikel auch in der neuesten französischen Constitution n. 17. Unterdessen, wie schon einmahl bemerkt, in Frankreich hat die Kammer der Pairs gleiche Elemente wie die der Deputirten, und es möchte gleichviel seyn, wohin die Anträge zuerst gehen. Nicht so ist der Fall hier bey den Reichsräthen als Feudalständen, die meist ein der Nation entgegengesetztes Intereße haben. Nur wenn die 2te Kammer über Gegenstände einmahl zu nachdrücklich sich ausgesprochen hat, möchten sie *auch* bey der ersten Kammer Eingang finden.

§. 81.

Im 7ten Titel legt der §. 2. gleich der Constitution von 1808 die ganze Gesetzgebung zur Zustimmung in die Hände der Stände und der §. 3. und 4. auch die directen und indirecten Auflagen, sohin alle Finanzen. Unterdessen scheint doch der Ausdruck bey den indirecten Steuern etwas bedenklich, indem nach selben nur die Erhebung neuer indirecten Auflagen die Zustimmung der Stände erfordert. Es dürfen also die alten, meist drückender als die directen Steuern, immer fortgehen? — Richtiger erklärte die badnische Constitution, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage also directe und indirecte ausgeschrieben und erhoben werden kann. Es bleibt wohl nach §. 4. und 10. kein Zweifel übrig, daß den Ständen sowohl das künftige Budget als der ganze vorige Staatshaushalt zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegenkömmt: denn den Forderungen für die

Zukunft — dem Budget muß etwas Reeles vorausgehen, auf das es sich gründen kann, also ein Compte rendû oder jene räsonirende Uebersicht über die Verwaltung und Hülfsmittel der Vergangenheit und des zunächst verflossenen Jahrs sammt der klaren Darstellung der daraus hervorgegangenen Resultate. Auffallend ist es jedoch, daß all dieses nach §. 5. und 6. nur alle sechs Jahre geschehen soll. Es streitet dieses gegen die Wesenheit jedes Budgets und ordentlichen Staatshaushalts; Jedes Jahr fordert die Untersuchung des Staatshaushalts und ein neues Budget. Ein Hauswirth, solches auf sechs Jahre verschiebend, wäre schon nie ein ordentlicher, im voraus verloren. Beym Staatshaushalt geht es nicht besser. Es ist noch strengere Rechenschaft nöthig, da es fremden Beutel hier gilt. Jede andere Constitution und auch die von 1808 fordern Compte rendû und Vorlage des neuen Budget alle Jahre, und unerläßlich möchte diese Forderung sich darstellen, wenn je die hier zugesagte Vorlage des Finanzzustandes zur Zustimmung für die, welche das Geld dazu hergeben, nicht bloß Blendwerk seyn soll. Nur wenn man hierüber alle Jahre aufrichtig zu Werk geht, kann das Ganze übersehen, wechselseitiges Vertrauen und allgemeines Credit, damit eine der Hauptstützen des Staats erzielt und für immer befestiget werden.

§. 82.

Der §. 8. — sagend, „in Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung

der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt werden, ist wahrlich nicht klar. Dem Anschein nach soll er in ausserordentlich dringenden Fällen zu alsbaldig ausserordentlichen Auflagen ermächtigen, und es dürften die Verhältnisse davon erst später den Ständen eröffnet werden. Dieß kann nur auf Krieg Bezug haben. Warum also nicht deutlicher gesprochen? Warum geschieht des Krieges, des schrecklichsten Uebels einer Nation gar nie Erwähnung? Soll sie, die Nation, hierüber gar kein Wort zu sprechen haben, da doch alles Vermögen, Leben, ja die ganze Existenz dabey im Spiele steht, und wie die Geschichte lehrt, oft Kleinigkeiten den Krieg herbeyführen können *). Wahr ist es, die Umstände erlauben nicht immer, beym Anfang eines Krieges in die Trompete zu stossen: allein, so bald als möglich, soll doch die Nation um ihre Beystimmung darüber und Bewilligung der nöthigen Ausgaben, so wie über die Verhältnisse der Friedensschlüsse vernommen werden **). Letz-

*) So hat z. B. 1688 eine Ohrfeige, die Ludwig XIV. wegen eines unrichtig angebrachten Fensters zu Trianon seinem Minister Louvois gab, den Krieg veranlaßt. Mittelst des aufgewiegelten Krieges suchte nun Louvois den König von sich und von dem Bau zu entfernen.

**) Dieses Recht hatten schon die alten baierischen Landstände. S. Grundriß des baierischen Staatsrechts von Georg Feßmayr, Ingolstadt 1801, wo es p. 165 heißt: Krieg und Friedensschlüsse sind Staatsgeschäfte, bey denen das Wohl des Ganzen so wie nicht selten der Einzelnen am meisten interessirt ist. Wer könnte also hier die Concurrenz der Landstände ausschließen? In Baiern haben

teres fließt auch schon daraus, weil wie oben §. 52. bemerkt ist, kein Stück Land ohne Zustimmung der Stände veräußert oder vertauscht werden kann. Dieses sind wesentliche Punkte einer Constitution. Es giebt nicht immer friedliebende, sondern auch kriegslustige Könige; dagegen müssen also doch gesetzliche Schranken bestehen. Freylich ist hierüber jetzt weniger zu befürchten, da die Frage über Krieg und Frieden größtentheils vom deutschen Bunde abhängt: aber kann es in der Folge nicht wieder Aenderungen geben, wie mit dem rheinischen Bunde?

§. 83.

Der §. 11. setzt die gesammte Staatsschuld, gleich der Constitution von 1808, unter die Gewährleistung der Stände: sie darf ohne ihrer Zustimmung weder vergrößert, noch nach §. 13. in dem vorgelegten Schuldentilgungs-Plane etwas abgeändert werden. Daß das Staatsschuldenbuch wie die ganze Tilgungs-Operation zuerst eine nähere Prüfung und feste Grundgesetze erfordern, versteht sich wohl von selbst. Ueberflüssig und gefährlich möchten aber die §§. 14. und 15. hier erscheinen, bestimmend, daß die erste und zweyte Kammer jede einen permanenten Commissair aus ihrer Mitte zur Einhaltung der festgesetzten Normen zu stellen hat, daß

---

die Herzoge immer den Rath und die Bewilligung der Stände gefordert, so wie sie auch auf Landtägen und in Freyheitsbriefen sich anheischig gemacht, keine dergleichen Geschäfte ohne Concurrenz derselben zu beschließen.

diese zwey Commissaires in außerordentlichen Fällen sogar die Zustimmung zu einem neuen Anlehen vorläufig ertheilen können. — Die Stände dürfen keine Beamte machen. Es steht mit ihrem Berufe im Widerspruch. Und zu was auch solche Commissaires*)?? Etwa zur Controle? Dafür giebt es nur ein Mittel — die Oeffentlichkeit. Wird von der Staatsschuld jährlich öffentliche Rechnung gepflogen, müssen die Kassenbeamten zureichende Caution leisten, dann ist volle Sicherheit bezweckt und der Credit begründet. Es läßt sich auch nicht denken, daß auf die Stunde ein großes Staatsanlehen gemacht werden kann und muß. Für den Augenblick giebt es andere und schnellere Hülfsmittel. Es bleibt also für die Hauptoperation noch Zeit übrig, die Stände zu berufen. Durchaus möchten also diese zwey permanente Stände-Commissaires nicht zu billigen seyn, sie würden bald in bereite und gefällige Diener der Minister sich verwandeln, und willkührlich könnte die Staatsschuld erhöht und die Nation gefährdet werden. Aus gleicher Rücksicht sollte auch die Einführung des Papiergeldes, diese wahre Pest und Untergang der Staaten, ein- für allemahl verbothen seyn.

---

*) Noch gefährlicher möchte seyn, nach von Hornthals Vorschlag in seinem angeführten Werke, einen zahlreichern beständigen Ausschuß stehen zu lassen. Es würde bald das Nähmliche sich ergeben, wie ehedem mit den Landschafts-Verordneten, die permanent sich machten, den Landtag nicht mehr brauchten, und die ganze Standschaft nur zu ihrem — nicht des Landes Vortheil kehrten. —

§. 84.

Die §§. 19., 20. und 21. räumen das Petitions-Recht zwar jeder Kammer, jedem einzelnen Mitglied und jedem Staatsbürger ein, nähmlich Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzubringen, jedoch unter großer Beschränkung. Für's erste dürfen sie nur Gegenstände der Verfassung, nicht der innern Verwaltung betreffen, — und warum letztere nicht? Bezielt diese nicht gleichmäßig das Wohl und Weh jedes Einzelnen wie der Nation. Man soll sich an die Behörden wenden heißt es: aber wenn diese wie gewöhnlich in ein Horn blasen, oder unter zahllosen Schreibereyen und ewigen Acten sich verschanzen?? Die zweyte Beschränkung ist eben so sonderbar. Wenn eine solche Petition von einer Kammer als geeignet gefunden wurde, dann hat die andere doch wieder das Veto darüber, und kann sie an die Regierung gelangen lassen oder nicht. Man sollte meinen, „der König als Vorbild der Gottheit und der väterlichen Liebe sollte die Thüre eher weiter öffnen, damit gerechte Wünsche, Bitten und Klagen zu ihm dringen können, als sie verschließen. Angemessener und kürzer dürfte seyn, diesen Wünschen, Bitten und Klagen bey jeder Kammer nach gepflogener Prüfung freyen Weg zu lassen. Die Regierung kann sie dann von selbst befriedigen, oder die zweyte Kammer darüber hören. In diesem Geiste reden auch alle andere Constitutionen.

§. 85.

Die Constitution von 1808 läßt gleich andern Constitutionen die Stände alle Jahre versammeln, die von 1818 im §. 22. nur alle drey Jahre. Wie wird da

das Gesetzbedürfniß des Staats besorgt, wie der Staatshaushalt übersehen und befriedigt werden können? Die Staatsmaschine muß so — nothwendig in volle Stockung kommen, besonders da auch die Sitzungen solcher Versammlungen nach drey Jahren nur auf zwey Monathe — beschränkt sind. Wozu solche Einengungen, die man in voraus selbst als unmöglich erkennt? Dieser §. verordnet zugleich, daß inner diesen zwey Monathen die von dem König an die Stände gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen sind. Schon jene werden nicht zur Hälfte in Erledigung kommen, was bleibt den Ständen und Bürgern für die eigenen Wünsche, Bitten und Klagen übrig? Es mahnt an die Fabel, wo man die schönsten Sachen in der Ferne zeigt, die aber beym Annähern sogleich verschwinden. Die Beschränkung der Sitzungen auf zwey Monathe in der Regel möchte wohl der Beförderung der Geschäfte frommen; sie kann aber nur dann eine mögliche Anwendung finden, wenn die Stände alle Jahre versammelt werden.

§. 86.

Der §. 24. gestattet den Ministern jeder Sitzung beyzuwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder der Stände sind. „Noch größere Willkühr ruft die oben erwähnte Stimme aus Baiern, ist den Ministern eingeräumt. Sie können in jeder Kammer nach Belieben erscheinen oder ihre Subalternen als Comissarien abordnen; sie können den Redner durch ihre Unterbrechungen stören, wohl selbst ausser Fassung bringen, Beschlüße, sobald nur das Oberhaus darauf eingeht, entweder durchschnellen, oder mittelst Hinschiebens von einer Kammer zur andern aufhalten

und entkräften." Freylich könnte man fragen, ist wohl das eine freye Versammlung, die gleichsam den Zuchtmeister stets vor Augen haben soll, oder wie ein untergeordnetes Bureau unter stete Aufsicht gestellt ist. Die badnische Constitution läßt die Minister jedoch bey der Abstimmung abtreten. Und die neueste französische Constitution sagt über den freyen Zutritt der Minister nur, daß sie gehört werden müssen, wenn sie es verlangen.

§. 87.

Der §. 26. und 27. reden von der Sicherheit und der freyen Rede der Stände während der Versammlung. Andere Constitutionen und besonders die neueste französische lassen gar keinen Verhaft während der Dauer der Sitzungen zu und zwar in den vorhergehenden und folgenden sechs Wochen. Auch in Criminalgegenständen verlangt letztere die Einwilligung der Kammer, den Fall der Ergreifung auf frischer That allein ausgenommen. Gegenwärtige Verfassungs-Urkunde erlaubt aber jeden Verhaft mit Einwilligung der Stände. Auch scheint die freye Stimme etwas bedroht zu seyn, weil es da heißt: „daß man darüber in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden kann.

§. 88.

Aus dem §. 28. möchte hervorgehen, daß, wenn man über das Finanzgesetz in den zwey Kammern nicht sogleich sich vereinigen kann, selbes wieder drey Jahre so wie alle andere Gegenstände auf diese Weise zu beruhen und zu warten haben. Denn es steht da, ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht

vereinigen, kann in derselben Sitzung (oder Sitzungszeit) nicht wieder zur Berathung kommen. Warum sollte man aber durch nähere Erläuterungen oder zweckmäßige Abänderungen nicht eine zweyte Vorlage versuchen, um die Stimmen zu gewinnen, und so die Sache zum Ziel zu führen? Es findet sich zwar dieser Artikel wörtlich in der neuesten französischen Verfassung n. 21. aber auch ohne zureichendem Grunde.

§. 89.

Eben so wenig dürfte der §. 29. sich rechtfertigen, daß die k. Entschließung auf die Anträge der Reichsstände nicht einzeln erfolgt, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich am Schluß der Versammlung. Nur der alte Reichstagsabschied findet sich dabey nachgeahmt, aber sicher dadurch nicht Ordnung, Offenheit und Vertrauen bezweckt.

§. 90.

„Befremden muß es übrigens, heißt es in den erwähnten bescheidenen Bemerkungen, daß den ständischen Abgeordneten irgend ein Rang, irgend eine Auszeichnung nicht bestimmt ist. Sollten die Repräsentanten einer bedeutenden Nation nicht darauf die nähmlichen Ansprüche als die Staatsdiener haben? Sollte es der Charakter ihrer persönlichen Unverletzbarkeit nicht selbst nothwendig machen? Selbst in Würtemberg hatten sie ein Kostüm." Auch in Frankreich noch wirklich — das ist wahr. Vielleicht blieb es deßwegen weg, weil es für die zweyte Kammer nicht günstig ausgefallen wäre. Es ging auch der ersten Nationalsammlung 1789 so, die man dadurch

ganz herabzuwürdigen, ja lächerlich zu machen suchte, wodurch schon der erste Gährungsstoff sich bildete. *)

§. 91.

Die Sätze im Titl. 8. über die Rechtspflege sind wörtlich aus der Constitution von 1808 entnommen. Aber es vermißt sich das Hauptpalladium der bürgerlichen Freyheit dabey — die Oeffentlichkeit der Gerichte, so wie aller politischen Verhandlungen oder der Staatsverwaltung. „Ach! — heißt es in einem viel gelesenen Blatte, mit hunderttausend Zungen möchten wir schreyen, daß es Jahre lang in allen deutschen Geheimenrathsohren wiedertönte: gebt uns Deutschen, deutsche Oeffentlichkeit." Denn sie bestand in der Vorzeit. Durch die Deutschen, die Angeln und Sachsen überkamm sie Brittanien und von da entlehnte sie Frankreich. **) Die Schrannen und Ehhaftgerichte,

*) On donna aux deux premiers chambres un costume pompeux et aux comunes celui, quasi a porter le deuil. On affecta les memes distinctions dans la présentation des députés au roi etc. Precis historique de la Révolution franc. Paris 1792.

**) Schön entgegnet H. v. Spaun dem H. v. Gönner einem großen Widersacher der öffentlichen Justiz (S. III. Abtheilung der politischen und literarischen Phantasien von Franz v. Spaun. Germanien 1817). Wenn man in England Vorschläge machte, die öffentlichen Justizverhandlungen abzustellen und dagegen unsere deutsche Vehmgerichtsverfassung einzuführen, die der Herr von Gönner, als die einzig zweckmäßige und für Deuzschland

die alten Linden und Eichen in den Dörfern zeugen noch über die ehemahlig deutsche öffentliche Justiz. Erst die Einführung der römischen Gesetzbücher in Deutschland schloß sie in Gerichtssäle! und was nie Geheimniß seyn soll und kann, ward zum Geheimniß gestaltet, aber eben dadurch auch zum Wirwarr, zur wächsernen Nase. — Auf mit den Pforten der Gerichtssäle, und das Recht wird wieder klar, um Millionen Ballen Papier weniger verschrieben, und Millionen an Geld und Zeit gewonnen. Auch ihr, ihr verehrlichen Richter findet dadurch Rettung, jetzt gezwungen aus ungeheuren alten Papiermassen die Schwindsucht am Hals euch zu extrahiren

---

paßendste anpreiset, so würde der empörte Britte mit hohnsprechender Miene fragen, ob der die Motion anbringende von Gott und dem gesunden Menschenverstande in dem Grade verlassen sey, um nicht einzusehen, daß die größtmöglichste Publicität der Verwaltung der Gerechtigkeit wesentlich sey, und ihr Rachschwert nicht wie der Dolch des Meuchelmörders geführt werden dürfe. Sogar in den Ländern, die unter der eisernen Keule des Despotismus seufzen, im ganzen Orient ist die Justizverwaltung öffentlich. In ganz Deutschland war sie öffentlich, und nun sind wir dahin gekommen, daß unsere geachtesten Rechtslehrer behaupten, es sey unthunlich, unzweckmäßig, dem Gemeinwohl nachtheilig, diese Publicität zu gestatten. Man müsse sie unverzüglich abstellen, wo sie etwa wieder eingeführt worden. So mächtig wirken sogar auf denkende und gebildete Männer die Trägheitskraft des hergebrachten Schlendrians und die mit dem ersten Unterricht eingesaugten Vortheile!"

und zu referiren, *) athemlos wie stets eingespannte Postpferde am Actenschube zu laufen und doch von geeigneter Achtung und Belohnung entfernt euch zu sehen! Nein nicht in Papiermassen, sondern anschaulich soll jeder Thatbestand vor euren Augen sich entwickeln, damit ihr so leichter und kürzer Urtheil sprecht und in Gegenwart des Volkes dem Recht und euch die volle Würde gebt. Euren Talenten und Verdiensten öffnet sich das freye Feld, und nur der ausgezeichneteste kann und wird des Präsidenten Sitz erringen. Die Folge wird auch zeigen, daß diese Publicität weit mehr als Predigt und Schauspiel zur Volksbildung wirkt, lebhafte Theilnahme erweckt und eine Tugend regt, die uns noch so fremd, aber desto nothwendiger ist — den Gemeingeist. Großer Dank gebührt den deutschen Brüdern am Rhein, die jüngst die harten Anfälle gegen die öffentliche Justiz mächtig zurückwiesen und dieses Heiligthum rein bewahrten. *) Kräftig rief auch Rheinbaierns schöne Zeitung

---

*) Nicht allein in Baiern ist dieß der Fall, sondern in ganz Deutschland, überall ist ein Actenbanqueroute vor der Thüre. Der preußische Staatsrath erklärte jüngst einstimmig, daß das zahlreiche Justizpersonale unter der Last der Acten erliege, keine Muße zur Erhohlung, noch weniger zur Fortbildung habe.

**) S. Bemerkungen über das öffentliche Verfahren von Schram ꝛc. Düsseldorf 1817. Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in Civilprozeßen und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger. Düsseldorf 1817. Auch ein Wort über Anwendung des mündlichen Verfahrens vom Ober-

in Speyer den Gegnern zu: „Ihr habt vergessen zu sagen, daß die verweigerte Oeffentlichkeit der Rechtspflege eigentlich keinen andern Zweck haben könne, als die kaum erwachte Nation mundtodt zu schlagen, sie aller Theilnahme am Gemeinwesen zu entwöhnen, ihrer Sprache die Flügel zu beschneiden, und jedem Hörigen den Instinct einzuprägen, Wahrheit und Tugend könne nur wie Moses Gesetz auf Sinai aus irgend einem geheimnißvollen brennenden Busche kommen, Oeffentlichkeit hingegen sey bares Verbrechen und jedes vor dem Auge des Volkes gesprochene Recht gleichsam eine Art von Auflauf oder Strassenraub in den geheiligten Feldern der Themis." Preußens Regierung, alle die schönen Institute der neuen Zeit am Rheine erbend, ward nicht wenig aufgeschreckt durch diesen Kampf, und den bedächtlichen Schritt gewöhnt, schickte sie so Manchen aus ihrer Mitte dahin, alle die Wundergestalten zu schauen. Eine eigene sogenannte immediat-Justizcommission wurde zur genauen Durchsuchung geschaffen. Und wie der helle Tag wohl nicht zu läugnen ist, trat auch hier das Urtheil *) siegend dafür hervor. Klar entschied es sich, daß der

---

Appellations-Präsidenten Freyh. von Dalwik Wisbaden 1817. Neue Gründe zur Bestätigung der Vorzüge der öffentlichen mündlichen Rechtspflege in Civilsachen vor dem reinschriftlichen V rfahren. Kölln 1817 rc. Ueber das öffentliche Verfahren von Prof. Breuer. Düsseldorf 1817.

*) Das Gutachten fiel dahin aus:

1) Das Resultat aller Erfahrungen und Erkundigungen bewährt es, daß bey weitem der größere

mündliche öffentliche Vortrag nach der Behandlungsmaxime allein alle Wohlthaten einer guten Prozeßordnung verbindet,

---

und gebildetere Theil der Bewohner der Rheinprovinzen die Erhaltung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens auch in bürgerlichen Rechtssachen auf das lebhafteste wünscht.

2) Ueberall wo Oeffentlichkeit der Rechtspflege bestanden, hat sie den ungetheilten Beyfall des Publikums und der Rechtsgelehrten gefunden. Man betrachte sie, als den höchsten Zweck der Gerechtigkeitspflege entsprechend, als die sicherste Gewähr einer freyen und unparteyischen Justiz. In ihr schöpfen die Parteyen die Ueberzeugung, daß der Richter ihre Gründe vollkommen kennen lernen konnte; denn sie sprechen selbst zu ihm, durch sie konnte jeder erfahren, ob nach Gesetzen und welchen Gesetzen gerichtet wurde, denn das Publikum hörte und sah was vorging. Die Wahrheit dieser Erscheinung ist nicht zu läugnen und sie mag am einfachsten und zugleich am kräftigsten gegen diejenige beweisen, welche da behaupten, daß es dem Publikum gleichgültig sey, wie und auf welche Art die Justiz verwaltet werde, und daß es ihm besonders am Interesse fehle, selbst anzusehen, wie die Civilhändel der Parteyen geschlichtet werden. Wenn unter den Formen der Rechtspflege diejenige die vorzügliche ist, welche so viel möglich den Mißbräuchen derselben zu steuern und der Willkühr die Hände zu binden vermag, so läßt es sich schwerlich bestreiten, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wesentliche Vortheile darbiethe, welche sich durch keine andere Formen ersetzen lassen. So wie der frivole, das Unbillige und Widerrechtliche, bezweckende Theil das Licht der Publicität scheut und es vorziehen wird,

Bayerische Staatsbibliothek München

daß die freye Disposition über veräußerliche Rechte dabey geehrt wird, und die Mittel, seine Rechte geltend zu machen, einfach, natürlich und so geeignet sind, daß gründliche Prüfung mit schneller Beendigung sich eint.

§. 92.

Mit der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege sind die Geschwornengerichte in Straffällen unabläßlig verbunden. Auch dieses Institut ist altdeutschen Ursprungs und so nach England und von England nach Frankreich verpflanzt worden. Es gehört den Deutschen an und muß ihnen wieder werden, es macht einen wesentlichen Bestandtheil einer Constitution. Nur die, welche

---

seine geheime Sache einem Richter vorzutragen, der im geheimen darüber erkennt und abspricht, so wird der freymüthige Kläger es lieben, den Gesetzen des Staats und sich und seine gute Sache vertrauend, sich dem Richter zu nahen, der öffentlich vor den Augen des Publikums Recht spricht, und in dieser Oeffentlichkeit eine höhere Garantie erblicken. Seine Sache wird gewissermaßen Sache seiner Mitbürger, und in der Anwendung der Gesetze auf den besondern Fall erkennen diese die Allgewalt derselben auf die Gesammtheit der Bürger. Die Schlußfolge ist. Es entspringen aus dem öffentlichen Verfahren wesentliche Vortheile. Es ist kein Fall bekannt geworden, worin es nachtheilig gewirkt haben könnte. Der mündliche Vortrag ist zur Ausmittlung der Thatsache und der Erforschung der Wahrheit zweckmäßig und ausreichend, der Prozeßgang wird dadurch beträchtlich vereinfacht und die Rechtsstreite schneller beendigt. —

Bayerische Staatsbibliothek

ein Geschwornengericht wirklich und öfter gesehen haben, können das Nothwendige und Wohlthätige davon erfassen. Schön schreibt hierüber F. v. Stael im bemerkten Werke p. 216. „Alle Vorsichtsmaßregeln haben das Intereße des Angeklagten zum Zweck. Es dürfen daher nie indirecte Zeugen — vom Hörensagen, zugelassen werden. Religion und Freyheit führen den Vorsitz bey der Ehrfurcht gebiethenden Handlung, die dem Menschen erlaubt, seines gleichen zum Tod zu verurtheilen. Die herrliche Institution der Geschwornen, die in England zu einem hohen Alterthum hinaufreicht, läßt die Billigkeit bey der Gerechtigkeit eintreten. Diejenigen, die für den Augenblick das Recht haben, den Schuldigen zum Tod zu verurtheilen, haben ein natürliches Mitgefühl mit den Gewohnheiten seines Lebens, weil sie gewöhnlich aus einer ungefähr gleichen Classe gewählt sind; und wenn die Geschwornen genöthigt sich sehen, das Todesurtheil gegen einen Verbrecher auszusprechen, so ist doch wenigstens sicher, daß die Gesellschaft alles für seine Freysprechung gethan hat, wenn er sie verdiente, und diese Ueberzeugung muß ihn einigermassen beruhigen. Seit 100 Jahren giebt es kein Beyspiel in England von der Verurtheilung eines Menschen, dessen Unschuld zu spät erkannt worden wäre. Die Bürger eines freyen Staats haben einen so hohen Grad von gesundem Menschenverstand und Gewissenhaftigkeit, daß sie mit diesen Fackeln sich niemahls verirren." — Dieses Geschwornengericht beruht auch nicht auf einem republikanischen, wie es deßwegen Feuerbach verwerfend behauptet, sondern auf einem rechtlichen Princip, theils weil seine Entscheidungen rein criminalrechtlich, und für Ausbildung des Rechtsgefühls und des

lebendigen Rechts vorzüglicher sind, theils weil sie die Aufgabe bey einer repräsentativen Verfassung lösen, diejenige Einheit und Ordnung zu erzielen, welche die Staatsbeamten bewachen, und die allgemeine Freyheit der Bürger stets erhalten, sohin eine gemeinschaftlich harmonische Wechselwirkung hervorbringen. Eine repräsentative Verfassung zieht daher schon unmittelbar die Geschwornengerichte nach sich. Was für allgemeine Ansprüche zum Recht oder Gesetzgebung durch Verbindung ständischer Vertretung mit der Regierung geschieht, muß bey besondern wichtigen Ansprüchen über das besondere Recht oder bey der Rechtsprechung in Strafsachen durch Zuziehung der Geschwornen zu den Staatsrichtern bezweckt werden. Das Geschwornengericht, das selbst der helle Verstand der Kaiserinn Katharina als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannte, das die Volksgerichte des Alterthums eben so sehr übertrifft, als unsere Repräsentativverfassung ihre democratische Volksverfassungen, stellt sich, sagt der scharf und kalt beobachtende, wahrlich nicht schwärmerische und einer eigentlich republikanischen Freyheit nicht günstige Hume *) übereinstimmend mit so vielen großen Männern und nahmentlich mit unsern deutschen Möser, als eine Einrichtung dar, welche von allen, die je der menschliche Scharfsinn ersann, für Erhaltung der Freyheit und für Handhabung der Gerechtigkeit am besten berechnet ist. Hören wir auch das Gutachten der oben erwähnten k. preußischen immediat-Justizcomission, das sich über diesen Gegenstand erschö-

*) Gesch. von Engl. C. 2.

pfend verbreitete und den von tausend Federn in Bewegung gesetzten Streit darüber für immer und wahrscheinlich für ganz Deutschland entschied. *)" Der Wunsch der Provinz und der Antrag der meisten Gerichtsbehörden ist, sagt dieses Gutachten, für dieses Geschwornengericht oder Jury; 2) die Jury giebt jedenfalls eine eben so sichere und zuverläßige Einrichtung zur richtigen unparteyischen Beantwortung der Thatfrage, als es die Gerichtshöfe thun, sowohl in Absicht der Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen, als auch in Absicht des Willens, der Wahrheit gemäß zu richten. Und zwar weil a) eine aus allen Classen gebildete Jury im Stande sey, die Verhältniße des gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger zu würdigen, als dieß in der Regel von ständigen Gerichtshöfen aus rechtsgelehrten Beamten geschehen könne; b) der ständige Beamte, Richter sey selbst als Wächter des Gesetzes Partey, und besitze jedenfalls aus diesem Grunde weniger des Vertrauens, als eine für jeden einzelnen Fall berufene Jury der Mitbürger; c) ständige rechtsgelehrte Richter verfielen entweder in übermäßige Strenge, welche man insbesondere den jungen Theoretikern und den alten Praktikern zur Last lege, oder sie verfielen in übertriebene Zweifelsucht, und tadelnswerthe, ungebührliche Nachsicht. Nicht so die Ge-

---

*) Wenigstens scheint Baiern diese Hoffnung nähren zu dürfen. Der Justizminister Graf von Reichersberg, und Staatsrath van der Beke, die diese Institute auf des Königs Befehl alle an Ort und Stelle sahen und prüften, kammen, wie es heißt, mit den besten Gesinnungen dafür zurück.

schwornen (welche hier gegen die ihnen gemachte Beschuldigung der übermäßigen Strenge und der ungebührlichen Nachsicht vertheidigt werden, unter Widerlegung dieser Beschuldigung im allgemeinen und insbesondere unter Beleuchtung der von Feuerbach zum Beweise seiner Beschuldigung angeführten sechs Fälle). d) Die Jury und das mündliche öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen wirkten dadurch wohlthätig auf die Rechtsverfassung ein, daß, so wie sie gehaltlosen Theorien den Uebergang in den Gerichtshof und in die Gesetzgebung verschlössen, sie auch beytrügen, die letztern mit der Sitte in Uebereinstimmung zu erhalten. Indem ferner e) die Schranken der Beweisnormen und die Controle der Schrift wegfielen, so erscheine die Jury als eine anderweitige, an deren Stelle tretende zweckmäßige Schranke und Controle in peinlichen Sachen. f) Die Jury sey die trefflichste Anstalt, die Idee des Rechts recht lebendig im Volke zu erhalten und auszubilden. g) Die Jury trage dazu bey, daß in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung, daß in demselben wirklich Recht geübt worden sey, sich mehr und lebendig im Volke verbreite. h) Die Jury vermehre endlich das Vertrauen des Volks, erhebe den Bürger und erwecke und bilde den Sinn für das Gemeinwesen und die öffentlichen Angelegenheiten."

§. 93.

Nach dem §. 5. soll gleich der Constitution von 1808 der Fiscus in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bey den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen. Freylich möchte der Beysatz wesentlich dazu gehören, und die Urtheile gegen ihn werden auf gewöhnliche Art durch Execu-

tionsmittel auf die Staatsrealitäten vollstreckt. Denn mit den Vollzügen solcher Urtheile ging es bisher immer am schlimmsten. Ueberhaupt braucht die neueste Zeit die gehässigen Nahmen Fiscus, Fiscalen nicht mehr. Es kleben auch so viele alte Sünden und Thränen daran. Wer kennt die Verse Hagedorns nicht?

Die Kammer nährt aus weiser Huld
zehn hochbetraute Bären
den Anlauf jeder alten Schuld
gebietherisch abzuwehren.

Ein edleres Institut ist an ihre Stelle getreten, das des öffentlichen Ministeriums bey den Justiztribunalen. Ein königl. Comissaire oder königl. Procurator, dem Präsidenten im Range gleich, sitzt mit zu Gericht, um was des Königs und des Staates Recht erheischt, getreu zu wahren. Also keine Fiscalen mehr, ungeheuere Prozeße sind in der Wurzel erstickt, und schnelleren, freyeren Gang gewinnt die Gerechtigkeit. Treffend drückt sich Grolman über das öffentliche Ministerium oder die Staatsanwälte in der Einleitung zu seinem Handbuch über das Napoleonische Gesetzbuch B. 1. S. 60. aus, „indem darin der Kenner die glückliche Lösung der bisher unaufgelösten Frage gewahre, wie auf der einen Seite die Justiz in den einzelnen Sachen unabhängig von Cabinetseinflüssen erhalten, und auf der andern Seite doch die stete Aufsicht der höchsten Regierung auf die Justiz als eine Regierungsanstalt bewährt, endlich die Verbindung, in welcher die einzelne Anstalt zu den Ganzen steht, gesichert werden könne.“ Die geachtetsten Rechtsgelehrten und Staatsmänner fällen auch einstimmig das

Urtheil, daß dieses Institut eine durchaus musterhafte Einrichtung, daß es unter allen Eigenthümlichkeiten der französischen Justizorganisation die wohlthätigste, interessanteste und nachahmungswürdigste sey, und daß der Mangel desselben als ein großes Gebrechen des deutschen gemeinen Civilrechts betrachtet werden müsse. *) Auch die erwähnte preußische Justizimmediatcommission hat dahin gestimmt, daß dieses öffentliche Ministerium ganz und ohne Einschränkung für Civil- und Criminalfälle beyzubehalten wäre.

§. 94.

Daß nach den §. 6. die Vermögensconfiscation bey der Desertion allein noch als bleibend erklärt ist, möchte sich auf keine Weise rechtfertigen. Die Vermögensconfiscation wird an nnd für sich allgemein als ein unzuläßiges Strafmittel anerkannt. Warum soll bey dem Verbrechen der Desertion allein eine Ausnahme Statt finden? Daß der Fiscus unbedingt nach dem Vermögen eines Bürgers als Strafe greift, läuft gegen jeden Strafbegriff. Auch können ganz Unschuldige damit gestraft werden, z. B. wenn der Deserteur Kinder, Aeltern,

---

*) Sieh niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung über das öffentliche Ministerium in den königl. preußischen Rheinprovinzen 4. B. 1tes Heft. Ferner Traité sur le ministère public et de ses fonctions dans les affaires civiles, criminelles, correctionelles et de simple police — Paris — chez fournier rûe poupee. n. 7. 1813. Lacrettelle sur le ministère publique - ouvrages judiciaires p. 144 — 205. Paris 1807.

Geschwisterte hat. Das Regiment ist nur befugt, die verursachten Kösten und Schäden sich vergüten zu lassen, und der Staat, wenn der Deserteur nicht als ein freywilliger Soldat eingetreten ist, kann höchstens den Betrag eines Ersatzmanns, aber auch weiter nichts in Anspruch nehmen. Die Vermögensconfiscation ist durchaus in allen Constitutionen für alle Fälle untersagt, selbst in der badnischen, und obige Ausnahme sollte rechtlich auch in Baiern hinwegfallen.

§. 95.

Der §. 7. will, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll — aber welches? — Daß ein neues, besonders bürgerliches Gesetzbuch erstes Bedürfniß ist, darüber zweifelt wohl Niemand mehr, und zwar in keinem deutschen Staate. Der wakere Mallinkrodt sagt ganz richtig: „denn man kann doch in allen deutschen Ländern mit Recht die Frage aufstellen, welcher Mensch ist jetzt im Stande, den Inhalt der Gesetze in ihrem Umfange und unter einigen Ueberblicken mit seinem menschlichen Kopf zu umfassen, wer möchte die Behauptung wagen, er übersehe die Gesetzgebung des Landes." *) Und doch streiten sich die ersten Rechtsgelehrten Deutschlands noch, ob unsere Zeit zu einer neuen Gesetzgebung in Deutschland reif und fähig ist!! **) Gegen das franzö-

*) Sieh über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. Nemesis 11. B. 4. Stück 1818.

**) Sieh darüber — von Savignis Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und

Gesetzbuch sind manche hergefallen, wie wüthende Thiere, und meist solche, die es gar nicht kannten. Beschämmt mußten sie das Streitfeld räumen. *) Die Völker, die nach demselben bereits lebten, entschieden darüber, da sie auf demselben bestanden und weit besser dabey sich fanden. Schrecklich wäre es aber, wenn, wie es heißt, die Idee bestehen sollte, den veralteten baierischen Codex nur deutsch zu übersetzen, und so als ein allgemeines baierisches Civil-Gesetzbuch für das Reich vorzuschreiben. Man sollte beynahe denken, es gehörte sowas nur ins Fabelreich. Ein modernes Gesetzbuch bedarf die Nation, nicht einen Quark von Millionen unbestimmten, ins Un-

---

und Ancillons Versuch über Souveränität und Staatsverfassungen. Ferner was Thibaut darüber sprach in den Heidelberger Jahrbüchern n. 59. 1814. Dann v. Gönner über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unserer Zeit, Erlangen bey Palm. Recension dieser Schrift in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigni, Eichhorn und Göschen, Berlin 1815 B. 1, Heft 3. S. 373. Ueber die Nothwendigkeit eines allgem. bürgerlichen Rechts für Deutschl. 1814.

*) Ich erfuhr selbst einen solchen Kampf im Staatsrathe von Düsseldorf als Referent zur Einführung des Code Napoleon. Es wurden preußische Justizräthe und Adeliche dazu berufen, jeder §. mußte genau durchgangen werden, ob er auf deutsche Verhältnisse paße. Vieles wurde hin und her gestritten, und am Ende doch beynahe allgemein das Geständniß abgelegt, daß das französische Gesetzbuch überall bestimmter und angemessener die Säze stelle, und nur wenige Abänderungen fand man nöthig.

endliche sich durcheinander windenden, und aufeinander berufenden, in Folianten begrabenen Gesetzen, Gewohnheiten, Observanzen, Doctrinalinterprätationen, Novellen, Clauseln und Annotationen ꝛc. Das neue Gesetzbuch muß das Gepräge der Bildungsstufe des 19ten Jahrhunderts an sich tragen, kurz, einfach, und Jedermann verständlich seyn. Nur das französische Gesetzbuch, wie schon oben §. 38. näher bemerkt wurde, entspricht unter einigen Modificationen allen diesen Forderungen. Es ist auch schon in zwey Kreisen, nähmlich Rhein- und Mainkreise geltend, und kann ihnen ohnehin nicht mehr entrissen und ein schlechteres aufgedrungen werden.

§. 96.

Der 9te Titel zeichnet gleich den Titel 6. der Constitution von 1808 die Grundzüge der Militaireverfassung, spricht die gleiche Pflichtigkeit durch die Conscription aus, und stellt die Nation nach dem Vorbilde des alten deutschen Heerbannes mittelst der stehenden Armee, der Reservebataillonen und Landwehr ganz bewaffnet auf. — Es kann daraus die wohlthätige Folge hervorgehen, daß bald die lästige Scheidewand zwischen Linien- und Bürgermilitär ganz hinfalle, die Söhne die Väter achten, und so viele unedle Zwiste damit verschwinden. Allgemein wäre aber zu wünschen, die Dienstzeit der Conscriptionspflichtigen nur auf drey Jahre und zwar so viel als möglich vom 21.—24. zu bestimmen, um die Jugend in der Ausbildung nicht zu hindern, oder zu verderben. Das Exerciren ist kein so großes Hexenwerk mehr, besonders wenn der Knabe und Jüngling schon in den gymnastischen Uebungen oder Tur-

nen darauf hingeführt, beßere Haltung empfangen. Man sollte die Jünglinge von 18 Jahren nach altgermanischer Sitte als wehrfähig erklären und in den Nebenstunden zu Hause in den Waffen üben lassen.

§. 97.

Etwas undeutlich erscheint der §. 6. „die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Inneren nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.“ Eine Civilbehörde kann die Armee wohl nicht zum Krieg auffordern. Es sollte vielmehr heißen, daß gegen den äußern Feind die Armee allein nach den Befehlen des Königs handelt, im Innern aber ꝛc. Uebrigens möchte ein wesentlicher Artikel hier fehlen, daß nähmlich die Armee oder ein Theil davon nicht an eine fremde Macht um Sold oder Subsidien oder mittelst erlaubter Werbungen überlassen werden darf. Dieses fordert der Nation Sicherheit und Ehre durchaus. Der Menschenverkauf, wie er sonst in Deutschland sich übte, ist schändlich, und nicht minder schändlich, für das Kriegführen fremden Sold zu nehmen. Verbannt sey all dieses auf immer, damit der übermüthige Britte nicht ferner dem Deutschen Hohn spreche, wie es 1815 öffentlich im Parlament geschah." Fünf Millionen Pfund hieß es, sind den drey großen Mächten zum Krieg gegen Frankreich bedungen worden. Allein nun sind auch alle kleineren Mächte Deutschlands nach den goldenen Eyern lüstern, welche die große Gans von Europa seit einiger Zeit legt.“ Noch auffallender war die Rede des Lord Castlereagh am 26. März desselben Jahrs, zeigend: „daß ein Deutscher und ein Ruße

nur 11 Pfund 2 Sch. gelten, während ein Engländer 60 — 70 Pfund koste. England könne also durch solchen Vertrag hunderttausend Engländer ersparen! — Also hört ihr Deutsche, ein Engländer ist fünfmahl mehr werth als ihr, und jeder von euch deutschen Kriegern ist nur gleich 99 fl., gilt nicht einmahl so viel wie ein Ochs, sondern höchstens so viel als eine Kuh!

§. 98.

Der §. 7. sollte gleich den §. 4. der Constitution von 1808 über die eigentliche Militärjurisdiction die Linie schärfer ziehen. Es darf der Soldat als Bürger sich nie vergeßen. Nicht ungestraft mißhandle er den andern Bürger! Alle die verschiedenen Jurisdictionen und Aufzögerungsmittel fallen hinweg! — Nur in Dienstsachen, in eigentlichen Militärvergehen und reinen Militärverbrechen kann die Militärbehörde erkennen. Alle andere Gegenstände gehören vor die gewöhnlichen Gerichte. Der Soldat erscheint da nicht mehr als solcher sondern als Bürger, und keine Ausnahme kann für ihm so Platz finden. In diesem Geiste reden alle französische Constitutionen, und haben jedoch in der Militärverfassung sicher mehr Ordnung zu Tag gebracht, als andere Staaten, auch das große so kostbare Auditoriatwesen dadurch ganz überflüßig gemacht. Es versteht sich ferner von selbst, daß kein Bürger über ein Militärvergehen oder Verbrechen oder über was immer für einen Gegenstand vor die Militärbehörde gezogen, und da wie ehedem auf die Bank gelegt und abgeprügelt oder gar mit Spießruthenjagen gestraft werden kann. Jeder Bürger gehört nur vor seinem ordentlichen Richter.

§. 99.

Der Titel 10. will eines Theils die Gewähr der Verfassung damit herstellen, daß jeder Regierungsnachfolger beym Antritt sie feyerlich beschwören soll. Wenn er aber nicht schwört, was dann? Eine Verbindlichkeit fordert Gegenwirkung, sonst ist die Auflage zwecklos. Die Wesenheit einer solchen Verbindlichkeit möchte daher den Beysatz begehren, falls ein Nachfolger die Reichsconstitution nicht beschwört, wird diese Unterlassung als Verzicht auf das Successionsrecht zum Vortheil des Nächstfolgenden gehalten. Viele glauben, die Constitution sey auch nach dem Beyspiele von Sachsen = Weimar unter die Gewähr des deutschen Bundes zu stellen. Dieses möchte aber, besonders jetzt bey noch so vielen Mängeln der Constitution nicht räthlich, eher sehr gefährlich seyn, vorzüglich wenn in Erwägung kömmt, was jüngst in Ansehung des Fürstenthums Hildburgshausen der Bundestag beschloß: „daß nähmlich der durchl. deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.“ Eine nur zu günstige Gelegenheit könnte dieses den erblichen Reichsräthen und Bevorrechteten an die Hand geben, nie mehr was nachzulassen, eher fremde Mächte gegen König und Vaterland aufzureitzen, ja wegen den geringsten Feudalanspruch fremde Kriegsheere vor unsere Thore zu führen. Warum soll dann Baiern eine solche Garantie suchen, wo Frankreich — England? ? Es muß jede Nation eine Constitutionsgarantie in sich selbst

fühlen und finden — in dem Gemeinbesten und den unverletzbaren Grundsätzen dazu. Es fordert deßwegen der §. 3. neben den Schwur des Königs auch sehr zweckmäßig, daß jeder Staatsbürger bey Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bey der Anstellung Treue dem König, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Staatsverfassung schwören.

§. 100.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Minister heißt es §. 4. und 5. die königl. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die k. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen oder wenn ein Zweifel obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. „Wenn die Person des Königs heilig und unverletzlich ist, so geht daraus die nothwendige Folge hervor, daß die ganze Verantwortlichkeit über die Sicherheit und Verwaltung des Staats auf die Minister fällt, daß hierin das wahre Gegengewicht sich stellt, oder eigentlich das Gleichgewicht der Vertretung zur Verwaltung als die Hauptpotenzen des Regierungstriebwerkes, und diese Verantwortlichkeit also auf keine Weise beschränkt werden kann. Nicht bloß auf Verletzung der Verfassung, sondern auf alle Regierungsacten, ja auf die ganze

Verwaltung muß die Verantwortlichkeit sich verbreiten. Nach Englands Verfassung darf daher kein Act der königl. Gewalt ohne Unterschrift eines Ministers vollzogen werden, und diese Unterschrift kann dem, der sie unbefugt von sich giebt, das Leben kosten. Die Verantwortlichkeit der Minister, sprach jüngst am letzten schwedischen Landtag ein Deputirter, den Minister wegen vernachläßigter Küstenbewahrung anklagend, ist das stärkste Bollwerk der Macht des Regenten, die Wächterinn seiner Ruhe, die Vertheidigerinn seines Ruhms. Das Unglück der Könige lag in allen Zeiten in den Fehlern ihrer Minister. Sollte ich mich noch bedenken, einem Minister zu mißfallen, um meinen König zu dienen, um seinen Rathgebern ein Band fühlen zu lassen; ohne welchem er selbst niemahls wagt, auf ihre Klugheit und Sorgfalt sich zu verlassen." Es muß auch die gute Wahl des Ministeriums die Hauptbürgschaft leisten, daß die Interessen des Monarchen und der Nation als unzertrennlich gleichmäßig berücksichtiget werden. Die glückliche Leitung des Staatsschiffs beruht ganz allein auf der guten Wahl der obersten Staatsbeamten. Die constitutionellen Formen müssen daher vorzüglich dahin zwecken, jene Wahl zu bestimmen, und sie gleichsam zum unmittelbaren Ausdruck der Volksmeinuug zu machen. Das einzige Mittel dahin zu gelangen, ist die unbeschränkte Verantwortlichkeit der Minister. Sie ist ein ungeheurer Hebel in der Hand einer geschickten Regierung, sie ist es nicht minder in der Hand der Nation, in ihr liegt die gegenseitige Bürgschaft: aber wie ist sie hier unter solchen Verhältnissen aufzufinden? — Nur deßwegen stellt eine beschränkte Monarchie das Bild eines

ehrlichen Manns und gerechten Vaters dar, weil das Gewissen bey allen Handlungen den Vorsitz führt, und den König die Verantwortlichkeit der Minister vor den Ständen, vor eignen Irrthum und vorzüglich gegen den Irrthum seiner Minister schützt. England führt uns täglich dieses Schauspiel auf. Stets hören die Minister harte Reden, Vorwürfe regnet es auf sie, Aufklärung und Verantwortung fordert man von ihnen. Aber sind sie auch darum verlegen, hat nicht England eben deßwegen die besten Minister gezeugt? giebt uns nicht Frankreich gegenwärtig das nähmliche Beyspiel? Wenn das Talent am rechten Platze steht, wenn redliches Bewußtseyn donnert, da verstummt auch bald die falsche Klage. Warum wollen also nur deutsche Minister so ängstlich thun, Wälle um sich bauen, daß die gerechte Rede sie nicht erreichen soll? Man fürchtet Oppositionspartheyen und unbescheidnen Lärm heißt es, aber eben diese Opposition ist gleichsam als das öffentliche Gewissen der Regierung zu betrachten, daß ihr nachweiset, wo und wann sie fehlt *) Nicht der laute Tadel verwundet, sagt Schiller, sondern der gerechte. Nur in solch öffentlichen Kampfe gedeiht und wächst der Baum der bürgerlichen Freyheit, von keinem Ministerdespotismus gedrückt. Freylich kann so der talentvolle, ausgezeichnete, thätige Mann allein den Ministerstuhl mit Ehre behaupten, und der nur Geschmückte muß ihn bald beschämt verlassen, aber ist das nicht Recht, nicht nothwendig? — Es

---

*) Drückt sich sehr treffend Benzenberg aus in seinem Buche über Verfassung. Dortmund bey Mallinkrodt 1816. Sieh auch über diese Gegenstände die gehaltreichen Aufsätze im deutschen Beobachter 1818.

liegen zwar auf diese Weise bey einer ächten repräsentativen Verfassung und jährlichen Versammlung der Stände, die Minister, sagt Decazes *) nicht auf Rosen: aber sollen sie denn auch liegen? und warum gerade auf Rosen? Wenn von Rosen die Rede ist, so gehören sie wohl eher dem Volk, das sie theuer genug bezahlen muß, und dem man auch die Dörner läßt. Ein wesentlicher Artikel einer Constitution ist daher, daß alle Regierungsacten von einem Minister unterzeichnet seyn müßen, **) und daß sie für alles verantwortlich sind, was diese Acten Unrechtmäßiges gegen die Verfassung, gegen das Ansehen der Gesetze, gegen die öffentliche und Privatsicherheit, gegen die allgemeine Wohlfahrt und gegen die Freyheit so wie gegen die Rechte der Bürger enthalten. Bey einer solch förmlichen, hochwichtigen Anklage möchte nach dem §. 6. der oberste Justizhof oder eigentlich eine Comission daraus wohl die Sache leiten, aber nicht entscheiden. Wie man den Mediatisirten und Reichsräthen ein Standesgericht aus Ebenbürtigen einräumt, dürfte auch hier ein Jury zur Hälfte aus den ersten Staatsbeamten, und zur Hälfte aus von den Ständen gewählten Mitgliedern das geeignete seyn.

---

*) Gegenwärtig Minister in Frankreich.

**) „Diese unbedingte Unterzeichnnngsnothwendigkeit aller Regentenacten ist das wesentlichste Palladium der bürgerlichen Freyheit. Sie allein kann die Person des Monarchen, den hohen Grad von Heilig= und Unverletzlichkeit sichern, welchen er allerdings zum allgemeinen Heil bewahren muß." Ueber die Verfassnngs=Urkunde des Königreichs Baiern bescheidene Bemerkungen vom Grafen von Soden 1818.

Dieser besondern Formen bedarf es aber bey andern Staatsbeamten nicht, theils weil gegenüber der Stände nur der Minister qua Chef seines ganzen Verwaltungszweiges als verantwortlich da steht, theils weil dann die Beschwerden und Anklagen gegen die übrigen untergeordneten Staatsbeamten den gewöhnlichen ordentlichen Weg gehen müssen.

§. 101.

Der schönen Hoffnung, im Eingange der Verfassungs-Urkunde mit den Worten gegeben: „Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern *) nach geprüften Erfahrungen.“ scheint durch den letzten §. 7. ein gewaltiger, ja beynahe unbezwinglicher

*) In dieser Art ist auch vieles mit Salbung für die Mängel der Verfassungs-Urkunde in der Nemesis 12ter Band Stück II. geschrieben, des Inhalts: „Eben deßwegen möchte geschehen, daß die Verfassung ohne Leben und Kraft bliebe und nie in die Seelen des Menschen eingınge, wenn sie nicht in sich selbst etwas Erregendes trüge, etwas Reitzendes und Ergänzendes. Dieses würde um so gewisser eintreten, je vollendeter die Verfassung in sich selbst wäre, und je weniger sie Gelegenheit gäbe zum Streben und Gegenstreben, zur Wahrung und Erweiterung. Da sie nicht aus dem Volke herausgegangen ist, so mußte sie in das Volk hineingebracht werden, und dieses kann nur dadurch geschehen, daß das Volk durch sie Veranlassung erhält, in sich selbst nachzubilden, was ihm gegeben wird, und aus sich selbst zu ergänzen, was an dem Gegebenen fehlen mag.“ — Nicht ganz kann man diese Meinung theilen und fände heilsamer alles sogleich nach dem zu gestalten, was die Zeit bereits in das rege Leben getrieben und

Riegel geschoben zu seyn, da er verordnet, „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschluß in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert." Es darf also das neugeborne Kind, mit so schwer geschlagenen Fesseln rundum belastet, nicht einmahl um Hülfe rufen. *) Es soll sie immer tragen und darüber zum Krüppel werden: denn die, welche sie geschlagen, lösen sie nicht leicht

zu gerechten Erwartungen gestämpelt hat. Sonst ist zu viel Gährungsstoff überall verbreitet, oder gar nur ein Trugbild eine Paradeversammlung von Jaherrn — Statt einer Volksvertretung geschaffen. Die Erfahrung wird bald über dieses Schwankende, einer Lotterie Aehnliche, in welche die Regierung das Ganze gesetzt, entscheiden." Dem Schreiber dieses soll es große Freude machen, in seiner Meinung sich geirrt zu haben.

*) Sehr scharfsinnig ist die Bemerkung, heißt es in der Recension der bescheidenen Bemerkungen des Grafen v. Soden, daß der Ständeversammlung wenigst der Antrag zu Ergänzungen oder Berichtigungen der Verfassungs-Urkunde freystehen müsse. Sieh literarische Monathsberichte für baierische Geschäftsmänner von Christ. Bar. von Aretin, Vicepräsidenten des Appellationsgerichts des Oberdonaukreises. In diesen verdienstlichen Blättern findet man alle Schriften über die baierische Verfassungs-Urkunde angezeigt und beurtheilt.

von selbst. Auch der beste König ist in seinem edelsten Willen, in seiner Macht gehemmt. Nimmer kann er helfen in dem, was am dringendsten die Zeit begehrt. Im weiten Strahlenglanze leuchtet über uns das Gestirn des 19ten Jahrhunderts, als wohlthätige Reformation, das Ungeheuer der Revolution zu bändigen. Diese Reformation heißt Auflösung des nicht mehr paßenden, nicht mehr haltbaren Feudalreichs, der mit der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze in offnen Widerspruch stehenden Aristocratie, der Quelle alles Unheils von jeher. *) Da-

*) So zeigt Bailleul in seinem Werk Examen de l'ouvrage posthume de M. L. B. de Stail. Ch. Bailleul — ancien deputé Paris 1818 und zwar bewaffnet mit allen Beweisgründen der reifen Erfahrung, der lebendigen Kenntniß, des durchdringenden Scharfsinns und des überschauenden Geistes ausgerüstet, überdieß mit allem Muthe der Wahrheit und mit aller Geschicklichkeit des Augenblicks, daß fast alle Beurtheiler der Revolution in die Fehler gefallen sind, die Wirkung für die Ursache zu nehmen, das Zweyte als das Erste zu setzen, und daß aus dieser Täuschung oder Bosheit, was sie bey vielen war, die ungeheure Masse von Schiefheiten und Albernheiten herstammt, welche über die Revolution ausgesprochen werden. Er zeigt, daß nicht bloß im Anfange, sondern in jeder Epoche die Revolution, in jedem Ereignisse derselben, und noch jetzt, nicht die Freyheitsfreunde, die Constitutionellen, die Democraten und die Jakobiner, daß nicht die Nation und ihre Führer, sondern daß die Privilegirten, die Aristocraten und Ultras, daß der Hof und seine schlechten Berather ununterbrochen die eigentlichen Revolutionairs gewesen, daß derer beständiger Angriff erst jene gewaltsam zur Vertheidigung hervorgerufen, und die Schuld aller Gräuel und Unfälle, unter denen Frankreich geseufzt, auf ihren Häuptern laste. — S. Oppositionsblatt vom 9. Jäner 1819.

gegen üben die Parteyen, die eignen Feinde, die Feudalstände in der ersten und zweyten Kammer das Richteramt. Wie mögen sie wirken und das Urtheil sprechen, für sich oder für den Staat?? Es wird wohl für alles Beßere, für Aufblühen der Landwirthschaft, für gleiche Rechte und freyen Schwung der Bürger stets das Veto seyn. Was sollen wir erst denken, unsere Mitbrüder in Rheinbaiern betrachtend, die da jubeln, vor Freude überströmen, über was? — Ueber die Constitution? Nein, über die zwey königlichen Urkunden vom 12. Junius und 5. October 1818. Die eine erklärt: „daß die Verfassungs-Urkunde auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen desselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs. Da jedoch mehrere Bestimmungen mit den im Rheinkreise bestehenden besondern von Sr. M. den König dem Lande zugesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche k. Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modifieationen geschehen soll, welche seine besondere Institutionen erfordern." In der zweyten sind die gedachten Modificationen wirklich bestimmt. Daher lauten die Nachrichten *) aus Rheinbaiern. Der Beschluß unsers Königs vom 5. Oct., welcher die Modificationen festsetzt, mit welchen die baierische Verfassungs-Urkunde in dem Rheinkreise vollzogen werden soll, ist nicht nur für uns höchst wichtig und wohlthätig, sondern für das ganze deutsche linke Rheinufer von glücklicher Vorbedeutung und gewiß in Zukunft nicht ohne Einfluß auf das übrige Deutschland. Uns ist nun das Gute zugesichert, das Treffliche bewahrt, was wir in früheren Zeiten erworben und mit manchem schweren Opfer erkauft haben. Alle die Vorzüge und Vortheile, für deren Erhaltung sich die Bewohner des deutschen linken Rheinufers so laut und einstimmig ausgesprochen haben, sind uns unbestritten und ungeschmälert geblieben. Die Verfügungen der Verfas-

*) Sieh rheinische Blätter vom 24. Nov. 1818.

sungs=Urkunde, welche mit unsern besondern Gesetzen und eigenthümlichen Institutionen im Widerspruche stehen, gelten für uns nicht. Es fällt hinweg, was auf Frohnen Bezug hat, indem diese neben allen Feudalabgaben, grundherrlichen Forderungen, Zehenden ꝛc. längst verschwunden sind. Es fällt hinweg alles auf vormahls reichsständische Fürsten, Grafen und unmittelbaren Reichsadel sich Beziehende. Nichts von Adelsrechten, gutsherrlichen Rechten, Herrschafts= oder Patrimonialgerichten, Fideicomissen, Siegelmäßigkeit, Cadetten, gefreyten Gerichtsstand findet da Anwendung. Zugesagt ist, daß auch Männer wegen ausgezeichneten Verdiensten oder wegen übrigen Verhältnissen in den Reichsrath kommen und daß wegen mangelnden Adelichen die Zahl der Gutsbesitzer für die zweyte Kammer verhältnißmäßig verstärkt wird. Zugesichert ist wiederhohlt die Beybehaltung der französischen Gesetzgebung, der öffentlichen mündlichen Rechtspflege, der Geschwornengerichte, des öffentlichen Ministeriums, und aller der Institute der einfachen Verwaltung und des freyen Verkehrs. Das königliche Decret vom 5. Oct. ist daher für Rheinbaiern eine magna charta, eine Rechte Bill, und sichert das Land gegen verderbliche Reactionen, gegen die Umtriebe der Ultra und gegen Versuche und Versuchungen zu Rückschritten. Bey uns ist also der Kampf ausgekämpft, der in dem übrigen Deutschland noch manche bedenkliche Erschütterung herbeyführen mag. Was bey uns erhalten worden, wird für unsere Brüder jenseits ein Gegenstand der Sehnsucht und Nacheiferung seyn. Die noch zarte Pflanze, welche hier schon süße Früchte trägt, wird zum hochstämmigen, weitästigen Baume aufwachsen, unter dem ein ganzes großes Volk einst ruht und sich des Daseyns freut bey einer neuen glücklichen Ordnung der Dinge. Manche sind besorgt, wie es mit unsern Reichsständen gehen möge; und in wiefern unser Achtel, das andere Institutionen hat, dagegen gesichert seyn möge, daß ihm die anderen sieben Achtel nicht Dinge aufdringen, die für uns nicht passend sind. Doch kann man auch darüber ziemlich ruhig seyn. Wir haben an dem königlichen Beschluß vom 5ten Oct. eine positive Acte,

Bayerische Staatsbibliothek München

an die wir uns immer halten können. Ungleich wichtiger und entscheidender aber ist die Betrachtung, daß die Völker, und vorzüglich die Deutschen, im Fortschreiten begriffen sind, und das übrige Baiern und endlich ganz Deutschland sich zu Institutionen, welche man als die beßern erkennt, erheben, nicht aber uns zu schlechtern herabziehen werden." Wenn man nun all dieses reiflich erwäget, so sehen die Baiern der andern Kreise gegen ihre Mitbürger in Rheinbaiern freylich gar arg in Schatten sich gestellt. Und billig könten sie fragen warum? Haben wir nicht die nähmlichen, vielleicht noch größere Opfer gebracht? Haben wir nicht das Nähmliche mit Blut und Gut schon errungen? Verdienen wir also nicht gleiche Spendung von Wohlthat? Sollen wir allein jetzt als Stiefkinder uns finden? O nein! Den sichern Anker, den Rheinbaiern sich gewannn, haben auch die andern Kreise Baierns vor ihren Augen. Es ist der König, ja wirklich er, der beste König selbst. Ihm ganz allein verdankt Rheinbaiern alles dieses Aufrechthalten desjenigen, was die Zeit in das Leben geführt. Kaum Rheinbaiern unter seinen Scepter gekommen, bereiste er diese seine alten heimathlichen Länder, und wie erstaunte er, sie ganz umgezaubert zu finden, überall nur Fluren und Blüthen, größere Bevölkerung, volle Regsamkeit, Wohlstand und Segen zu gewahren, und alles dieses unter den blutigsten Kriegen entstanden!! Sein Scharfblick erkannte gar bald, daß alles dieses von der neuen Ordnung der Dinge nur stamme. Fest und ewig ward in seinem edelsten Herzen beschloßen und ausgesprochen hochfeyerlich das heilige Wort: Ja, euch bleibe das Erworbene, da es euch glücklich gemacht, und nur das Beßere sey noch gegeben dazu. —

Können, müßen seine gleichgeliebten Kinder hieroben nicht gleiche Hoffnung, gleiches Vertrauen hegen? O ja! die neue Schöpfung der Zeit wird bald zu ganz auf alle Kreise des Reichs wirkend sich verbreiten; denn der große König und der hochsinnige Kronprinz kennen die schönen Früchte davon, und sie wollen nur das Beste für Alle. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

imilian Gilch
- Prageanstalt
tr. 42 - Tel. 44 20 52

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Ueber die Standpuncte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen

München 1819

Bavar. 1221
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374345-1